Deutscher Bundestag **Drucksache 18/6997**

18. Wahlperiode 11.12.2015

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 7. Dezember 2015 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete
Veronika Bellmann
(CDU/CSU)

Wie begründet sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Einschränkung der Sprachauswahl durch die ARD-Redaktion bei der Sendung „Tagesschau aktuell in 100 Sekunden" lediglich auf deutsch, englisch und arabisch, und inwiefern stellt die Auswahl nach Auffassung der Bundesregierung eine Diskriminierung anderer Bevölkerungsgruppen durch den gebührenfinanzierten öffentlichen Rundfunk dar?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 4. Dezember 2015

Aufgrund der in Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes garantierten Rundfunkfreiheit können die Rundfunkveranstalter ihr Programm frei von staatlichem Einfluss gestalten. Dazu gehört auch die Entscheidung über die Auswahl von Sprachadaptionen einzelner Angebote. Die Programmverantwortung für die Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten liegt bei der/dem jeweiligen Intendantin/Intendanten. Über die Einhaltung der Programmgrundsätze wacht der Rundfunk- bzw. Fernsehrat der jeweiligen Anstalt. Nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes liegt die Zuständigkeit für den inländischen Rundfunk bei den Ländern. Es ist deshalb nicht Aufgabe der Bundesregierung, die Angebote der Rundfunkanstalten auf Einhaltung der gesetzlichen Programmbestimmungen zu prüfen.

2. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)

Welche parlamentarischen Fragen wurden in den von der Bundesregierung in der Pressemitteilung 153 vom 23. April 2015 erwähnten Antworten auf parlamentarische Fragen zur so genannten Selektorenliste in die Prüfung einbezogen, und welche Antworten auf parlamentarische Fragen müssen unter Berücksichtigung des aktuellen Sachstands in Bezug auf die Selektorenablehnungsliste revidiert und für falsch erklärt werden?

Antwort des Beauftragten für die Nachrichtendienste des Bundes Staatssekretär Klaus-Dieter Fritsche vom 5. Dezember 2015

In der von Ihnen zitierten Pressemitteilung vom 23. April 2015 zur sog. NSA-Selektorenliste wurde auf organisatorische Defizite im Bereich der Fernmeldeaufklärung des BND hingewiesen. Diese hatten auch Auswirkungen auf die Bearbeitung entsprechender parlamentarischer Anfragen.

In diesem Zusammenhang wurden folgende parlamentarische Anfragen geprüft:

1. Kleine Anfrage der Fraktion der SPD auf Bundestagsdrucksache 17/14456 vom 26. Juli 2013

2. Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/14512 vom 2. August 2013

3. Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 17/14302 vom 7. August 2013

4. Schriftliche Frage 29 des Abgeordneten Hans-Christian Ströbele auf Bundestagsdrucksache 17/14777

5. Schriftliche Frage 13 des Abgeordneten Andrej Hunko auf Bundestagsdrucksache 17/14777

6. Schriftliche Frage 23 des Abgeordneten Hans-Christian Ströbele auf Bundestagsdrucksache 17/14803

7. Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/38 vom 6. November 2013

8. Schriftliche Frage 28 des Abgeordneten Hans-Christian Ströbele auf Bundestagsdrucksache 18/268

9. Schriftliche Frage 46 des Abgeordneten Hans-Christian Ströbele auf Bundestagsdrucksache 18/459

10. Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/2151 vom 18. Juli 2014

11. Mündliche Frage 52 des Abgeordneten Hans-Christian Ströbele auf Bundestagsdrucksache 18/1920 vom 27. Juni 2014.

Im Abschlussbericht der vom 1. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode benannten und von der Bundesregierung eingesetzten sachverständigen Vertrauensperson, Dr. Kurt Graulich, wurden die entsprechenden Selektorenlisten geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung hätte nach heutigem Kenntnisstand Auswirkungen auf die oben unter den Nummern 1 bis 3. sowie 6 bis 8 genannten parlamentarischen Anfragen. Wegen der Inhalte wird auf den Abschlussbericht der sachverständigen Vertrauensperson, Dr. Kurt Graulich, verwiesen.

3. Abgeordnete **Tabea Rößner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Auf welcher Grundlage kommt die Bundesregierung zu dem Schluss, dass es sich bei einem kriterienbasierten automatischen Fördersystem wie dem Deutschen Filmförderfonds (DFFF) um ein geschlechtsneutrales Fördersystem handelt (Antwort der Bundesregierung zu Frage 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 7. November 2015 „Nachhaltigkeit, Effizienz und Gerechtigkeit in der Filmförderung“ auf Bundestagsdrucksache 18/6729), und aufgrund welcher Erkenntnisse kommt sie ebendort zu dem Schluss, dass keine Aspekte im Regelungsbereich des Gesetzgebers liegen, die ursächlich sind für die unterdurchschnittliche Repräsentanz von Regisseurinnen bei Produktionen, die beim DFFF eine Projektförderung beantragen?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 8. Dezember 2015

Die Richtlinie des DFFF knüpft im Hinblick auf die Kriterien der Förderung an keiner Stelle an das Geschlecht an und ist entsprechend geschlechtsneutral. Die Kriterien zielen vielmehr auf eine Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Filmwirtschaft in Deutschland sowie eine Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit. Da die Vergabe der Mittel automatisch erfolgt, lässt sich faktisch ausschließen, dass das Geschlecht in irgendeiner Form Einfluss auf die Auswahl der Projekte haben kann. Es gibt auch keine Hinweise darauf, dass Filme, bei denen Frauen Regie führen, die Kriterien des DFFF schwerer erfüllen können als Filme, bei denen Männer Regie führen.

Was im Einzelfall ursächlich dafür ist, dass ein Projekt, welches Förderung beim DFFF beantragt, einen weiblichen oder männlichen Regisseur hat, und was seinerseits zu einer insgesamt unterdurchschnittlichen Repräsentanz von Regisseurinnen bei DFFF-geförderten Produktionen führt, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Um Hinweise auf mögliche Ursachen zu erhalten, hat die Filmförderungsanstalt in Abstimmung mit der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien eine Studie zur Situation der Frauen im Filmbereich in Auftrag gegeben. Von den Ergebnissen dieser Studie hängt es ab, ob und wie die Situation von Regisseurinnen im Filmbereich verbessert werden kann.

4. Abgeordnete **Tabea Rößner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Inwiefern werden nach Kenntnis der Bundesregierung die Förderzuschüsse des vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgesetzten German Motion Picture Fund mit weiteren Filmförderungen wie durch den Deutschen Filmförderfonds, die Filmförderungsanstalt (FFA) oder Länder- und Regionalförderungen kumulierbar sein, und wie viele Projekte sollen insgesamt nach derzeitiger Planung der Bundesregierung innerhalb eines Jahres durchschnittlich mit dem Gesamtbudget von 10 Mio. Euro gefördert werden?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 10. Dezember 2015

Die Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zum German Motion Picture Fund schließt eine Kumulation verschiedener Förderungen bis zur europarechtlich zulässigen Grenze nicht aus. Eine Kumulierung ist damit grundsätzlich bis zur europarechtlich zulässigen Beihilfehöchstgrenze möglich.

Das Förderprogramm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ist auf eine Spitzenförderung von Projekten mit hohen Herstellungskosten und hohen Ausgaben in Deutschland ausgerichtet. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar, wie viele Projekte pro Jahr gefördert werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

5. Abgeordneter **Jan van Aken** (DIE LINKE.)

Für Rüstungsexporte in welche Staaten hat die Bundesregierung Exportkreditgarantien (Hermesbürgschaften) seit ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 18/2529 bis heute erteilt (bitte jeweils unter Angabe des Datums der Deckungszusage, der Deckungssumme und der Stückzahl und der Art des Rüstungsgutes)?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 10. Dezember 2015

Die Bundesregierung hat über die in ihrer Antwort auf Ihre Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 18/5977 genannten Deckungen hinaus keine weiteren Deckungen für Rüstungsexporte übernommen.

6. Abgeordneter **Roland Claus** (DIE LINKE.)

Welche Schwerpunkte wird die Bundesregierung nach dem Abschluss der Jubiläumsfeierlichkeiten „25 Jahre Mauerfall/Deutsche Einheit“ in ihrer Ostdeutschlandpolitik zukünftig setzen, und welche konkreten politischen Projekte sind für das erste Halbjahr 2016 vorgesehen?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für die neuen Bundesländer, Parlamentarische Staatssekretärin Iris Gleicke vom 10. Dezember 2015

Die zentralen politischen Themen in der Ostdeutschlandpolitik der Bundesregierung sind, wie im Jahresbericht der Bundesregierung dargelegt, die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen, ein Fördersystem für strukturschwache Regionen für die Zeit ab 2020 und die Angleichung der Rentensysteme Ost/West. Daneben werden im ersten Halbjahr 2016 konkrete politische Themen für Ostdeutschland aufgegriffen, darunter die Förderung von Wachstum und Unternehmen, der Ausbau von Forschung und Innovation, die Sicherung von Beschäftigung und Fachkräften, auch unter Berücksichtigung der demografischen Veränderung in Ostdeutschland. Ebenso werden die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts im vereinten Deutschland und die Aufarbeitung der SED-Diktatur in besonderen Themenschwerpunkten auf der politischen Agenda stehen.

7. Abgeordnete **Katharina Dröge** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwieweit sieht die Bundesregierung eine mögliche Selbstverpflichtung der Deutschen Telekom AG im Rahmen des Antrags der Telekom auf exklusives Vectoring im Nahbereich im Einklang mit dem im Telekommunikationsgesetz geregelten formalisierten Verfahren?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 8. Dezember 2015

Die Beschlusskammern der Bundesnetzagentur sind unabhängige Spruchkörper. Daher bewertet die Bundesregierung keine laufenden Regulierungsverfahren.

Die zuständige Beschlusskammer bei der Bundesnetzagentur prüft die von der Telekom angebotene Selbstverpflichtung zum flächendeckenden Ausbau nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes innerhalb des von ihr unabhängig durchzuführenden förmlichen und transparenten Regulierungsverfahrens.

8. Abgeordneter **Klaus Ernst** (DIE LINKE.)

Welche Ebene in Deutschland müsste nach deutscher Gesetzeslage nach Inkrafttreten des CETA-Vertrages (laut veröffentlichter Fassung vom 26. September 2014) für Schadenersatzzahlungen aufkommen, wenn eine Entscheidung auf Länderebene oder kommunaler Ebene gegen CETA-Bestimmungen verstößt und zu einer für den Investor erfolgreichen ISDS-Klage (ISDS: Investor-state dispute settlement = Investor-Staat-Streitbeilegung) führt, und wie verhält sich die Bundesregierung dazu, dass etwa die Annex-II-Bereiche Energie, Finanzdienstleistungen und Transport nach jetzigem Stand nicht von den Bestimmungen des „Domestic Regulation"-Kapitels (s. S. 246) ausgenommen sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 4. Dezember 2015

In Investor-Staat-Schiedsverfahren können nur Staaten verklagt werden. Dies gilt auch, wenn die angegriffene Maßnahme von einem Bundesland oder einer Kommune erlassen wurde. Bei einer erfolgreichen Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland wäre daher gegenüber dem Investor nur der Bund schadenersatzpflichtig. Die interne Lastenverteilung richtet sich nach Artikel 104a Absatz 6 des Grundgesetzes (GG) und dem Lastentragungsgesetz – LastG (BGBl. 2006 I S. 2098, 2105). Nach Artikel 104a Absatz 6 Satz 1 GG tragen Bund und Länder die Lasten einer Verletzung von supranationalen oder völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands nach der innerstaatlichen Zuständigkeits- und Aufgabenverteilung. Dabei werden Kommunen staatsorganisationsrechtlich den Ländern zugeordnet. Ob und inwieweit die Länder ihrerseits Regress bei Kommunen nehmen können, die völkerrechtswidrige Maßnahmen zu verantworten haben, richtet sich nach Landesrecht.

Deutschland hat bereits vor 20 Jahren im Rahmen des General Agreement on Trade in Services (GATS) im Rahmen der Welthandelsorganisation im multilateralen Rahmen Verpflichtungen betreffend die Objektivität und Transparenz innerstaatlicher Regelungen („Domestic Regulation") übernommen. Die relevanten Bestimmungen machen keine Vorgaben zum Inhalt der innerstaatlichen Vorschriften, sondern sollen insbesondere dafür sorgen, dass diese Regelungen angemessen, objektiv und unparteiisch angewendet werden, dass ihre Anwendung überprüft werden kann und dass über ggf. erforderliche Genehmigungen innerhalb angemessener Fristen entschieden wird. Sie verbieten nicht das Einführen, Ändern oder das Beibehalten von Regulierungen, etwa von Genehmigungs- oder Qualifikationsanforderungen, in bestimmten Dienstleistungssektoren. Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass Handelsabkommen der EU diesen gesetzgeberischen Spielraum nicht einschränken sollten und dass insbesondere das Kapitel zu „Domestic Regulation" im aktuellen Entwurf des Handelsabkommens zwischen der EU und Kanada (CETA) diesem Erfordernis Rechnung trägt.

9. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie überprüft die Bundesregierung Kühl- und Gefrierschränke, Waschmaschinen und Trockner beim EU-Energieverbrauchsetikett, und liegen ihr Erkenntnisse – etwa von Tests von Verbraucherorganisationen – vor, dass die Energieverbrauchsangaben nicht zutreffen (bitte einzeln inklusive der dazugehörigen Bewertung der Bundesregierung aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 4. Dezember 2015**

Die Hersteller sind verpflichtet, die durch Eigenerklärung im Rahmen des EU-Energieverbrauchsetiketts gemachten Angaben zum Energieverbrauch einzuhalten. Für die Überprüfung der Angaben zum Energieverbrauch im Rahmen der Energieverbrauchskennzeichnung und des Ökodesigns sind nach unserer grundgesetzlichen Ordnung die Marktüberwachungsbehörden der Länder zuständig. Die Kontrolle durch die Marktüberwachungsbehörden der Länder erfolgt im Rahmen von Stichproben.

Unabhängig von der oben genannten Zuständigkeit führt die Bundesregierung im Rahmen des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz (NAPE) erstmals ab Januar 2016 eigene Labortests durch. Die zuständigen Marktüberwachungsbehörden der Länder können bei Bedarf auf diese Testergebnisse zugreifen. Ziel des Projektes ist es, bei Produktgruppen, bei denen noch wenige Erfahrungen vorliegen, zusätzliche Erkenntnisse zu gewinnen und bestehende Prüfmethoden weiterzuentwickeln. Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) wird hierzu eigene Labortests in Auftrag geben.

Der Bundesregierung liegen bislang keine Erkenntnisse darüber vor, dass bei den genannten Produktgruppen die von den Herstellern im Kontext der EU-Energieverbrauchskennzeichnung gemachten Angaben nicht zutreffen.

10. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(DIE LINKE.)

Wie hoch belaufen sich die bereits angefallenen Verfahrenskosten im ICSID-Streitfall (ICSID: Internationales Zentrum für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten) Vattenfall gegen die Bundesrepublik Deutschland für die Bundesregierung (bitte nach Jahren aufschlüsseln), und mit welchen zukünftigen Verfahrenskosten rechnet die Bundesregierung (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 7. Dezember 2015**

Im Zusammenhang mit dem von Vattenfall anhängig gemachten ICSID-Schiedsgerichtsverfahren wurden für die Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland bis zum 30. November 2015 Mittel in Höhe von insgesamt 5 261 034,46 Euro verausgabt. Im Jahr 2012 wurden hierfür 115 010,49 Euro verausgabt. Im Jahr 2013 wurden 695 796,89 Euro verausgabt. Im Jahr 2014 wurden 2 985 416,56 Euro verausgabt. Im

Jahr 2015 wurden bisher 1 464 810,52 Euro verausgabt. Für das Folgejahr 2016 sind im Entwurf zum Bundeshaushalt 2016 Mittel in Höhe 3 Mio. Euro veranschlagt. In der Finanzplanung sind für die Jahre 2017 und 2018 jeweils 500 000 Euro vorgesehen.

11. Abgeordneter **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.)

Wie viele Gutachten wurden im Rahmen des ICSID-Streitfalles Vattenfall gegen die Bundesrepublik Deutschland bisher erstellt, und auf welche Höhe belaufen sich die dafür jeweils angefallenen Kosten?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 7. Dezember 2015

Für das Schiedsgerichtsverfahren wurden bislang sechs Gutachten im Auftrag der Bundesregierung durch unabhängige Experten gefertigt. Hierfür sind 1 299 449,73 Euro angefallen.

12. Abgeordnete **Dr. Gesine Lötzsch** (DIE LINKE.)

Welche verbindlichen finanziellen, materiellen und personellen Zusagen haben Wirtschaftsverbände und einzelne Unternehmen gemacht, um einen substantiellen Beitrag zur Integration von Flüchtlingen zu leisten, und hat die Bundesregierung Wirtschaftsverbände und einzelne Unternehmen um eine konkrete Unterstützung gebeten?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 8. Dezember 2015

Die Ressorts Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) sowie die Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration der Bundesregierung haben am 18. September 2015 gemeinsam mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB), dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK), der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), dem Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), dem Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH), dem Bundesverband der Freien Berufe (BFB), der Bundesagentur für Arbeit (BA), der Kultusministerkonferenz, der Wirtschaftsministerkonferenz und der Arbeits- und Sozialministerkonferenz der Länder im Rahmen der „Allianz für Aus- und Weiterbildung“ die gemeinsame „Erklärung der Partner der Allianz für Aus- und Weiterbildung: Gemeinsam für Perspektiven von Flüchtlingen“ verabschiedet. Dort wurden vielfältige Maßnahmen vereinbart, die eine Integration von Flüchtlingen ermöglichen sollen. Die Erklärung ist unter www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/G/gemeinsam-fuer-perspektiven-von-fluechtlingen,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf abrufbar. Die Bundesregierung wird außerdem vereinzelt von Unternehmen und Verbänden in deren Überlegungen einbezogen und über Ansätze und Konzepte in Kenntnis gesetzt.

13. Abgeordnete
Dr. Gesine Lötzsch
(DIE LINKE.)

Trifft es zu, dass auf Vorschlag des Bundeswirtschaftsministers die Bundesregierung zusammen mit der EU und anderen europäischen Regierungen eine Werbekampagne für das TTIP-Handelsabkommen zwischen der EU und den USA starten will, und welche finanziellen Mittel hat das Bundeswirtschaftsministerium dafür bereits eingeplant (http://blauerbote.com)?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 7. Dezember 2015

Nein. Die Aussage trifft nicht zu.

14. Abgeordnete
Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Anforderungen hält die Bundesregierung für private Sicherheitsunternehmen und ihr Personal insbesondere vor dem Hintergrund möglicher Aufgaben zum Schutz geflüchteter Menschen für erforderlich?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 7. Dezember 2015

Für das Bewachungsgewerbe gelten bereits besondere Anforderungen: Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewachererlaubnis sind Zuverlässigkeit, geregelte Vermögensverhältnisse, der Nachweis der erforderlichen Sachkunde und der Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung des Gewerbetreibenden. Auch das Bewachungspersonal muss zuverlässig sein und über die erforderliche Sachkunde verfügen.

Vor dem Hintergrund verschiedener Vorfälle u. a. in Flüchtlingsunterkünften hat in diesem Jahr eine Arbeitsgruppe unter Vorsitz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, der auch das Bundesministerium des Innern angehörte, Vorschläge zur Änderung des Bewachungsrechts erarbeitet. Diese Vorschläge haben Eingang gefunden in ein Eckpunktepapier des Bund-Länder-Ausschusses „Gewerberecht“, das dieser am 24./25. November 2015 beschlossen hat.

Neben Maßnahmen wie der Einführung einer regelmäßigen Zuverlässigkeitsprüfung und der Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten, die alle Bewachungstätigkeiten betreffen, werden auch Vorschläge im Hinblick auf die Bewachung von Flüchtlingsunterkünften unterbreitet. So soll unter anderem Bewachungspersonal, das bei der Bewachung von Flüchtlingsunterkünften in leitender Funktion eingesetzt wird, künftig eine Sachkundeprüfung (statt einer Unterrichtung) ablegen müssen. Zudem sollen Kenntnisse über die besondere Situation bei der Bewachung von Flüchtlingsunterkünften vermittelt werden.

Die Umsetzung dieser Vorschläge erfordert Änderungen der Gewerbeordnung und der Bewachungsverordnung. Verschärfungen des Bewachungsrechts und Verbesserungen im Vollzug können einen wichtigen Beitrag leisten zur Vermeidung der Vorfälle, die Hintergrund der Erarbeitung des Eckpunktepapiers waren.

15. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie beurteilt die Bundesregierung den Antrag der Deutschen Telekom AG auf exklusives Vectoring im Nahbereich im Hinblick darauf, dass die Deutsche Telekom AG nach der Präsentation des „Entwurfs einer Regulierungsverfügung bezüglich der Überprüfung für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung betreffend die Telekom Deutschland GmbH“ der Bundesnetzagentur in Pressestatements zu verstehen gab, dass sie nun die gemachten Zusagen für Investitionen und Ausbau in Frage stellt (www.zeit.de/digital/2015-11/vectoring-internet-deutsche-telekom-netzagentur), und gibt es diesbezüglich Gespräche zwischen Vertretern der Bundesregierung und Vertretern der Deutschen Telekom AG?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 8. Dezember 2015

Die Bundesregierung bewertet im Rahmen von laufenden Regulierungsverfahren keine Anträge oder Äußerungen einzelner Telekommunikationsanbieter.

Zu den zitierten Aussagen der Deutschen Telekom AG gibt es keine Gespräche zwischen der Bundesregierung und dem Unternehmen.

16. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)

Welche konkreten Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Einigung zwischen der Europäischen Kommission und den USA über den Zugang von Parlamentariern zu konsolidierten TTIP-Verhandlungstexten (www.zeit.de/news/2015-11/25/deutschland-ministerium-auch-abgeordnete-duerfen-alle-ttip-unterlagen-einsehen-25093404)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Zypries vom 2. Dezember 2015

Nach Information der Bundesregierung aus der Demarche des deutschen Botschafters beim US-Handelsbeauftragten vom 12. November 2015 wurde zwischen der EU-Kommission und den USA eine grundsätzliche Einigung darüber erzielt, dass – wie von der Bundesregierung mehrfach nachdrücklich gefordert – Leseräume in den EU-Mitgliedstaaten eingerichtet werden können, in denen auch nationale Parlamentarier Zugang zu konsolidierten Texten erhalten sollen.

17. Abgeordneter **Alexander Ulrich** (DIE LINKE.)

Werden den Bundestagsabgeordneten nach Kenntnis der Bundesregierung künftig sämtliche konsolidierten TTIP-Verhandlungstexte zugänglich sein, und ab wann wird dies der Fall sein?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Zypries vom 2. Dezember 2015

Die genauen Modalitäten für den Zugang zu konsolidierten Texten werden derzeit noch zwischen der EU-Kommission und den USA diskutiert und müssen zudem noch EU-intern abgestimmt werden. Die Bundesregierung setzt sich für Modalitäten ein, die einen unkomplizierten Zugang für alle Abgeordneten ermöglichen.

18. Abgeordnete **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche von den Experten in ihrer „Stellungnahme zum vierten Monitoring-Bericht der Bundesregierung für das Berichtsjahr 2014“ (www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/M-O/monitoringbericht-energie-der-zukunft-stellungnahme-2014,property=pdf.bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf) genannten Empfehlungen für Instrumente zur Schließung der „Energieeffizienz-Lücke“ (a. a. O., Kapitel 5.3) will die Bundesregierung umsetzen (bitte auflisten mit Zeitangabe und Art der Umsetzung) und welche nicht (bitte begründen)?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 7. Dezember 2015

Die Bundesregierung wird die in der Stellungnahme der Expertenkommission genannten Empfehlungen für Instrumente zur Schließung der „Energieeffizienz-Lücke“ auswerten und prüfen, ob und inwieweit Anregungen der Expertenkommission aufgegriffen werden können.

Dazu wird die Bundesregierung die enge Zusammenarbeit mit der Expertenkommission fortsetzen. Dies ist ein kontinuierlicher Prozess, bei dem die Vorschläge der Expertenkommission diskutiert und etwaiger Bedarf für weitergehende Studien bzw. Forschungsarbeiten ermittelt werden.

Um die Verringerung des Energieverbrauchs voranzubringen, sind mit dem Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 und dem Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz bereits weitere Maßnahmen beschlossen worden. Deren künftige Wirkungen sind bei der aktuellen Bewertung der Zielerreichung noch nicht berücksichtigt.

Die Bundesregierung wird die Entwicklung der Energieeffizienz zudem weiterhin im Rahmen des Monitoring-Prozesses „Energie der Zukunft“ beobachten. Dazu hat die Bundesregierung die Expertenkommission gebeten, das Monitoring des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz zu begleiten. Auf dieser Grundlage wird entschieden, ob weiterer Handlungsbedarf hinsichtlich der Schließung der „Energieeffizienz-Lücke“ besteht.

Der für das Jahr 2017 vorgesehene Fortschrittsbericht zur Energiewende soll eine Einschätzung enthalten, ob und inwieweit die Ziele des Energiekonzepts erreicht werden und ob neue Maßnahmen ergriffen werden müssen.

19. Abgeordnete
Dr. Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche von den Experten in ihrer „Stellungnahme zum vierten Monitoring-Bericht der Bundesregierung für das Berichtsjahr 2014“ genannten Instrumente zur Verringerung des Energieverbrauchs im Verkehr (a. a. O., Kapitel 6.2) will die Bundesregierung umsetzen (bitte auflisten mit Zeitangabe und Art der Umsetzung) und welche nicht (bitte begründen)?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 7. Dezember 2015

Die Bundesregierung wird die in der Stellungnahme der Expertenkommission genannten Instrumente zur Verringerung des Energieverbrauchs im Verkehr auswerten und die Vorschläge daraufhin prüfen, ob und inwieweit sie aufgegriffen werden können.

Um die Verringerung des Endenergieverbrauchs im Verkehr voranzubringen, sind mit dem Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 und dem Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz bereits weitere Maßnahmen beschlossen worden. Deren künftige Wirkungen sind bei der aktuellen Bewertung der Zielerreichung noch nicht berücksichtigt. Des Weiteren wird die Weiterentwicklung der Mobilitäts- und Kraftstoffstrategie vorangetrieben.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 18 verwiesen.

20. Abgeordnete
Dr. Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Bestehen nach Auffassung der Bundesregierung die Pflichten zur Vorlage des Energieausweises bei Besichtigung einer zu vermietenden oder zu verkaufenden Immobilie nach Maßgabe des § 16 Absatz 2 der Energieeinsparverordnung (EnEV) i. d. F. v. 18. November 2013 bzw. zur Nennung der Art des Energieausweises und bestimmter Angaben daraus in Immobilienanzeigen nach Maßgabe des § 16a EnEV in o. g. Fassung auch für Immobilienmakler, die Immobilien vorstellen bzw. entsprechende Immobilienanzeigen aufgeben, und falls nein, warum nicht?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 9. Dezember 2015

Die Pflichten zur Vorlage des Energieausweises einer Immobilie nach Maßgabe des § 16 Absatz 2 EnEV bzw. zur Nennung der Art des Energieausweises und bestimmter Angaben daraus in Immobilienanzeigen nach Maßgabe des § 16a EnEV bestehen nur für den Verkäufer, Vermie-

ter, Verpächter und Leasinggeber. Die EnEV benennt ausschließlich diese Adressaten und nicht den Immobilienmakler für die o. g. Pflichten (§ 16 Absatz 2 und § 16a Absatz 1 und 2 EnEV).

Die o. g. Verpflichtungen des Verkäufers, Vermieters, Verpächters und Leasinggebers aus der EnEV bestehen auch dann, wenn ein Immobilienmakler beauftragt wird. Die genannten Adressaten der Pflichten haben sicherzustellen, dass Energieausweise nach Maßgabe des § 16 Absatz 2 EnEV vorgelegt werden und Immobilienanzeigen in kommerziellen Medien die in § 16a Absatz 1 EnEV geforderten Informationen enthalten.

21. Abgeordnete **Doris Wagner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welcher Anteil an den Umsätzen aus Rüstungsexporten gemäß dem Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahr 2014 (Rüstungsexportbericht 2014) entfällt auf Unternehmen mit Sitz in Bayern (bitte aufschlüsseln nach den Kategorien des Artikels 2 des Vertrags über den Waffenhandel (Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, großkalibrige Artilleriesysteme, Kampfflugzeuge, Angriffshubschrauber, Kriegsschiffe, Flugkörper und Abfeuereinrichtungen für Flugkörper, Kleinwaffen und leichte Waffen)), und in welche Länder wurden entsprechende Rüstungsgüter aus Bayern exportiert (bitte aufschlüsseln nach NATO-Ländern, EU-Mitgliedstaaten, NATO-gleichgestellten Ländern und sog. Drittstaaten)?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 8. Dezember 2015

Allgemeine Vorbemerkung:

Der Umsatz aus Rüstungsexporten von Unternehmen aus Bayern ist nicht bekannt. Die folgenden Auswertungen beziehen sich auf die Genehmigungs- und Meldedaten, die in den Rüstungsexportbericht 2014 eingeflossen sind. Es gelten daher die darin verwendeten Definitionen. Es wurde auf antragstellende Unternehmen aus Bayern abgestellt.

Anteil von Antragstellern aus Bayern an den Gesamtgenehmigungen

	Wert in €
Rüstungsexportbericht 2014 gesamt	3.973.800.137
davon Antragsteller aus Bayern	1.050.624.373

Gesamtübersicht nach den einschlägigen Kriegswaffenlistennummern (schwere Waffen, leichte Waffen und Kleinwaffen) für Antragsteller aus Bayern

Kriegswaffenlistenummer	*Wert in €*
07 – Lenkflugkörper	–
08 – Ungelenkte Flugkörper	–
09 – Sonstige Flugkörper	–
10 – Startanlagen für gelenkte Flugkörper	5.922.306
11 – Startanlagen für ungelenkte Flugkörper	–
13 – militärische Luftfahrzeuge -	–
14 – Kampfhubschrauber	91.000.000
17 – Kriegsschiffe	–
18 – Unterseeboote	–
19 – Kleine Wasserfahrzeuge mit Waffen	–
20 – Minen-Räumboote, Jagdboote, -Kampfboote, Legeboote	–
21 – Landungsboote und Landungsschiffe	–
24 – Kampfpanzer	183.545.000
25 – Sonstige gepanzerte Fahrzeuge	30.542.495
26 – Spezialfahrzeuge mit militärischer Bewaffnung	–
29A – Maschinengewehre	–
29B – Maschinenpistolen	–
29C – Vollautomatische Gewehre	–
29D – Halbautomatische Gewehre	18.424
30 – Granatmaschinenwaffen, Granatgewehre und -pistolen	–
31 – Kanonen, Haubitzen, Mörser	–
32 – Maschinenkanonen	–
33 – gepanzerte Selbstfahrlafetten	–
37 – Tragbare Panzerabwehrwaffen	–
Gesamt	311.028.225

Aufteilung der oben aufgeführten Genehmigungen nach Ländergruppen

	Wert in €
Gesamt	311.028.225
– davon EU-Länder 101.721.907	101.721.907
– davon NATO und gleichgestellte Länder	2.640.743
– davon Drittländer	206.665.575

Details EU-Länder

Land / Kriegswaffenliste
Belgien
– KWL-Nr. 14 – Kampfhubschrauber
Luxemburg
– KWL-Nr. 10 – Startanlagen für gelenkte Flugkörper
– KWL-Nr. 25 – Sonstige gepanzerte Fahrzeuge
Österreich
– KWL-Nr. 25 – Sonstige gepanzerte Fahrzeuge
– KWL-Nr. 29D – Halbautomatische Gewehre
Schweden
– KWL-Nr. 14 – Kampfhubschrauber

Details NATO und gleichgestellte Länder

Land / Kriegswaffenliste
Schweiz
– KWL-Nr. 29D – Halbautomatische Gewehre
Vereinigte Staaten
– KWL-Nr. 10 – Startanlagen für gelenkte Flugkörper

Details Drittländer

Land / Kriegswaffenliste
Saudi-Arabien
– KWL-Nr. 10 – Startanlagen für gelenkte Flugkörper
Singapur
– KWL-Nr. 24 – Kampfpanzer
– KWL-Nr. 25 – Sonstige gepanzerte Fahrzeuge

22. Abgeordnete
Pia Zimmermann
(DIE LINKE.)

Wie viele Strom- und Gassperren erfolgten bei Privathaushalten im Jahr 2014 in Niedersachsen (bitte gesondert angeben), und wie lange dauerten diese Sperren durchschnittlich (bitte gesondert angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 3. Dezember 2015

Bundesweite Zahlen zu Versorgungsunterbrechungen in der Grundversorgung, insbesondere wegen Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung, werden in dem jährlichen Monitoringbericht von Bundesnetzagen-

tur und Bundeskartellamt veröffentlicht. Ausweislich des Monitoringberichts 2015 ergeben sich für das Jahr 2014 insgesamt 351 802 Unterbrechungen im Strombereich und 46 488 Unterbrechungen im Gasbereich. Angaben zur durchschnittlichen Dauer einer Unterbrechung liegen nicht vor.

Da Grundversorgungs- und Netzgebiete nicht notwendigerweise mit Gemeindegebieten und Landesgrenzen deckungsgleich sind, ist bei dieser Erhebung eine belastbare Berechnung der Anzahl von Unterbrechungen nach Bundesländern nicht möglich. Nach internen, statistisch nicht hinreichend belastbaren, Abschätzungen dürften 2014 im Strombereich ungefähr 7,5 Prozent der bundesweit ermittelten Unterbrechungen auf Niedersachsen entfallen sein.

23. Abgeordnete **Pia Zimmermann** (DIE LINKE.)

Welches sind die 25 Kreise oder kreisfreien Städte im Land Niedersachsen mit den höchsten prozentualen Anteilen an den landesweit erfolgten Stromsperren bei Privathaushalten im Jahr 2014?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 3. Dezember 2015

Entsprechende Zahlen liegen der Bundesregierung nicht vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 22 verwiesen.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

24. Abgeordnete **Dr. Franziska Brantner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Projekte hat die Bundesregierung im bisherigen Jahresverlauf 2015 zur Vernichtung von Munition sowie zur Verbesserung der Sicherung von Lagerbeständen von Waffen und konventioneller Munition in Staaten des Westbalkans unterstützt und mit welchem finanziellen Aufwand (bitte detailliert nach OSZE-, KOSSAC- und EU-Projekten auflisten)?

Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer vom 9. Dezember 2015

Die Bundesregierung hat im Jahr 2015 insgesamt sieben Projekte der oben genannten Art in Staaten des Westbalkans mit insgesamt etwas über 1 Mio. Euro unterstützt, davon je eines über die thematisch zugeordneten Treuhandfonds der OSZE und der NATO (s. hierzu die folgende Übersicht).

Zum Projekt des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in Kosovo (Kosovo Small Arms Control Initiative, KOSSAC) hat die Bundesregierung im Jahr 2015 mit 110 000 Euro beigetragen, die zur Ausbildung u. a. im Bereich Munitionsvernichtung sowie zur technischen Verbesserung der Lagersicherheit und zur elektronischen Verwaltung sämtlicher Munitions- und Waffenbestände der kosovarischen Ordnungskräfte verwendet wurden.

Die Europäische Union fördert auf Grundlage ihres Ratsbeschlusses 2013/730/GASP vom 9. Dezember 2013 die Organisation für Kleinwaffenkontrolle in Südosteuropa (South Eastern and Eastern Europe Clearinghouse for the Control of Small Arms and Light Weapons, SEESAC). Das Finanzierungsvolumen für die Jahre 2014 bis 2016 beträgt 5,13 Mio. Euro. Wie generell bei den Projekten der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erfolgt die Finanzierung über den separaten GASP-Haushalt; der deutsche Anteil wird nicht gesondert ausgewiesen.

Unterstützungsleistungen der Bundesregierung bei der Vernichtung von überschüssiger Munition und Waffen sowie Sicherung von Lagerbeständen in den Staaten des westlichen Balkans im Jahr 2015 (Stand: Dezember 2015)

Land/Region	Projektträger	Projektbeschreibung	Förderbeitrag in EUR
Albanien	UNDP	Vernichtung konventioneller Munition	67.546
Bosnien-Herz.	OSZE	Beitrag zum OSZE-Treuhandfonds für Kleinwaffen und Munition: Aufbau von Lagern für Waffen und Munition nach westlichem Standard (+ Sekondierung eines deutschen OSZE-Experten durch AA)	200.000
Bosnien-Herz.	UNDP	Vernichtung von 5,4 Mio. Stück Kleinwaffenmunition; Ausbildungsmaßnahmen; Erweiterung einer Munitionsvernichtungsanlage	249.880
Kosovo	UNDP/KOSSAC	Kleinwaffenkontrollprojekt FERM	110.000
Montenegro	OSZE	Informationskampagne zum Einsammeln illegaler Waffen aus Privatbesitz	22.470
Montenegro	NATO/NSPA	Beitrag zum NATO-Treuhandfonds zur Vernichtung von 416t konventioneller Munition	313.000
Südosteuropa	RACVIAC	Unterstützung des regionalen Sicherheitsdialogs im westlichen Balkan	60.000
		Gesamtausgaben bilateral /multilateral	509.896 / 513.000

25. Abgeordnete **Dr. Franziska Brantner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Mit welchem finanziellen und logistischen Aufwand (Räumlichkeiten) werden nach Erkenntnissen der Bundesregierung Bemühungen der gemäßigten syrischen Opposition, sich in Deutschland und anderen Staaten zu treffen und zu kooperieren (bitte Zahlen und Angaben für 2014 und den bisherigen Jahresverlauf 2015 angeben bzw. machen), unterstützt?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein vom 10. Dezember 2015

Die Bundesregierung hat die gemäßigte syrische Opposition in den Jahren 2014 und 2015 im Wesentlichen durch zwei Projekte aus Kapitel 05 01 Titel 687 34 (Krisenprävention, Friedenserhaltung und Konfliktbewältigung) gefördert, die das Ziel hatten, die Kapazitäten der Nationalen Koalition (NK) zu stärken.

Zum einen hat das Auswärtige Amt Maßnahmen der Berghof Stiftung finanziert, die dazu beigetragen haben, die NK als zentrale und inklusive Plattform der gemäßigten syrischen Opposition zu etablieren, welche sich für eine politische Lösung des Konflikts in Syrien einsetzt. Im Jahr 2014 wurden dafür 606 554 Euro verwendet, im Haushaltsjahr 2015 wurden 109 375 Euro bereitgestellt.

Zum anderen unterstützt das Auswärtige Amt über die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH die „Arbeitsgruppe wirtschaftliche Erholung und Entwicklung“ der Gruppe der „Freunde des syrischen Volkes“. Die Aktivitäten der Arbeitsgruppe zielen vor allem darauf ab, die Nationale Koalition und ihre Institutionen, Gliederungen und Einrichtungen, darunter die so genannte syrische Interimsregierung, bei der Vorbereitung des Wiederaufbaus Syriens zu fördern und so Voraussetzungen für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung in den nicht von der syrischen Regierung kontrollierten Gebieten zu schaffen. Im Jahr 2014 wurden diese Maßnahmen mit 2 140 000 Euro und im Haushaltsjahr 2015 mit 1 280 000 Euro gefördert. Zu den Unterstützungsmaßnahmen zählt auch die Finanzierung der Betriebskosten des Berliner Büros der Nationalen Koalition.

Darüber hinaus fördert das Auswärtige Amt weitere Maßnahmen in Kooperation mit anerkannten Institutionen im Bereich Mediation, die das Ziel haben, verschiedene Vertreter der gemäßigten Opposition zusammenzubringen, um gemeinsam an einer politischen Lösung für den Konflikt in Syrien zu arbeiten.

26. Abgeordnete **Dr. Franziska Brantner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Über welche Erkenntnisse verfügt die Bundesregierung hinsichtlich Presseberichten, wonach der bekannte regierungskritische Journalist Ismail Alexandrani aufgrund von gezielten Informationen der ägyptischen Botschaft in Berlin bei seiner Ankunft aus Berlin auf dem Flughafen von Hurghada festgenommen und in Gewahrsam genommen wurde (www.madamasr.com/news/update-journalist-ismail-alexandrani-be-detained-15-days-pending-investigations)?

Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer vom 10. Dezember 2015

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, wonach Ismail Alexandrani aufgrund von gezielten Informationen der ägyptischen Botschaft in Berlin verhaftet wurde. Die Bundesregierung verfolgt diesen Fall aufmerksam und hat die ägyptische Regierung um Aufklärung gebeten.

27. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.)

Welche – auch nachrichtendienstlichen – Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Sprengung von Strommasten in der ukrainischen Provinz Cherson (Hintermänner, Bekennerschreiben, Aufklärung der Ereignisse), die zu einer Eskalation zwischen der Ukraine und Russland geführt hat, „die offensichtlich bewusst von Kiew

herbeigeführt wird“ und „die sich negativ auf die Umsetzung des Minsker (Friedens-)Abkommens auswirken und damit auf den einzigen Weg, der zu einer politischen Lösung des Ukraine-Konflikts führen kann“ (www.focus.de/politik/ausland/ukraine-krise/ukraine-krise-im-news-ticker-kiew-schliesst-luftraum-fuer-russische-flugzeuge_id_5110269.html), und wertet die Bundesregierung die Sprengung als terroristischen Akt, nachdem diese zur Folge hatte, dass die Stromzufuhr zur Krim abgeschnitten wurde (www.dw.com/de/neue-russisch-ukrainische-spannungen/a-18878069)?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein vom 8. Dezember 2015

Die Bundesregierung hat Berichte über die Sprengung von Strommasten in der ukrainischen Provinz Cherson zur Kenntnis genommen. Ihr liegen keine gesicherten Erkenntnisse über die Täter vor. Der Sprecher des Auswärtigen Amts, Dr. Martin Schäfer, hat am 23. November 2015 erklärt, dass diese Angriffe auf die öffentliche Infrastruktur kriminelle Akte darstellten. Die Bundesregierung erwarte eine Aufklärung durch die ukrainischen Behörden. Laut ukrainischer Polizei sind Ermittlungsverfahren wegen vorsätzlicher Beschädigung der Energieinfrastruktur eröffnet worden.

28. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.)

Welche konkreten Initiativen hat die Bundesregierung gegenüber der türkischen Regierung ergriffen, um die Freilassung des Chefredakteurs der oppositionellen Zeitung „Cumhuriyet“, Can Dündar, und seines Büroleiters in Ankara, Erdem Gül, zu erwirken, die wegen vermeintlicher Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung und Spionage angeklagt sind, nachdem sie über Waffenlieferungen der Türkei an den IS in Syrien berichtet hatten (www.spiegel.de/politik/ausland/tuerkei-staatsanwaltschaft-nimmt-drei-militaers-fest-a-1065089.html#), und inwieweit hat die Bundesregierung gegenüber der türkischen Regierung glaubhaft machen können, dass sie nicht „Kurden bombardieren, russische Flugzeuge vom Himmel holen und die Meinungsfreiheit unterdrücken kann, ohne Konsequenzen der EU fürchten zu müssen“, obwohl es nach der Zusage einer weiteren Eröffnung von Beitrittskapiteln, von ca. 3 Mrd. Euro und einer Visafreiheit ab Oktober 2016 so aussieht, „als ob diese Kalkulation [der Türkei] zu hundert Prozent aufgeht“ (www.badische-zeitung.de/kommentare-1/tuerkei-eu-gipfel-verlogene-verhandlungen--114501834.html)?

Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer vom 9. Dezember 2015

Die Bundesregierung ist – wie auch die europäischen Institutionen – mit der türkischen Regierung in einem engen Dialog, in dessen Rahmen der Kurdenkonflikt, das türkisch-russische Verhältnis und auch Fragen der Pressefreiheit thematisiert werden. So betonte die Bundeskanzlerin

Dr. Angela Merkel in ihrer Pressekonferenz nach dem EU-Türkei-Gipfel in Brüssel am 29. November 2015, dass mit der Türkei auch über Pressefreiheit und Menschenrechte gesprochen wurde.

Der Sprecher der Bundesregierung, Steffen Seibert, unterstrich unter anderem am 27. November 2015, dass grundsätzliche Fragen von Presse- und Medienfreiheit und grundsätzliche rechtsstaatliche Fragen immer wieder im Dialog mit der türkischen Regierung eine Rolle spielen.

29. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.)

Welche im syrischen Bürgerkrieg gegen die syrische Regierung kämpfenden bewaffneten Organisationen haben nach Kenntnis der Bundesregierung die Anschläge in Paris vom 13./14. November 2015 gutgeheißen, und welche Kommandeure dieser bewaffneten Formationen haben nach Kenntnis der Bundesregierung die Terroranschläge in Frankreich öffentlich begrüßt?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein vom 9. Dezember 2015

Die Terrororganisation IS hat am 14. November 2015 über soziale Medien (Twitter, Telegram) eine Erklärung zirkulieren lassen, in der sie sich zu den Terroranschlägen in Paris bekennt und weitere Te1rnranschläge ankündigt.

In einer ebenfalls am 14. November 2015 veröffentlichten gemeinsamen Erklärung haben 48 Gruppen der bewaffneten syrischen Opposition die Terroranschläge in Paris aufs Schärfste verurteilt (Erklärung im Original und Liste der Unterzeichner unter https://news.siteintelgroup.com/Jihadist-News/syrian-rebel-groups-denounce-paris-attacks-identify-common-enemies-as-syrian-regime-and-is.html).

Des Weiteren hat der außenpolitische Sprecher von Ahrar al-Sham, Labib al-Nahhas, die Terroranschläge in Paris über das offizielle Konto der Organisation auf Twitter verurteilt („The only possible reaction to the despicable acts of terror in Paris is total and unequivocal condemnation.“).

Einzelne Unterstützer der Al-Quaida-nahen Al-Nusra-Front haben die Terroranschläge in Paris dagegen über soziale Medien (Twitter, Facebook) begrüßt, eine offizielle Erklärung der Al-Nusra-Front zu den Terroranschlägen in Paris ist der Bundesregierung nicht bekannt.

30. Abgeordnete
Heike Hänsel
(DIE LINKE.)

Wieviel Geld hat die Bundesregierung seit der Gründung des sogenannten Syria TrustFund der „Freunde Syriens“ in diesen Fonds bis Ende 2015 eingezahlt, und an welche Organisationen und Gruppierungen wurde das Geld ausgezahlt (bitte einzeln nach Projekten aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 4. Dezember 2015

Die Bundesregierung hat seit der Gründung des Syria Recovery Trust Fund (SRTF) 18,7 Mio. Euro eingezahlt. Das Gesamtvolumen des Fonds beläuft sich derzeit auf 90 Mio. Euro. Die Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien, die Niederlande und Schweden haben bereits neue Einzahlungen angekündigt.

Der SRTF hat bisher 22 Projekte finanziert, die den Menschen in Gebieten unter Kontrolle der Opposition zugute kommen. Damit werden zivilgesellschaftliche Strukturen und die Versorgung der Bevölkerung in den Gebieten gefördert, die von staatlichen Dienstleistungen des syrischen Regimes abgeschnitten sind. Weitere Projekte sind in der Planung.

Der SRTF fördert unter anderen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Wasser- und Stromversorgung, die Beschaffung von Krankenwagen und medizinischem Gerät, die Beschaffung von Weizen für die Nahrungsmittelproduktion und die Unterstützung bei der Abfallbeseitigung in den Provinzen Aleppo, Hama, Idlib und Daraa. Die Auswahl von Projekten in Syrien wird durch die Management Unit und Entscheidungsstrukturen des SRTF vorgenommen und ist auf der Website www.srtfund.org/sections/3_approved-projects einsehbar.

31. Abgeordnete
Katrin Kunert
(DIE LINKE.)

Welche Maßnahmen beinhaltet nach Kenntnis der Bundesregierung das Sanktionspaket, das die russische Regierung als Reaktion auf den jüngsten Abschuss eines russischen Kampfjets an der syrisch-türkischen Grenze durch die türkische Luftwaffe gegen die Türkei verhängt hat, und mit welchen zusätzlichen Maßnahmen im Bereich der Luftabwehr beabsichtigt die NATO nach Kenntnis der Bundesregierung, den Bündnispartner Türkei bis auf weiteres militärisch zu unterstützen (www.spiegel.de/politik/ausland/nato-staerkt-luftabwehr-der-tuerkei-a-1065468.html, abgerufen am 2. Dezember 2015)?

Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer
vom 10. Dezember 2015

Im Mittelpunkt der von Russland beschlossenen Maßnahmen steht nach Kenntnis der Bundesregierung eine Einschränkung des Wirtschaftsaustausches mit der Türkei. Der russische Präsident hat hierfür am 28. November 2015 den Erlass Nr. 583 mit der Bezeichnung „Erlass über Maßnahmen zur Wahrung der nationalen Sicherheit der Russischen Födera-

tion und zum Schutz der Bürger der Russischen Föderation vor kriminellen und anderen rechtswidrigen Handlungen und über die Anwendung besonderer wirtschaftlicher Maßnahmen hinsichtlich der Türkischen Republik“ gezeichnet, der auf der Kreml-Website veröffentlicht wurde.

Der Erlass sieht folgende Maßnahmen vor, deren Umsetzung durch die russische Regierung konkretisiert werden soll:

- Verbot oder Einschränkung des Imports bestimmter Waren aus der Türkei nach Russland;
- Verbot oder Einschränkung der Durchführung bestimmter Dienstleistungen durch türkische Organisationen in Russland;
- Verbot der Neueinstellung oder Neuvergabe von Aufträgen an türkische Staatsbürger ab dem 1. Januar 2016 mit bestimmten Ausnahmen;
- Aufhebung des visumfreien Reiseverkehrs für türkische Staatsbürger ab dem 1. Januar 2016 mit Ausnahme von Inhabern russischer Aufenthaltstitel sowie von Angehörigen diplomatischer oder konsularischer Vertretungen sowie deren Familienangehörigen;
- Anweisung, dass Reiseunternehmen und -agenturen von der Durchführung von touristischen Angeboten für russische Bürger absehen, die einen Besuch der Türkei beinhalten;
- Einführung eines Verbots für Charterflüge zwischen Russland und der Türkei;
- Verstärkung der Kontrollen für die Tätigkeit türkischer LKW-Spediteure in Russland;
- Verstärkung der Kontrollen an den russischen Häfen im Asowschen und Schwarzen Meer.

Die russische Regierung hat zur Umsetzung dieses Erlasses am 30. November 2015 die Verordnung Nr. 1296 verabschiedet. Die Verordnung listet eine Reihe von landwirtschaftlichen Produkten auf, die ab dem 1. Januar 2016 dem Importverbot unterliegen (u. a. Hühner- und Putenfleisch, Tomaten, Zwiebeln, Blumenkohl, Brokkoli, Gurken, Apfelsinen, Mandarinen, Weintrauben). Darüber hinaus enthält die Verordnung Bestimmungen zur Umsetzung der Einstellung von Charterflügen, der Aufhebung des visumfreien Reiseverkehrs sowie zu Einschränkungen des bilateralen Güterkraftverkehrs. Türkische Bauunternehmen bedürften gemäß der Verordnung ab dem 1. Januar 2016 zur Durchführung von Tätigkeiten in Russland einer Sondergenehmigung. Darüber hinaus sieht die Verordnung insbesondere die Einstellung der bilateralen Regierungskommission für Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit vor.

Die Folgen des syrischen Bürgerkriegs und das Vorgehen der Terrormiliz IS beeinträchtigen die Sicherheitslage der gesamten Region. Dabei bleibt die Türkei unverändert der vom Syrien-Konflikt am stärksten betroffene Verbündete.

Angesichts dieser Lage finden im NATO-Rahmen derzeit Beratungen zur möglichen Rückversicherung der Türkei statt. Dabei werden Maßnahmen zur Unterstützung der Integrierten NATO-Luftverteidigung der Türkei ebenso wie ein verstärkter Einsatz der Stehenden Maritimen Einsatzverbände der NATO im östlichen Mittelmeer geprüft.

Die Beratungen hierzu dauern noch an.

32. Abgeordnete **Katrin Kunert** (DIE LINKE.)

Welche Maßnahmen wurden bislang nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen des „Wiener Prozesses“ für eine politische Lösung des Syrien-Konflikts verabredet, um die Finanzquellen des sogenannten Islamischen Staats (IS) auszutrocknen sowie den Zustrom von weiteren Kämpfern und Waffen zu unterbinden, und welches sind nach Kenntnis der Bundesregierung diejenigen Länder, über die der IS gegenwärtig seine Finanz- und Waffengeschäfte sowie Ölverkäufe abwickelt?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein vom 11. Dezember 2015

Diese Frage war bei den Treffen der internationalen Syrien-Unterstützergruppe in Wien („Wiener Prozesses“) bislang nicht Bestandteil der Gespräche. Deutschland beteiligt sich aber innerhalb der Anti-IS/Da’esh-Koalition an der Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Finanzierung des IS („Counter ISIL Finance Group“, Kovorsitz Italien und Saudi-Arabien). Die Arbeitsgruppe erörtert derzeit in vier informellen Projektgruppen die Themen grenzüberschreitende illegale Finanzströme, Finanzierung von IS-Ablegern, Ölschmuggel und Rohstoffausbeutung sowie Plünderung von Antiquitäten und Kulturgut.

Der IS verfügt im Hinblick auf die logistische Unterstützung über ein regional verzweigtes Netzwerk von Privatpersonen und Vereinigungen. Über eine Beteiligung jedweder staatlicher Stellen an Waffen-, Finanz- und Ölgeschäften des IS liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

33. Abgeordneter **Özcan Mutlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche – auch nachrichtendienstlichen – Erkenntnisse hat die Bundesregierung über mögliche Ölgeschäfte zwischen der Türkei bzw. der türkischen Regierung und dem sogenannten Islamischen Staat (www.bild.de/politik/ausland/recep-tayyip-erdogan/angebliche-oelgeschaefte-mit-isis-43542308.bild.html)?

Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer vom 9. Dezember 2015

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über eine Beteiligung offizieller türkischer Stellen an den Schmuggelaktivitäten des IS vor.

Im Übrigen wird auf Anlage 6 des Plenarprotokolls 18/142 vom 2. Dezember 2015 (S. 13920 (C)) verwiesen.

34. Abgeordneter **Jürgen Trittin** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele Flüchtlinge wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit Beginn der Phase 2 der Mission EUNAVFOR MED im Einsatzgebiet gerettet (bitte nach Monaten unter Angabe von Art und Umfang der deutschen Beteiligung auflisten)?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein vom 8. Dezember 2015

Im Einsatzgebiet der GSVP-Mission EUNAVFOR-MED-Operation SOPHIA werden in Seenot geratene Personen nicht ausschließlich von Einheiten des EUNAVFOR-MED-Verbandes gerettet. Die nachfolgende Aufstellung umfasst ausschließlich die durch EUNAVFOR MED geretteten Personen, da eine nach Akteuren im Einsatzgebiet von EUNAVFOR MED differenzierende Statistik weder durch EUNAVFOR MED noch durch die Bundesregierung geführt wird.

Der Bundesregierung liegen nachfolgende Erkenntnisse zu den durch die GSVP-Mission EUNAVFOR-MED-Operation SOPHIA geretteten Personen vor:

Im Oktober 2015 (Phase 2 (i) begann am 7. Oktober 2015) wurden durch Kräfte von EUNAVFOR MED insgesamt 2 024 Personen gerettet, davon 748 Personen durch Schiffe der Deutschen Marine bei EUNAVFOR MED. Von diesen 748 Personen waren 208 von anderen Schiften unmittelbar aus Seenot gerettet und danach an Bord deutscher Schiffe übernommen worden.

Im November 2015 wurden durch Kräfte von EUNAVFOR MED 1 391 Personen gerettet, davon 406 Personen durch Schiffe der Deutschen Marine bei EUNAVFOR MED. Von diesen 406 Personen waren 170 von anderen Schiffen unmittelbar aus Seenot gerettet und danach an Bord deutscher Schiffe übernommen worden.

Mit Stand vom 7. Dezember 2015 wurden in diesem Monat 217 Personen durch Kräfte von EUNAVFOR MED aus Seenot gerettet, davon alle unmittelbar durch ein Schiff der Deutschen Marine bei EUNAVFOR MED.

35. Abgeordneter
Jürgen Trittin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele der Schlepperei verdächtige Personen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit Beginn der Phase 2 der Mission EUNAVFOR MED im Einsatzgebiet der Mission verhaftet (bitte nach Monaten unter Angabe von Art und Umfang der deutschen Beteiligung auflisten)?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein
vom 8. Dezember 2015

Seit dem 7. Oktober 2015 (Beginn der Phase 2 (i) der GSVP-Mission EUNAVFOR-MED-Operation SOPHIA) wurden bislang 43 der Schleusung verdächtige Personen durch EUNAVFOR MED aufgegriffen und an italienische Behörden übergeben.

Deutsche Einheiten waren hierbei nicht beteiligt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

36. Abgeordneter
Volker Beck (Köln)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Ist § 30 der Beschäftigungsverordnung, wonach bestimmte Tätigkeiten nicht als Beschäftigung im aufenthaltsrechtlichen Sinne gelten (Nichtbeschäftigungsfiktion), nach Auffassung der Bundesregierung dahingehend auszulegen, dass er neben Fällen der unselbständigen Erwerbstätigkeit auch Fälle der selbständigen Erwerbstätigkeit erfasst (Nichterwerbstätigkeitsfiktion), und wenn nein, aufgrund welcher Erwägungen hält die Bundesregierung die dann – auch unter Berücksichtigung von § 17 der Aufenthaltsverordnung – bestehende Visumpflicht von geschäftsführenden Mehrheitsgesellschaftern aus Staaten, die nicht im Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 genannt sind, auch vor dem Hintergrund für sinnvoll, dass die Nichtbeschäftigungsfiktion dem Zweck dient, den internationalen Wirtschaftsverkehr nicht durch überschießende aufenthaltsrechtliche Beschränkungen zu behindern?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 8. Dezember 2015

Nach § 17 Absatz 2 Satz 1 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) findet die in § 30 Nummer 1 und 2 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) geregelte Nichtbeschäftigungsfiktion Anwendung auf selbständige Tätigkeiten, die den in § 30 Nummer 1 und 2 BeschV genannten Beschäftigungen entsprechen. Es sind keine Gründe ersichtlich, die die Bundesregierung zu einer gegenüber der geltenden Regelung der AufenthV abweichenden Auffassung veranlassen könnten.

Staatsangehörige der Staaten, die nicht im Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 genannt sind, unterliegen für jeden – auch kurzfristigen – Aufenthalt in Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union der Visumpflicht. Für geschäftsführende Mehrheitsgesellschafter aus Staaten, die nicht im Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 genannt sind und somit der Visumpflicht aus dieser Verordnung heraus unterliegen, wird – wie für alle anderen Tätigkeiten, die der Nichtbeschäftigungsfiktion oder Nichterwerbstätigkeitsfiktion unterfallen – über die Regelung von § 37 AufenthV das erforderliche Visumverfahren dadurch beschleunigt, dass die Visumerteilung nicht der Zustimmung der örtlich zuständigen Ausländerbehörde bedarf.

37. Abgeordneter **Volker Beck (Köln)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Länder machen von dem neu geschaffenen Ausreisegewahrsam gemäß § 62b des Aufenthaltsgesetzes nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit oder in absehbarer Zukunft Gebrauch, und wie viele Personen wurden seit Inkrafttreten der Vorschrift am 1. August 2015 auf ihrer Grundlage in Gewahrsam genommen und infolge der Ingewahrsamnahme abgeschoben (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 8. Dezember 2015

Die Bundesregierung steht mit den Ländern im Austausch hinsichtlich deren Überlegungen zur praktischen Umsetzung des Ausreisegewahrsams nach § 62b des Aufenthaltsgesetzes.

Die Bundesregierung hat jedoch keine Kenntnis davon, dass bereits ausreisepflichtige Personen auf Grundlage von § 62b des Aufenthaltsgesetzes durch die Länder in Gewahrsam genommen worden sind.

38. Abgeordneter **Wolfgang Gehrcke** (DIE LINKE.)

Welche Gebiete Afghanistans sind nach Ansicht der Bundesregierung insoweit sicher, dass eine Abschiebung respektive andere Formen der Nichtaufnahme von Flüchtlingen, wie sie vom Bundesminister des Innern, Dr. Thomas de Maizière, gefordert wurden, gerechtfertigt werden können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 4. Dezember 2015

Die Bundesregierung beobachtet und evaluiert die Sicherheits- und Bedrohungslage in Afghanistan auch im Hinblick auf Auswirkungen für die deutsche Asyl- und Rückführungspolitik sehr aufmerksam. Die Ergebnisse dieser regelmäßigen Evaluierung spiegeln sich insbesondere im aktuellen Bericht zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in Afghanistan des Auswärtigen Amts wider.

Demnach sind pauschale Aussagen über die Entwicklung der Lage in einzelnen Gebieten nicht möglich. Es gibt Regionen mit aktiven Kampfhandlungen und Gebiete, in denen die Lage trotz punktueller Sicherheitsvorfälle vergleichsweise stabil ist und eine Rückkehr ausreisepflichtiger afghanischer Staatsangehöriger grundsätzlich erlaubt. Wertungen und rechtliche Schlussfolgerungen aus der tatsächlichen Lage obliegen im Einzelfall den gemäß der Aufgabenverteilung des Grundgesetzes für Entscheidungen über Abschiebungen zuständigen Innenbehörden der Länder und den Gerichten.

Australien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, Norwegen, Schweden schieben abgelehnte afghanische Asylbewerber nach Afghanistan ab (Norwegen auch Familien mit minderjährigen Kindern). Aus Großbritannien sind seit 2004 rund 10 600 afghanische Staatsangehörige zurückgekehrt, davon ca. 5 300 freiwillig (2014 insgesamt über 500).

Australien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Iran, die Niederlande, Norwegen, Pakistan, Schweden, Schweiz haben seit 2002 mit Afghanistan und dem UNHCR jeweils ein sog. Drei-Parteien-Abkommen zur Regelung der freiwilligen Rückkehr von afghanischen Staatsangehörigen in ihr Heimatland geschlossen. Die Abkommen sehen u. a. die Übernahme von Reisekosten, Wiedereingliederungshilfe und Unterstützungsmaßnahmen für besonders schutzbedürftige Personen vor. So sind nach Angaben des UNHCR im Zeitraum Januar bis Oktober 2015 von insgesamt 56 298 Rückkehrern 53 477 aus Pakistan und 2 671 aus Iran, 85 aus Tadschikistan, 48 aus Indien und 17 aus anderen Ländern nach Afghanistan zurückgekehrt. Hervorzuheben sind dabei 7 286 Rückkehrer in die Provinz Kundus, 3 993 in die Provinz Paktia und 8 375 in die Provinz Nangahar.

39. Abgeordnete
Dr. Gesine Lötzsch
(DIE LINKE.)

Wird die Bundesregierung eine Öffentlichkeitskampagne zur Willkommenskultur starten, um den Bürgerinnen und Bürgern deutlich zu machen, dass die Integration von Flüchtlingen politisch gewollt ist, und wenn ja, wann wird diese Öffentlichkeitskampagne beginnen?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 8. Dezember 2015

Die aktuelle umfängliche und vielfältige Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung zu den Herausforderungen in den Bereichen Flucht, Asyl und Integration zielen auf die Information und Aufklärung sowohl von Flüchtlingen und Asylsuchenden als auch der Bevölkerung. Die Maßnahmen im Online- und Printbereich bieten grundsätzliche Information, dienen als Ratgeber und Hilfestellung und umfassen Ausbildungs- und Schulungsmaterial zur Stärkung der interkulturellen Kompetenz, insbesondere der vielen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer. Die Bundesregierung sieht daher in all diesen Maßnahmen auch einen wesentlichen Beitrag zu einer praktizierten Willkommenskultur.

40. Abgeordnete
Dr. Gesine Lötzsch
(DIE LINKE.)

Welche Studien hat die Bundesregierung in den letzten fünf Jahren in Auftrag gegeben, um sich langfristig auf eine zunehmende Zahl von Flüchtlingen vorzubereiten, und welche Vorschläge wurden politisch umgesetzt?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 8. Dezember 2015

Bundesministerium des Innern

Das Forschungszentrum des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) forscht auf der Grundlage von § 75 Nummer 4 des Aufenthaltsgesetzes über aktuelle Migrationsbewegungen in die Europäische Union und nach Deutschland. In qualitativ ausgerichteten Studien werden zudem aufgenommene Flüchtlinge sowie Integrationsakteure befragt, um Integrationsbedarfe festzustellen. Basierend auf den Ergebnissen werden Handlungsempfehlungen ausgesprochen, die dabei helfen, passgenaue Maßnahmen der Integrationsförderung für künftig aufzunehmende Flüchtlinge zu entwickeln.

Seit 2010 sind insoweit insbesondere die folgenden Projekte zu nennen:

– 2010: Vor den Toren Europas? Das Potenzial der Migration aus Afrika

– 2012: Das Migrationspotenzial aus der GUS in die Europäische Union

– 2014: Fachkräftemigration aus Asien nach Deutschland und Europa

– 2015: Migrationsprofil Westbalkan

– 2015: Das Potenzial der Migration aus Indien

– „Warum Deutschland? Einflussfaktoren bei der Zielstaatsuche von Asylbewerbern. Ergebnisse einer Expertenbefragung“ (Veröffentlichung 2013)

– Integrationsverläufe von Flüchtlingen, die seit 2012 im Rahmen des UNHCR-Resettlement-Programms in Deutschland aufgenommen werden (Veröffentlichung Anfang 2016 geplant)

– „Integration von Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen“ (Veröffentlichung im Laufe des Jahres 2016 geplant)

– Forschungsprojekt „Arbeitsmarktintegration von Zuwanderern im Familiennachzug“ (Laufzeit 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2016) zu Bildungs- und Erwerbsbiographien. Unter den Befragten werden als Teilgruppe auch Personen sein, die zu anerkannten Asylbewerbern gezogen sind.

Um dem Informationsbedürfnis in Bezug auf auch andere in Deutschland Schutz suchende Menschen begegnen zu können, bereitet das BAMF zusammen mit dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit (BA) und dem Sozio-oekonomischen Panel (SOEP) am Deutschen Institut für Wirtschaftsfor-

schung Berlin (DIW) den Aufbau einer umfassenden Längsschnittbefragung vor (www.iab.de/138/section.aspx/Projektdetails/k150629702). Es sollen dabei Menschen befragt werden, die seit 2013 in Deutschland Schutz gefunden haben. Die Erhebungen sollen in den Jahren 2016, 2017 und 2018 stattfinden, wobei versucht werden soll, die Befragten mehrfach zu interviewen (Längsschnittansatz). Ergebnisse aus dieser Studie sind im Jahr 2017 zu erwarten. Ob die Befragung in Kooperation mit den genannten Projektpartnern zustande kommen kann, ist von noch ausstehenden Gesetzesänderungen abhängig.

Mit dem quartalsweise erscheinenden „Wanderungsmonitoring: Erwerbsmigration in Deutschland“ berichtet das BAMF über drittstaatsangehörige Personen, die im jeweiligen Berichtszeitraum nach Deutschland zugewandert sind bzw. einen Aufenthaltstitel erhalten haben. Primär liegt der Fokus dabei auf der Erwerbsmigration, jedoch wird zu Beginn der Veröffentlichung in Kapitel 1 die Anzahl der eingereisten Personen dargestellt, differenziert nach deren Aufenthaltszweck (u. a. eingereiste Personen, die eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung erhalten haben).

Auswärtiges Amt

– 2014: Krise an Europas Südgrenze – Welche Faktoren steuern heute und morgen die Migration über das Mittelmeer?;

– 2015: Resettlement und humanitäre Aufnahme syrischer Flüchtlinge – Optionen und Perspektiven für eine internationale Initiative;

– 2015: Dividende oder Disaster? In welche demographische Zukunft steuert der Mittelmeer-Nahost-Raum?

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

Das BMAS hat in der Förderperiode 2007 bis 2013 des Europäischen Sozialfonds im Rahmen des „ESF-Bundesprogramms zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge“ (ESF-Bleiberechtsprogramm) zwei aufeinander folgende Studien in Auftrag gegeben mit dem Ziel, das ESF-Bleiberechtsprogramm zu evaluieren.

Mit der Entscheidung für die Auftragsvergabe, Durchführung der Evaluation und den daraus resultierenden Erkenntnissen war ein qualitativer Beitrag zur Verbesserung der Unterstützungsstruktur für die Integration in Arbeit und Ausbildung für die Zielgruppe der Flüchtlinge verbunden.

Die aus den Evaluationen resultierenden positiven Erkenntnisse der Arbeit des ESF-Bleiberechtsprogramms auf nationaler Ebene sowie auf Ebene der geförderten Bleiberechtsnetzwerke (bzw.-projektverbünde) haben relevante Argumente geliefert, die Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen im Rahmen des Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2014 bis 2020 fortzuführen. Die Umsetzung erfolgt im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen“ (IvAF) der „ESF-Integrationsrichtlinie Bund“.

Qualitative Resultate und Erkenntnisse der Evaluation auf nationaler Ebene sowie auf Ebene der geförderten Netzwerke im ESF-Bleiberechtsprogramm auf struktureller Ebene sind u. a.:

Beitrag zur Verbesserung politisch-administrativer Rahmenbedingungen wie Verkürzung der Wartefrist für Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung sowie Verkürzung der Vorrangprüfung, Sensibilisierung von Regelinstitutionen im Hinblick auf die Zielgruppe, Verbesserung der Angebotsstruktur für die Zielgruppe wie Öffnung der ESF-BAMF-Sprachkurse für die Zielgruppe, Umsetzung bundeseinheitlicher Schulungen für die Arbeitsverwaltung hinsichtlich arbeitsmarktrechtlicher Fragestellungen, Sensibilisierung für die Beschäftigung im Niedriglohnsektor, Sensibilisierung von Arbeitsmarktakteuren.

Das BMAS hat mit der BA eine Verwaltungsvereinbarung zur Bearbeitung eines Flüchtlingsmonitorings geschlossen. Das Forschungsvorhaben wird vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der BA durchgeführt. Projektbeginn war der 12. November 2015. Gegenstand des Forschungsvorhabens ist ein regelmäßiges Monitoring des Migrations- und Flüchtlingsgeschehens in Deutschland und die Durchführung vertiefter Analysen. Die Analysen erfolgen auf Grundlage einer Befragung von Asylbewerbern und Flüchtlingen, die in einem getrennten Projekt von der BA mit dem BAMF (siehe oben) durchgeführt wird.

Ziel des Forschungsvorhabens ist es, neue Erkenntnisse über Asylbewerber und Flüchtlinge und die Wirksamkeit arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen zu gewinnen.

Bundesministerium für Gesundheit (BMG)

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) hat in Abstimmung mit dem BMG 2015 die Universität Heidelberg mit einer Studie beauftragt, um den Bedarf an Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung für Asylsuchende und Flüchtlinge zu spezifizieren. Die Ergebnisse dieser Studie, die 2016 fortgeführt werden soll, können dazu beitragen, bedarfsgerechte Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention bei Migrantinnen und Migranten, insbesondere Flüchtlingen, zu konzipieren. Sie dienen auch der Entwicklung von Weiterbildungs- und Qualifizierungsangeboten für Mitarbeiter in der Flüchtlingsarbeit bei Trägern der freien Wohlfahrtspflege und kommunalen Einrichtungen.

Die BZgA hat ebenfalls in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Gesundheit die Rheinische Fachhochschule Köln damit beauftragt, Vorschläge für mediengestützte Informationen für Flüchtlinge und Helfer zu entwickeln. Dazu gehört auch die Konzeption einer zentralen Datenbank für Gesundheitsdienstleister. Auf der Grundlage dieser Vorschläge werden 2016 konkrete Umsetzungsschritte eingeleitet.

Um festzustellen, in welchem Umfang ausländische Fachkräfte bereits gegenwärtig zur Pflege- und Gesundheitsversorgung beitragen und welche Herausforderungen bei der Integration ausländischer Fachkräfte in das deutsche Gesundheitssystem existieren, hat das BMG 2015 eine entsprechende Studie bei der Prognos AG in Auftrag gegeben.

Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration legt dem Deutschen Bundestag entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag alle zwei Jahre wissensbasierte Lageberichte vor, die die Situation von Flüchtlingen berücksichtigen. Auf die jeweiligen Bundestagsdrucksachen 17/10221 und 18/3015 wird verwiesen.

Generell sollen wissenschaftliche Studien mit ihren Empfehlungen dabei helfen, die Politik der Bundesregierung zu gestalten. Die Umsetzung von einzelnen Empfehlungen hängt jeweils von verschiedenen konkreten Faktoren ab.

41. Abgeordnete **Nicole Maisch** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Ist es nach Ansicht der Bundesregierung zutreffend, dass die Daten von über 500 000 deutschen Kindern und über 300 000 deutschen Müttern und Vätern (insbesondere E-Mail-Adressen, Passwörter, Namen, Fotos und Chat-Nachrichten) in Produkten des Kinderspielzeugherstellers VTech, die durch einen am 1. Dezember 2015 bekannt gewordenen Hacker-Angriff entwendet wurden, nicht ausreichend gesichert waren (http://motherboard.vice.com/read/hacker-obtained-childrens-headshots-and-chatlogs-from-toymaker-vtech; www.vtech.com/en/media/faq-about-data-breach-on-vtech-learning-lodge/), und welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus dem Vorfall im Hinblick auf einen wirksamen Verbraucherschutz durch geltende Datenschutzbestimmungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 11. Dezember 2015

Der Bundesregierung liegen über die Presseberichterstattung hinaus keine weiterführenden Erkenntnisse darüber vor, dass durch einen Hacker-Angriff personenbezogene Daten in Produkten des Kinderspielzeugherstellers VTech entwendet wurden. Auch liegt bzw. liegen der Bundesregierung über die öffentlich verfügbaren Informationen dieses Herstellers hinaus keine Meldung oder Informationen vor, die eine fundierte Bewertung der Absicherungsmaßnahmen des Herstellers gestatten würden.

Allgemein wird darauf hingewiesen, dass das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) von Identitätsdiebstahl betroffenen Nutzern umfangreiche Hinweise und Empfehlungen bietet (www.bsi-fuer-buerger.de/BSIFB/DE/Risiken/ID-Diebstahl/id-diebstahl_node.html). Ferner hat das BSI umfängliche Empfehlungen zur Absicherung von Internet-Aktivitäten herausgegeben (www.bsi.bund.de/DE/Themen/StandardsKriterien/ISi-Reihe/ISi-Reihe_node.html).

Hinsichtlich der Frage, welche Schlüsse rechtlicher Art aus dem in der Presseberichterstattung dargelegten Vorfall bei dem Kinderspielzeughersteller VTech zu ziehen sind, wird darauf hingewiesen, dass bereits nach national geltender Rechtslage (insbesondere § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes und § 13 des Telemediengesetzes) die Unternehmen dazu verpflichtet sind, die Kundendaten mittels technischer und organisatorischer Maßnahmen gegen unbefugten Zugriff und gegen Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten zu sichern. Ebenso sieht das Datenschutzrecht unter gewissen Umständen eine Verpflichtung des Unternehmens vor, bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten die Aufsichtsbehörden und die betroffenen Kunden zu unterrichten.

42. Abgeordnete **Birgit Menz** (DIE LINKE.)

Wie wird auf Bundesebene der Aufforderung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. März 2004 – 1 BvR 1778/01 –, die Gefährlichkeit einzelner Hunderassen in ihrer Entwicklung zu beobachten, entsprochen, und was leitet die Bundesregierung daraus ab?

43. Abgeordnete **Birgit Menz** (DIE LINKE.)

Inwieweit bestätigt sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Richtigkeit der Rassenliste zum Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 7. Dezember 2015

Die Fragen 42 und 43 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Mit Urteil vom 16. März 2004 hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 1778/01) in dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde von 53 Beschwerdeführern gegen das Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland (Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz – HundVerbrEinfG) festgestellt, dass das Gesetz mit dem Grundgesetz in Einklang steht, wenn bei der Beurteilung der Gefährlichkeit von Hunden an deren Rassezugehörigkeit angeknüpft wird, und unter Randnummer 88 ausgeführt: „Allerdings muss der Bundesgesetzgeber die weitere Entwicklung beobachten. […] Es ist deshalb notwendig, die Gefährdungslage, die durch das Halten von Hunden entstehen kann, und die Ursachen dafür weiter im Blick zu behalten und insbesondere das Beißverhalten der von § 2 Absatz 1 Satz 1 HundVerbrEinfG erfassten Hunde künftig mehr noch als bisher zu überprüfen und zu bewerten. Wird dabei die prognostische Einschätzung der Gefährlichkeit dieser Hunde durch den Gesetzgeber nicht oder nicht in vollem Umfang bestätigt, wird er seine Regelung den neuen Erkenntnissen anpassen müssen.“

Vor dem Hintergrund dieses Urteils hat die Bundesregierung zur Evaluierung des HundVerbrEinfG die Länder, die Bundespolizei und die Bundeszollverwaltung gebeten, ihr die erforderlichen Erkenntnisse zu übermitteln.

Vorbehaltlich einer noch notwendigen intensiven Auswertung aller Stellungnahmen sind nach ersten Erkenntnissen keine Hinweise ersichtlich, die eine Änderung der bestehenden Einfuhrverbote der vier Hunderassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire Bullterrier

und Bullterrier erforderlich erscheinen lassen. Der Evaluierungsbericht mit dem abschließenden Ergebnis zum Einfuhrverbot dieser Hunderassen wird Ende des ersten Quartals 2016 zu erwarten sein. Die Bundesregierung wird auch zukünftig das Beißverhalten der verschiedenen Hunderassen beobachten und ggf. neu bewerten. Hierbei ist die Bundesregierung insbesondere auf Informationen aus den Ländern angewiesen.

44. Abgeordneter **Özcan Mutlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass bei der Einstellungsoffensive für die Bundespolizei auch geeignete Bewerberinnen und Bewerber mit interkulturellen Kompetenzen (z. B. Fremdsprachenkenntnisse, Migrationserfahrung etc.) besonders berücksichtigt werden (www.tagesspiegel.de/berlin/speed-dating-der-polizei-in-berlin-bundespolizei-senkt-anforderungen-an-bewerber/12554982.html)?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 9. Dezember 2015

Zur Sicherstellung der erforderlichen Einstellungen hat die Bundespolizei (BPOL) ihre Werbemaßnahmen deutlich intensiviert.

Die BPOL hat bereits seit 2010 ihre Bemühungen zur Gewinnung von Bewerberinnen und Bewerbern mit Migrationshintergrund deutlich verstärkt. Im Rahmen zweier besonderer Projekte zur Nachwuchsgewinnung in der Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt am Main und in der Bundespolizeidirektion München kooperiert die BPOL erfolgreich vor Ort mit den für Integration zuständigen Einrichtungen/Migrantenselbstorganisationen sowie mit ausgewählten Schulen, die einen besonders hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund haben. Diese Projekte bilden innerhalb der Nachwuchswerbung der Bundespolizei einen wichtigen Baustein.

Schwerpunkt der Projekte ist in beiden Regionen die aktive Zusammenarbeit mit Schulen. Hier bietet die Bundespolizei lehrplanintegrierte Veranstaltungen zu den Themen Werte, Toleranz, Prävention, Sport (mit Bezug zum Einstellungstest) und interkulturelle Kompetenz an. Diese werden von den Schulen auch umfänglich genutzt.

Neben dieser gezielten Gewinnung junger Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund haben sich auch Projekte bewährt, mit denen sich die Bundespolizei durch die Schaffung von Netzwerken mit verschiedenen Akteuren im Bereich Integration als wichtiger Partner etabliert hat.

Im Rahmen zusätzlicher Werbemaßnahmen werden aktuell neben einer bis Ende dieses Jahres verlängerten Einstellungsfrist Besonderheiten im Verfahren hervorgehoben, so z. B. der Wegfall der Mindestgröße und ein deutlicher Hinweis auf (bereits bestehende aber wenig bekannte) Ausnahmetatbestände bezüglich des Lebensalters. Ersteres erfolgte u. a. unter dem Aspekt, den Anteil an Bewerberinnen und Bewerbern mit Migrationshintergrund weiter zu erhöhen, da erfahrungsgemäß insbesondere dieser Personenkreis häufiger die Mindestgröße nicht erreicht hat.

Ergänzend wird die Ansprache besonderer Zielgruppen (z. B. Frauen und eben Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund) im Internet und mittels Social Media intensiviert. Die hierzu geschalteten Online-Werbemaßnahmen sind zielgruppenspezifisch entwickelt worden (z. B. eigene Facebookads/Online-Banner für Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund).

Im Rahmen der Betreuung der Facebook-Fanpage der BPOL lassen die Anfragen einen wachsenden Anteil der Interessenten mit Migrationshintergrund erkennen. Da eine systematische Abfrage bzw. Erfassung nicht erfolgt, kann der Anteil der Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund allerdings nur geschätzt werden. Dieser dürfte sich mit regionalen Unterschieden bei ca. 20 Prozent bewegen.

45. Abgeordnete **Beate Walter-Rosenheimer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche konkreten Aufgaben hat die speziell eingerichtete Clearingstelle des Bundeskriminalamtes zur Prüfung der möglichen regional und überregional vernetzten Strukturen, die für Anschläge auf Flüchtlingsunterkünfte verantwortlich sein könnten (bitte auflisten), und wie fließen deren Erkenntnisse in mögliche Strategien der Bundesregierung beim Kampf gegen Fremdenfeindlichkeit ein?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 9. Dezember 2015

Die Clearingstelle Straftaten gegen Asylunterkünfte des Bundeskriminalamtes (BKA) dient als bundesweit zentraler Ansprechpartner der Bewertung entsprechender Ereignisse mit folgenden Tätigkeitsschwerpunkten:

- Sammlung und Bewertung aller von den Bundesländern bzw. dem GETZ-R (Gemeinsames Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum – Rechts) sowie anderen Organisationseinheiten des BKA zur Verfügung gestellten Informationen,

- Erstellen eines Lagebildes zur statistischen Darstellung und Bewertung der Thematik,

- Koordinierung der Aktualisierung bzw. Abstimmung der Gefährdungslage.

Die Prüfung auf mögliche überregional vernetzte Strukturen ist eine Teilaufgabe innerhalb der oben dargestellten Tätigkeitsschwerpunkte. Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden die zur Verfügung stehenden Informationen ausgewertet sowie bewertet und als Lagebild „Straftaten gegen Asylunterkünfte“ allen Landeskriminalämtern, dem Generalbundesanwalt, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, der Bundespolizei und dem Bundesministerium des Innern zur Verfügung gestellt.

Im GETZ-R fließen die Erkenntnisse der Clearingstelle ein und werden dort regelmäßig unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt von den Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern erörtert. Dies erfolgt auch im Hinblick auf die Prüfung möglicher regional und überregional vernetzter Strukturen, die für Anschläge auf Flüchtlingsunterkünfte verantwortlich sein könnten.

Unabhängig von dem institutionalisierten Austausch im GETZ-R arbeiten die Sicherheitsbehörden bezüglich dieser Zielsetzung im Rahmen ihrer täglichen Arbeit eng zusammen.

Mit diesen sicherheitsbehördlichen Maßnahmen werden wertvolle Erkenntnisse auch für weitere Maßnahmen der Bundesregierung zur Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit gewonnen.

46. Abgeordnete **Beate Walter-Rosenheimer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Plant die Bundesregierung, Flüchtlingskontingente für Roma aus den sogenannten sicheren Herkunftsstaaten einzurichten, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 9. Dezember 2015

Kontingentaufnahmen sieht die Bundesregierung auch für die kommenden Jahre für Schutzbedürftige vor, die aus ihrer Heimat etwa vor Krieg und Vertreibung bzw. politischer Verfolgung fliehen mussten und sich in einem Erstaufnahmestaat aufhalten, in dem sie keine Zukunftsperspektive haben.

Die Bundesregierung plant keine Kontingentaufnahme für Menschen unmittelbar aus ihrem Heimatstaat. Dies gilt erst recht für sichere Herkunftsstaaten, bei deren Bestimmung der Gesetzgeber zu der Bewertung gelangt ist, dass dort für alle Personen und Bevölkerungsgruppen Sicherheit vor politischer Verfolgung und unmenschlicher oder erniedrigender Bestrafung und Behandlung gewährleistet erscheint. Die gesetzliche Vermutung der Verfolgungsfreiheit ist im Einzelfall widerlegbar.

Für die Versorgung und die Verbesserung der Lebensbedingungen der eigenen Staatsbürger ist in erster Linie der jeweilige Nationalstaat zuständig. Um zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Angehörigen der Roma-Minderheit in ihren Heimatstaaten beizutragen, fördert die Bundesregierung aus Mitteln des Auswärtigen Amts und des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Projekte in verschiedenen Staaten des Westlichen Balkans und unterstützt aktiv die wirtschaftliche und soziale Integration von Minderheiten, insbesondere Roma, in Südosteuropa. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung finanziert zu diesem Zweck u. a. Vorhaben in Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien und Serbien mit dem Ziel, den Bildungsstand, die soziale Betreuung, die Beschäftigungsmöglichkeiten und den Zugang zu staatlichen Dienstleistungen für Minderheiten zu verbessern.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

47. Abgeordnete **Nicole Maisch** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Teilt die Bundesregierung angesichts der Feststellung der Verbraucherzentralen, dass über die Hälfte der Inkassoschreiben unberechtigt sei (www.sueddeutsche.de/wirtschaft/inkasso-auf-eigene-rechnung-1.2757323), die Auffassung, dass die Regelungen zu Inkasso im Rahmen des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken nicht ausreichen bzw. nicht greifen, und woran liegt dies nach Ansicht der Bundesregierung?

48. Abgeordnete **Nicole Maisch** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Hält die Bundesregierung es vor diesem Hintergrund für angemessen, mit der Evaluation der Regelungen zu Inkasso im Rahmen des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken bis zum Jahr 2016 zu warten (siehe Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/6372, zu Frage 17) und erst danach ggf. die Regelungen zu verbessern, oder inwiefern plant sie, die Missstände – insbesondere bezüglich der Aufsicht über Inkassounternehmen – vorab zu beheben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 8. Dezember 2015

Die Fragen 47 und 48 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Frage, ob die durch das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3714) zum Schutz von Verbrauchern eingeführten Neuregelungen zum Inkasso ausreichend sind, kann derzeit noch nicht beantwortet werden. Sie wird Gegenstand einer Evaluierung sein, die im Jahr 2016 durchgeführt werden soll. Die auf Stichproben und Verbraucherangaben beruhende Auswertung der Verbraucherzentralen bietet zwar wertvolle erste Anhaltspunkte, stellt jedoch nach Auffassung der Bundesregierung noch keine hinreichende Bewertungsgrundlage dar. Die Bundesregierung hält vielmehr einen breiteren Ansatz sowie einen Evaluationszeitraum von zwei Jahren für geboten. Im Rahmen der Evaluierung sollen insbesondere die Regelungen zu Informationspflichten, zur Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten sowie zur Aufsicht über Inkassounternehmen geprüft werden. Hinsichtlich des Evaluationszeitraums ist zu berücksichtigen, dass die zu untersuchenden Neuregelungen zum Teil erst zum 1. November 2014 in Kraft getreten sind.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

49. Abgeordnete
Ekin Deligöz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Kommt die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) auf dem Gelände des Allgäu Airports in Memmingen für Kosten (ganz oder teilweise) der notwendigen Kampfmitteluntersuchungen, der Sanierung/Beseitigung von schädlichen Bodenveränderungen und/oder Altlasten bzw. sonstigen Umweltschäden sowie entsorgungspflichtigem Abfall, für die Durchführung von Entsiegelungs- und/oder Abbruchmaßnahmen und Entsorgung der Abbruchmaterialien (einschl. evtl. im Boden vorhandener Fundamente), für die Beseitigung von möglichen Gebäudeschadstoffen und evtl. erhöhten Baukosten aufgrund ungünstiger und kritischer Bodenverhältnisse auf, und wenn ja, auf welche Höhe belaufen sich die Kosten (bitte um getrennte Beantwortung der einzelnen Teilbereiche inklusive der jeweiligen (Teil-)Kosten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 4. Dezember 2015

Mit Kaufvertrag vom 15. Dezember 2006 sowie mit Tauschvertrag vom 18. Dezember 2012 wurde eine Fläche von ca. 145 ha aus dem Gelände des ehemaligen Fliegerhorstes Memminger Berg (Gesamtgröße ca. 243 ha) an den Allgäu Airport veräußert, der u. a. diese Grundstücke überwiegend für Zwecke der zivilen Luftfahrt nutzt.

Im Rahmen des Abschlusses des vorgenannten Tauschvertrages hat die BImA über die eingetauschten Flächen hinaus auch einen Wertausgleichsbetrag erhalten.

Zum Zeitpunkt der Veräußerung der Grundstücke war den Vertragspartnern bekannt, dass aufgrund der vorangegangenen militärischen Nutzung das Risiko möglicher Verunreinigungen des Bodens- und des Grundwassers bestand. Aus diesem Grund wurden die Fragen der Altlasten- und Kampfmittelbeseitigung in den Grundstückskaufverträgen berücksichtigt und dabei auch Vereinbarungen bezüglich etwaiger Gebäudeschadstoffe sowie erhöhter Baukosten getroffen.

Die zur Altlasten- und Kampfmittelsituation bei der BImA vorliegenden Gutachten wurden der Erwerberin zur Verfügung gestellt. Die Verträge enthalten einen umfassenden und allgemeinen Haftungsausschluss der Bundesanstalt für Sachmängel. Darüber hinaus enthalten sie einen Ausschluss der Übernahme von Kosten, die zur Beseitigung schädlicher Bodenveränderungen/Altlasten und etwaiger Gebäudeschadstoffe erforderlich sind.

Auch bezüglich der Kampfmittel enthält der Kaufvertrag einen Haftungsausschluss der BImA, während im Tauschvertrag eine Regelung getroffen wurde, nach der die Bundesanstalt sich zeitlich befristet und in der Höhe begrenzt an den Kosten der erforderlichen Beseitigung von Kampfmitteln im Rahmen von Baumaßnahmen beteiligt.

Der Tauschvertrag enthält zudem Vereinbarungen, nach denen eine Übernahme von Kosten der Abfallentsorgung oder erhöhter Baukosten durch die BImA (konkret: Stillstandskosten wegen durchzuführender Kampfmittelräumung) nicht in Betracht kommt.

50. Abgeordneter **Dr. Thomas Gambke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Sachschäden wurden infolge des Absturzes eines US-Kampfjets vom Typ F-16 während eines Übungsflugs im Grenzgebiet zwischen Oberfranken und der Oberpfalz am 11. August 2015 zwischenzeitlich gegenüber der BImA geltend gemacht, und wann rechnet die Bundesregierung mit dem Abschluss der laufenden Ermittlungen zu Absturzursache, Alter der abgestürzten Maschine und weiteren Details (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/6034)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 7. Dezember 2015

Nach Auskunft des dafür zuständigen Bundesministeriums der Verteidigung ist die Untersuchung des angesprochenen Flugunfalls einer F-16 der US Air Force noch nicht abgeschlossen. Der Abschlussbericht wird voraussichtlich im ersten Quartal 2016 vorliegen.

Als Sachschäden infolge des Absturzes des US-Flugzeugs wurden gegenüber der für die Schadensregulierung zuständigen BImA Schäden an Grundstücken im Eigentum Privater und öffentlich-rechtlicher Körperschaften (z. B. beschädigte Bäume und Ackerflächen sowie durch Kerosin bzw. Hydrazin beeinträchtigte Grundstücksflächen) geltend gemacht. Die Prüfung der zuständigen – der BImA zugeordneten – Schadensregulierungsstelle des Bundes zur Bewertung der einzelnen Ansprüche dauert gegenwärtig noch an.

51. Abgeordneter **Dieter Janecek** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Hält die Bundesregierung auch nach ihrer Entscheidung, Grundstücke des Bundes für Neubauten nicht mehr nach dem Höchstpreis zu veräußern (vgl. Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 4 und 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/11013), daran fest, Grundstücke mit Genossenschaftswohnungen der Eisenbahner- oder der Post-Genossenschaften in München nach Ablauf des Erbbaurechts zum Höchstpreis zu veräußern, und wenn ja, mit welchen Ausgabensteigerungen zum Beispiel durch notwendige Inves-

titionen in den sozialen Wohnungsbau und vermehrt in Anspruch genommenes Wohngeld rechnet die Bundesregierung infolge des Wegfalls sozial verträglichen Wohnraums für den eigenen Haushalt sowie für den Haushalt des Freistaats Bayern und den der Stadt München?

52. Abgeordneter **Dieter Janecek** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwieweit sieht die Bundesregierung im sogenannten konzeptionellen Mietwohnungsbau ein Vorbild für zukünftige Veräußerungen von Grundstücken mit Genossenschaftswohnungen der Eisenbahner- oder der Post-Genossenschaften und erwägt sie, Flächen, die nach Ablauf des Erbbaurechts an den Bund zurückfallen, nur in Verbindung mit entsprechenden sozialen Kriterien wie langfristiges Aufteilungsverbot, Mietspiegelbindung, Ausschluss von Eigenbedarfskündigungen u. Ä. zu veräußern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 7. Dezember 2015

Zu den Eisenbahner-Genossenschaftswohnungen:

Bei der Verwertung von Erbbaurechtsgrundstücken ist das Bundeseisenbahnvermögen (BEV) an seine gesetzliche Verpflichtung gegenüber den Sozialeinrichtungen der ehemaligen Deutschen Bundesbahn und der Reichsbahn und zugleich an die Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung gebunden. Veräußerungen dürfen danach nur zum vollen Wert erfolgen. Um beiden Vorgaben gerecht werden zu können, werden Erbbaurechtsgrundstücke vom BEV grundsätzlich öffentlich ausgeboten, wenn die Restlaufzeit des Erbbaurechts weniger als fünf Jahre beträgt. Darüber hinaus hat das BEV, wie bereits in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/11013 ausgeführt, mit dem GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen das so genannte GdW-Modell entwickelt, um Erbbaurechte bereits vor dem Auslaufen ohne eine Ausbietung an die Erbbauberechtigten veräußern zu können. Im Falle eines Verkaufs nach Ablauf der Erbbaurechte werden mit dem Käufer besondere Schutzklauseln zugunsten der Wohnungsfürsorgeberechtigten vereinbart, so dass die bestehenden Mietverhältnisse zu den bisherigen Konditionen fortgesetzt werden. Die von Ihnen angesprochenen Erbbaurechtsgrundstücke in München verfügen über Erbbaurechte, die noch mindestens zehn Jahre, einige sogar noch bis über das Jahr 2060 hinaus, laufen. Ein Verkauf der Grundstücke ist daher derzeit nicht geplant.

Zu den Post-Genossenschaftswohnungen:

Bei den von Ihnen angesprochenen Erbbaurechtsgrundstücken der Post-Genossenschaftswohnungen in München handelt es sich nicht um Grundstücke im Eigentum des Bundes.

Das Eigentum an diesen Grundstücken wurde bereits im Rahmen des Postneuordnungsgesetzes (1995) der Deutschen Post AG übertragen. Der Bund kann diese Grundstücke daher nicht mehr veräußern.

53. Abgeordnete
Susanna Karawanskij
(DIE LINKE.)

Inwieweit erachtet es die Bundesregierung als sachgerecht, dass bei einem Ehepaar oder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, in welcher eine der beteiligten Personen zeugungsunfähig ist, zur Erfüllung des Kinderwunsches einerseits die Kosten für eine die heterologe künstliche Befruchtung steuerlich als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden können, andererseits Kosten für eine Adoption steuerlich nicht anerkannt werden, und inwieweit wird durch diese steuerliche Behandlung derzeit eine Diskriminierung zu Lasten von Adoptionen bewirkt (mit Begründung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 8. Dezember 2015

Die Bundesregierung erachtet es als sachgerecht, dass Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden können. Krankheitskosten sind solche Aufwendungen, die zum Zwecke der Heilung einer Krankheit entstehen oder mit dem Ziel aufgewendet werden, die Krankheit erträglich zu machen.

Der Bundesgerichtshof, das Bundessozialgericht, das Bundesverwaltungsgericht und letztlich auch der Bundesfinanzhof definieren die organisch bedingte Sterilität eines Ehepartners als „objektiv anomalen regelwidrigen Körperzustand“ und damit als Krankheit.

Aufwendungen, die einem Paar aufgrund der Adoption eines Kindes im Falle organisch bedingter Sterilität eines Partners entstehen, sind hingegen steuerlich irrelevant, weil keine medizinische Leistung vorliegt, mit der die Krankheitsfolge der Kinderlosigkeit überwunden wird. Eine Adoption kann mit einer medizinischen Leistung auch nicht gleichgestellt werden.

54. Abgeordnete
Susanna Karawanskij
(DIE LINKE.)

Inwieweit bezieht sich nach dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 17. August 2015 zur vorläufigen Steuerfestsetzung (§ 165 Absatz 1 der Abgabenordnung) im Hinblick auf anhängige Musterverfahren (IV A 3 – S 0338/07/10010) der Vorläufigkeitsvermerk Nr. 6 zur Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Absatz 6 Satz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes auch auf Fallkonstellationen, bei denen sich die genannten kindbezogenen Freibeträge nicht auf die Berechnung der Einkommensteuer sondern einzig auf die des Solidaritätszuschlags nach § 3 Absatz 2 des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 auswirken, und inwieweit erfolgt diesbezüglich die Festsetzung des Solidaritätszuschlags vorläufig (bitte mit Begründung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 8. Dezember 2015

Seit dem BMF-Schreiben vom 17. August 2015 (BStBl I S. 577) werden auch Festsetzungen des Solidaritätszuschlags hinsichtlich der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Absatz 6 Satz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes vorläufig durchgeführt. Dies gilt auch, wenn sich die kindbezogenen Freibeträge nur auf den Solidaritätszuschlag auswirken.

55. Abgeordneter **Sven-Christian Kindler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele Liegenschaften befinden sich in Hannover im Besitz der BImA, und wie werden diese aktuell genutzt (Art der Liegenschaft, Anzahl der Wohneinheiten sowie Belegung durch die Bundeswehr)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 8. Dezember 2015

Die BImA verfügt in Hannover über 53 Liegenschaften. Die Art der Nutzung dieser Liegenschaft bitte ich, in der beigefügten Tabelle der Spalte „Art“ zu entnehmen[1]. Aus der in der Spalte „Art“ angeführten Bezeichnung „Wohnliegenschaft“ verbunden mit den Angaben in der Spalte „Anzahl (Einzel-)Objekte“ ergeben sich insgesamt 201 Wohnungen. Die von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften sind in der Spalte „Art“ als „Dienstliegenschaft Bw“ gekennzeichnet.

56. Abgeordneter **Sven-Christian Kindler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele BImA-Liegenschaften standen 2015 in Hannover ganz oder teilweise leer, und wie viele dieser Liegenschaften wurden gemäß dem Beschluss zum Bundeshaushaltsplan 2015 dem Land Niedersachsen bzw. der Stadt Hannover zur Unterbringung von Asylbegehrenden (Erst- und Anschlussunterbringung) und Flüchtlingen zum Verkauf bzw. zur mietzinsfreien Nutzung angeboten (bitte jeweils Standort, Art und Zustand der Liegenschaft sowie Anzahl der Wohneinheiten angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 8. Dezember 2015

Zum Stichtag der Auswertung (2. Dezember 2015) enthielten 17 der 53 Liegenschaften der BImA in Hannover Leerstandsanteile. Diese Liegenschaften bzw. die Teilbereiche ergeben sich aus den Angaben „leerstehend“ und „Teil-Leerstand“ in der Spalte „Status“ der folgenden Tabelle. Der Spalte „Bemerkungen“ ist zu entnehmen, dass im Wege der direkten Ansprache bei geltend gemachtem beziehungsweise bekanntem

[1] In der Tabelle sind 11 Liegenschaften aufgrund von jeweils zwei Belegungsstatus – sowohl belegte als auch leerstehende Mieteinheiten – doppelt aufgeführt.

Bedarf oder auch auf konkrete Anforderung (Dialogverfahren) alle Liegenschaften der BImA mit Leerstandsanteilen der Stadt Hannover für Zwecke der mietzinsfreien Nutzung zur Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen angeboten wurden. Verkaufsverhandlungen wurden nicht geführt. Die Art und der Zustand der Liegenschaften sind ebenfalls der Tabelle zu entnehmen.

57. Abgeordneter **Sven-Christian Kindler** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele BImA-Liegenschaften in Hannover wurden 2015 (aktueller Stand November 2015) an das Land Niedersachsen bzw. die Stadt Hannover zum Zweck der Flüchtlingsunterbringung verkauft bzw. zur mietzinsfreien Nutzung überlassen (bitte Standort, Art der Liegenschaft und Anzahl der Wohneinheiten angeben), und bei vielen Liegenschaften wurden konkrete Nutzungsanfragen der Bedarfsträger abgelehnt (bitte Standort, Anzahl der Wohneinheiten und Ablehnungsgrund)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 8. Dezember 2015

Im Jahr 2015 wurden von der BImA in Hannover keine Liegenschaften für Zwecke der Asylbegehrenden- und Flüchtlingsunterbringung vermietet oder verkauft. Bei zwei erfragten Liegenschaften (Hans-Böckler-Allee und Fliegerstraße) war eine Nutzungsüberlassung wegen des bestehenden Bundesbedarfs nicht möglich. 15 Liegenschaften beziehungsweise verfügbare Teilbereiche wurden von der Stadt Hannover als Bedarfsträgerin als für Zwecke der Flüchtlingsunterbringung ungeeignet beurteilt. Die Gründe für die Ablehnung – soweit sie der BImA bekanntgegeben wurden – sind der Spalte „Ergänzender Hinweis zum Angebot Flüchtlingsunterbringung“ der folgenden Tabelle zu entnehmen. Weitere zwei angebotene Liegenschaften der BImA werden derzeit von der Stadt Hannover noch auf ihre Geeignetheit für Zwecke der Asylbegehrenden- und Flüchtlingsunterbringung geprüft.

Leerstehende und belegte Objekte der BImA in Hannover (Stand: 02.12.2015)

Art	Liegenschafts-Nr.	Straße	Anzahl (Einzel-)Objekte	Größe (m²)	Status (belegt/leerstehend)	Zustand (gut, mittel, schlecht)	Bemerkungen	Ergänzender Hinweis zum Angebot Flüchtlingsunterbringung:
Gewerbe / sonstige Liegenschaft	106985	Rendsburger Straße	1	15.405,0	leerstehend	gut	Der Stadt Hannover im Dialogverfahren zur Flüchtlingsunterbringung auf Basis Mietvertrag angeboten	abgelehnt durch Bedarfsträger (Gründe nicht bekannt).
Gewerbe / sonstige Liegenschaft	106986	Eichhörnchenweg	1	14.115,0	belegt	mittel		
Gewerbe / sonstige Liegenschaft	106987	Peiner Straße	1	60.029,0	belegt	gut		
Wohnliegenschaft	106993	Forbacher Straße	1	117,4	belegt	mittel		
Wohnliegenschaft	106993	Forbacher Straße	1	72,3	leerstehend	schlecht	Der Stadt Hannover im Dialogverfahren zur Flüchtlingsunterbringung auf Basis Mietvertrag angeboten	(Kleinteilige) Wohnobjekte wurden vom Bedarfsträger als ungeeignet beurteilt, da Unterbringungskapazität zu gering.
Wohnliegenschaft	106995	Büttnerstr.	1	71,9	belegt	mittel		
Wohnliegenschaft	106998	Pastor-Bartels-Weg	1	103,9	belegt	mittel		
Wohnliegenschaft	106999	Nordring	3	218,9	belegt	mittel		
Wohnliegenschaft	106999	Nordring	1	54,5	leerstehend	schlecht	Der Stadt Hannover im Dialogverfahren zur Flüchtlingsunterbringung auf Basis Mietvertrag angeboten	(Kleinteilige) Wohnobjekte wurden vom Bedarfsträger als ungeeignet beurteilt, da Unterbringungskapazität zu gering.
Wohnliegenschaft	107000	Wallmodenstraße	10	1.024,5	belegt	mittel		
Wohnliegenschaft	107000	Wallmodenstraße	4	408,8	leerstehend	schlecht	Der Stadt Hannover im Dialogverfahren zur Flüchtlingsunterbringung auf Basis Mietvertrag angeboten	(Kleinteilige) Wohnobjekte wurden vom Bedarfsträger als ungeeignet beurteilt, da Unterbringungskapazität zu gering.
Wohnliegenschaft	107001	General-Wever-Str.	10	722,2	belegt	mittel		
Wohnliegenschaft	107001	General-Wever-Str.	2	145,0	leerstehend	schlecht	Der Stadt Hannover im Dialogverfahren zur Flüchtlingsunterbringung auf Basis Mietvertrag angeboten	(Kleinteilige) Wohnobjekte wurden vom Bedarfsträger als ungeeignet beurteilt, da Unterbringungskapazität zu gering.
Wohnliegenschaft	107002	Ziesingweg	5	357,2	belegt	mittel		
Wohnliegenschaft	107003	Stettiner Weg	36	2.337,8	belegt	mittel		
Wohnliegenschaft	107006	Langenforther Straße	17	1.238,9	belegt	mittel		
Wohnliegenschaft	107006	Langenforther Straße	3	218,7	leerstehend	schlecht	Der Stadt Hannover im Dialogverfahren zur Flüchtlingsunterbringung auf Basis Mietvertrag angeboten	(Kleinteilige) Wohnobjekte wurden vom Bedarfsträger als ungeeignet beurteilt, da Unterbringungskapazität zu gering.
Wohnliegenschaft	107009	Kleiestraße	18	1.550,4	belegt	mittel		
Wohnliegenschaft	107059	Kriegerstraße	32	1.683,2	belegt	mittel		
Wohnliegenschaft	107059	Kriegerstraße	2	97,5	leerstehend	schlecht	Der Stadt Hannover im Dialogverfahren zur Flüchtlingsunterbringung auf Basis Mietvertrag angeboten	(Kleinteilige) Wohnobjekte wurden vom Bedarfsträger als ungeeignet beurteilt, da Unterbringungskapazität zu gering.
Wohnliegenschaft	107072	Vahrenwalder Straße	6	453,6	belegt	mittel		
Wohnliegenschaft	107072	Vahrenwalder Straße	2	151,2	leerstehend	schlecht	Der Stadt Hannover im Dialogverfahren zur Flüchtlingsunterbringung auf Basis Mietvertrag angeboten	(Kleinteilige) Wohnobjekte wurden vom Bedarfsträger als ungeeignet beurteilt, da Unterbringungskapazität zu gering.
Wohnliegenschaft	107083	Am Alten Saupark	9	889,1	belegt	mittel		

Art	Liegenschafts-Nr.	Straße	Anzahl (Einzel-)Objekte	Größe (m²)	Status (belegt/leerstehend)	Zustand (gut, mittel, schlecht)	Bemerkungen	Ergänzender Hinweis zum Angebot Flüchtlingsunterbringung:
Wohnliegenschaft	107083	Am Alten Saupark	4	317,0	leerstehend	schlecht	Der Stadt Hannover im Dialogverfahren zur Flüchtlingsunterbringung auf Basis Mietvertrag angeboten	(Kleinteilige) Wohnobjekte wurden vom Bedarfsträger als ungeeignet beurteilt, da Unterbringungskapazität zu gering.
Wohnliegenschaft	107089	Schackstraße	10	809,8	belegt	mittel		
Wohnliegenschaft	107089	Schackstraße	2	161,8	leerstehend	schlecht	Der Stadt Hannover im Dialogverfahren zur Flüchtlingsunterbringung auf Basis Mietvertrag angeboten	(Kleinteilige) Wohnobjekte wurden vom Bedarfsträger als ungeeignet beurteilt, da Unterbringungskapazität zu gering.
Wohnliegenschaft	107143	Schackstraße	6	485,6	belegt	mittel		
Wohnliegenschaft	107145	Schackstr.	12	976,6	belegt	mittel		
Gewerbe / sonstige Liegenschaft	107190	Kugelfangtrift	1	45.894,0	leerstehend	schlecht	Der Stadt Hannover im Dialogverfahren zur Flüchtlingsunterbringung auf Basis Mietvertrag angeboten	abgelehnt durch Bedarfsträger, kurzfristige Unterbringung aufgrund von schlechtem Gebäudezustand nicht möglich.
Dienstliegenschaft	107408	Hamburger Allee	1	2.812,4	belegt	mittel		
Dienstliegenschaft	107408	Hamburger Allee	1	615,0	Teil-Leerstand	schlecht	Der Stadt Hannover im Dialogverfahren zur Flüchtlingsunterbringung auf Basis Mietvertrag angeboten	Rückmeldung des Bedarfsträgers steht noch aus
Wohnliegenschaft	113630	Wendersche Goge, Gaimweg	3	283,6	belegt	mittel		
Dienstliegenschaft	113687	Waterloostraße	6	36.143,23	belegt	gut		
Dienstliegenschaft	140697	Wiesenauer Straße	14	1.026,10	belegt	mittel		
Dienstliegenschaft	140718	Kriegerstraße	1	821,45	belegt	mittel		
Dienstliegenschaft	142096	Am Waterlooplatz	4	6.657,1	belegt	gut		
Gewerbe / sonstige Liegenschaft	142127	General-Wever-Straße	1	269.912,0	leerstehend	schlecht	Der Stadt Hannover im Dialogverfahren zur Flüchtlingsunterbringung auf Basis Mietvertrag angeboten	abgelehnt durch Bedarfsträger, kurzfristige Unterbringung aufgrund von schlechtem Gebäudezustand nicht möglich.
Gewerbe / sonstige Liegenschaft	142798	Alt Vinnhorst	1	941,0	belegt	schlecht		
Gewerbe / sonstige Liegenschaft	142799	Anderter Straße	1	682,0	leerstehend	schlecht	Der Stadt Hannover im Dialogverfahren zur Flüchtlingsunterbringung auf Basis Mietvertrag angeboten	Hochbunker. Abgelehnt durch Bedarfsträger, da ungeeignet zur menschenwürdigen Unterbringung.
Gewerbe / sonstige Liegenschaft	142800	Bömelburgstraße	1	2.375,0	leerstehend	schlecht	Der Stadt Hannover im Dialogverfahren zur Flüchtlingsunterbringung auf Basis Mietvertrag angeboten	Hochbunker. Abgelehnt durch Bedarfsträger, da ungeeignet zur menschenwürdigen Unterbringung.
Gewerbe / sonstige Liegenschaft	142801	Bremer Straße	1	288,0	belegt	schlecht		
Gewerbe / sonstige Liegenschaft	142803	Emscherweg	1	599,0	belegt	schlecht		
Gewerbe / sonstige Liegenschaft	142804	Karlstraße	1	626,0	belegt	schlecht		
Gewerbe / sonstige Liegenschaft	142805	Kleinertstraße	1	590,0	belegt	schlecht		
Gewerbe / sonstige Liegenschaft	142810	Wiehbergstraße	1	2.127,0	belegt	gut		
Gewerbe / sonstige Liegenschaft	142811	Pestalozziweg Langenhagen	1	734,0	belegt	schlecht		
Gewerbe / sonstige Liegenschaft	142812	Walsroder Straße Langenhagen	1	1.151,0	belegt	schlecht		

Art	Liegenschafts-Nr.	Straße	Anzahl (Einzel-)Objekte	Größe (m²)	Status (belegt/leerstehend)	Zustand (gut, mittel, schlecht)	Bemerkungen	Ergänzender Hinweis zum Angebot Flüchtlingsunterbringung:
Dienstliegenschaft Bw	143267	Langenforther Straße	51	73.576,1	belegt	mittel		
Dienstliegenschaft Bw	143268	Kugelfangtrift	53	86.967,8	belegt	gut		
Dienstliegenschaft Bw	143269	General-Wever-Straße	4	7.941,2	belegt	gut		
Dienstliegenschaft Bw	143271	Hans-Böckler-Allee	17	47.717,7	belegt	mittel		
Dienstliegenschaft Bw	143272	Alter Flughafen	7	18.096,2	belegt	mittel		
Dienstliegenschaft Bw	143273	Fliegerstraße	2	11.326,6	belegt	mittel		
Dienstliegenschaft	143561	Herschelstraße	1	5.343,6	belegt	gut		
Dienstliegenschaft	143592	Möckernstraße	16	31.699,2	belegt	mittel		
Dienstliegenschaft	143592	Möckernstraße	1	845,5	Teil-Leerstand	schlecht	Der Stadt Hannover im Dialogverfahren zur Flüchtlingsunterbringung auf Basis Mietvertrag angeboten	Rückmeldung des Bedarfsträgers steht noch aus
Dienstliegenschaft	143596	Sichelstr.	1	108,6	belegt	mittel		
Dienstliegenschaft	144843	Osterfelddamm	4	15.241,1	belegt	mittel		
Dienstliegenschaft	144870	Am Waterlooplatz	2	191,1	belegt	mittel		
Dienstliegenschaft	144871	An der Schleuse	2	282,8	belegt	mittel		
Dienstliegenschaft	144889	Am Großengarten	1	112,8	belegt	mittel		
Gewerbe / sonstige Liegenschaft	144890	Stockhardtweg	1	136,5	leerstehend	mittel	Der Stadt Hannover im Dialogverfahren zur Flüchtlingsunterbringung auf Basis Mietvertrag angeboten	abgelehnt durch Bedarfsträger, weil Unterbringungskapazität zu gering.
Dienstliegenschaft	145016	Stilleweg	10	69.720,63	belegt	gut		
Dienstliegenschaft	145793	Willestraße	1	1.883,84	belegt	gut		

58. Abgeordnete
Nicole Maisch
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie positioniert sich die Bundesregierung zu den Regelungen im Kapitalanlagegesetzbuch und der Verordnung (EU) 2015/760 über europäische langfristige Investmentfonds (ELTIF-Verordnung), wonach das Recht am Sitz des Privatanlegers nicht zwingend anwendbar ist und Prospekte sowie sonstige Unterlagen nicht in die Sprache des Ziellandes übersetzt werden müssen, und plant die Bundesregierung ergänzende Regelungen zu diesen genannten Punkten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 8. Dezember 2015

Die von Ihnen erwähnte ELTIF-Verordnung enthält hinsichtlich des Vertriebs an Kleinanleger Vorschriften, die an die Vorschriften für den Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17. November 2009, S. 32) angelehnt sind.

Hinsichtlich des Gerichtsstands gibt es in der ELTIF-Verordnung keine besonderen Vorschriften. Hier gelten die allgemeinen privatrechtlichen Regelungen, wie dies für OGAW, die bereits seit Jahrzehnten grenzüberschreitend an Kleinanleger vertrieben werden, ebenfalls der Fall ist.

Für den grenzüberschreitenden Vertrieb eines ELTIF gilt gemäß Artikel 31 Absatz 2 der ELTIF-Verordnung Artikel 32 der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Richtlinie), (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1). Artikel 32 Absatz 2 der AIFM-Richtlinie bestimmt, dass zum grenzüberschreitenden Vertrieb den zuständigen Behörden ein Anzeigeschreiben inklusive bestimmter Dokumentationen und Angaben, zu denen auch die Vertragsbedingungen oder die Satzung des alternativen Investmentfonds gehören, zu übermitteln ist. Artikel 32 Absatz 6 der AIFM-Richtlinie verlangt, dass das Anzeigeschreiben in einer in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache bereitgestellt wird.

Ergänzend verlangt aber Artikel 23 der ELTIF-Verordnung, dass ohne vorherige Veröffentlichung eines Basisinformationsblatts gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9. Dezember 2014, S. 1) Anteile von ELTIF nicht an Kleinanleger vertrieben werden dürfen. In Artikel 7 Absatz 1 der PRIIP-Verordnung ist normiert, dass das Basisinformationsblatt in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Mitgliedstaates, in dem das jeweilige Produkt vertrieben wird, oder in einer weiteren von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats akzeptierten Sprache abgefasst bzw. in diese übersetzt sein muss.

Das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) enthält derzeit noch keine Regelungen zur Anwendung der ELTIF-Verordnung. Anwendungsregeln sollen mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen (Bundestagsdrucksache 18/6744) in das KAGB eingeführt werden. Es wird zum einen festgelegt, dass für Kapitalverwaltungsgesellschaften, die ELTIF verwalten, die Vorschriften der ELTIF-Verordnung gelten. Zum anderen werden Sanktionen für Verstöße gegen die ELTIF-Verordnung eingeführt.

Da es sich bei der ELTIF-Verordnung um eine unmittelbar geltende europäische Verordnung handelt, kann der nationale Gesetzgeber keine weiteren über die ELTIF-Verordnung hinausgehenden Anforderungen stellen (Artikel 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47)).

59. Abgeordneter **Peter Meiwald** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Befand sich auf dem ehemaligen Fliegerhorstgelände in Oldenburg (Niedersachsen) ein Feuerlöschübungsplatz, und wenn ja, kam es nach Kenntnis der Bundesregierung zu Umweltverschmutzung mit perfluorierten Tensiden (bitte mit genauer Angabe des Untersuchungsinstituts und des Auftraggebers der Untersuchung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 7. Dezember 2015

Auf dem Gelände des ehemaligen NATO-Flugplatzes Oldenburg (Niedersachsen) befand sich ein Feuerlöschübungsbecken.

Nach Informationen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, welcher die Liegenschaft 2008 nach dem Ende der militärischen Nutzung übergeben wurde, wurden im Rahmen einer orientierenden Untersuchung nach der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung durch das Ingenieurunternehmen HPC Harress Pickel Consult AG Boden- und Grundwasseruntersuchungen durchgeführt. Auftraggeber der Untersuchungen war das Staatliche Baumanagement Ems-Weser, Dienststelle Oldenburg.

Bei der Grundwasseruntersuchung wurden u. a. auch anionische Tenside (MBAS) festgestellt. Die Gehalte deuteten zwar auf einen anthropogen bedingten Einfluss durch die frühere Nutzung des Feuerlöschübungsbeckens hin, stellten jedoch keine relevante Verunreinigung des Stauwassers dar. Nach dem Ergebnis der Untersuchung war eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch die nachgewiesenen Stoffe aufgrund der nur geringen Gehalte und dadurch, dass keine direkte Nutzung des Grundwassers in dem betroffenen Bereich erfolgt, nicht festzustellen. Die Bundesanstalt ist nicht mehr Eigentümerin der Liegenschaft. Die letzte Teilfläche wurde Ende 2013 an die Stadt Oldenburg veräußert.

60. Abgeordneter **Richard Pitterle** (DIE LINKE.)

Kann für Einnahmen, die durch einen nebenberuflichen Arbeitseinsatz zur Unterstützung und Integration von Flüchtlingen erzielt werden, der sogenannte Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nummer 26 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Anspruch genommen werden, und inwiefern kann für Einnahmen aus einem solchen Arbeitseinsatz die sogenannte Ehrenamtspauschale nach § 3 Nummer 26a EStG in Anspruch genommen werden (bitte jeweils mit Begründung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 8. Dezember 2015

Für den nebenberuflichen Arbeitseinsatz zur Unterstützung und Integration von Flüchtlingen kann der Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nummer 26 EStG in Anspruch genommen werden, wenn die Tätigkeit in der Betreuung von Flüchtlingen oder in einer Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder einer vergleichbaren Tätigkeit besteht. Begünstigt sind ferner künstlerische Tätigkeiten oder die Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen.

Wenn für eine Tätigkeit die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 26 EStG gewährt wird oder gewährt werden könnte, scheidet für dieselbe Tätigkeit nach der Regelung in § 3 Nummer 26a Satz 2 EStG ein zusätzlicher Ansatz der sogenannten Ehrenamtspauschale aus. Sollte die Tätigkeit nicht nach § 3 Nummer 26 EStG begünstigt sein, kann grundsätzlich die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 26a EStG gewährt werden. Voraussetzung sowohl für die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 26 EStG als auch nach § 3 Nummer 26a EStG ist, dass die Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten Körperschaft zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke erfolgt.

61. Abgeordneter **Richard Pitterle** (DIE LINKE.)

Inwieweit kann eine Arbeitgeberin bzw. ein Arbeitgeber auswärts tätigen Arbeitnehmerinnen bzw. -nehmern anstelle einer zur Verfügung gestellten aber nicht eingenommenen Mahlzeit eine weitere gleichartige Mahlzeit im Rahmen der 60-Euro-Grenze (§ 8 Absatz 2 Satz 8 EStG) nach den Grundsätzen der steuerlichen Behandlung von Verpflegungsmehraufwendungen zur Verfügung stellen, und inwieweit erfolgt auch unter Beachtung einer möglichen Zuzahlung durch die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber eine Kürzung der Verpflegungspauschale (bitte mit Begründung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 8. Dezember 2015

Seit dem 1. Januar 2014 ist gesetzlich festgelegt, dass eine Verpflegungspauschale nur noch dann steuerlich beansprucht werden kann, wenn dem Arbeitnehmer tatsächlich beruflich veranlasster Mehraufwand für die eigene Verpflegung entstanden ist. Im Ergebnis bedeutet dies: Wird einem Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten bei einer Auswärtstätigkeit unentgeltlich oder verbilligt eine oder mehrere übliche Mahlzeiten (dies sind Mahlzeiten mit einem Preis von bis zu 60 Euro inkl. Getränke und Umsatzsteuer) zur Verfügung gestellt, bleiben diese Mahlzeiten unversteuert und die Verpflegungspauschalen sind entsprechend zu kürzen. Die vorzunehmende Kürzung ist dafür im Gesetz typisierend und pauschalierend festgelegt. Sie beträgt 20 Prozent für ein Frühstück und jeweils 40 Prozent für ein Mittag- bzw. Abendessen der Verpflegungspauschale für einen vollen Kalendertag (§ 9 Absatz 4a Satz 8 EStG).

Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer anstelle einer nicht eingenommenen, von ihm zur Verfügung gestellten Mahlzeit eine weitere gleichartige Mahlzeit (z. B. ein weiteres Frühstück) im Rahmen der 60-Euro-Grenze des § 8 Absatz 2 Satz 8 EStG unentgeltlich zur Verfügung stellen. Das heißt, sofern der Preis für beide Mahlzeiten insgesamt 60 Euro nicht übersteigt, bleiben beide Mahlzeiten unversteuert, und die Verpflegungspauschale ist entsprechend zu kürzen. Dies gilt nicht nur für eine unmittelbar vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte weitere gleichartige Mahlzeit, sondern auch dann, wenn der Arbeitgeber die Aufwendungen für die entsprechende Mahlzeit dienst- oder arbeitsrechtlich erstattet und die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist oder es sich um eine Kleinbetragsrechnung handelt, die im Original dem Arbeitgeber vorliegt bzw. vorgelegen hat und zu Zwecken der elektronischen Archivierung eingescannt wurde. Es gelten hier die Grundsätze der Randnummern 64 und 71 des BMF-Schreibens vom 24. Oktober 2014 (BStBl 2014 I S. 1412).

Hat der Arbeitnehmer für eine solche weitere vom Arbeitgeber im Rahmen der 60-Euro-Grenze gestellte Mahlzeit einen bestimmten Betrag als Zuzahlung zu leisten, kann dies bei der Kürzung der Verpflegungspauschale mit berücksichtigt werden. Es gelten insoweit die Grundsätze der Randnummern 70 ff. des BMF-Schreibens vom 24. Oktober 2014 (BStBl 2014 I S. 1412).

62. Abgeordnete
Ulle Schauws
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Liegenschaften des Bundes gibt es in den Städten Krefeld, Moers und Neukirchen-Vluyn (bitte Standorte zur jeweiligen Stadt aufschlüsseln sowie aktuelle Nutzung angeben), und welche dieser Bundesliegenschaften eignet sich zur Unterbringung von Flüchtlingen (bitte aufschlüsseln nach kurzfristig verfügbaren potenziellen Unterkünften sowie nach solchen, in denen es vorab baulicher Maßnahmen bedarf)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 11. Dezember 2015

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verfügt in den Städten Krefeld, Moers und Neukirchen-Vluyn über 21 Liegenschaften. Hiervon sind 17 Liegenschaften belegt und vier Liegenschaften leerstehend. Die grundsätzliche Nutzungsart bitte ich der Spalte „Art/Bezeichnung“ der beigefügten Tabelle zu entnehmen. Der aktuelle Belegungsstatus und die Objektgröße sind gleichfalls der Tabelle zu entnehmen.

Bei den vier leerstehenden Liegenschaften handelt es sich um kleinere Autobahnrestgrundstücksparzellen, die – auch wenn ausschließlich die Bedarfsträger über die Geeignetheit von Objekten zur Flüchtlingsunterbringung zu befinden haben – nach Einschätzung der Bundesanstalt als potenzielle Unterkünfte für Asylbegehrende und Flüchtlinge nicht in Betracht kommen.

Leerstehende und belegte Objekte der BImA in Krefeld, Moers und Neukirchen-Vluyn für Schriftliche Frage 12/ 20 MdB Schauws (Stand: 07.12.2015)

Art / Bezeichnung	Stadt	Liegenschafts-Nr.	Straße	Anzahl (Einzel-)Objekte	Objekt-Größe (m^2)	Status (belegt/leerstehend)	Bemerkung
Gewerbe / sonstige Liegenschaft	Krefeld	123857	Stockweg (Francisca Barracks)	8	163.592,0	belegt	Für Zwecke der Asylunterbringung vermietet
Dienstliegenschaft	Krefeld	123896	Am Zollhof	1	1.647,0	belegt	
Gewerbe / sonstige Liegenschaft	Krefeld	124179	Löhkenweg	1	2.558,0	belegt	
Gewerbe / sonstige Liegenschaft	Krefeld	124189	Bischofstraße	2	640,0	leerstehend	Autobahnrestgrundstück
Gewerbe / sonstige Liegenschaft	Krefeld	124247	Egelsberg	8	98.982,0	belegt	
Gewerbe / sonstige Liegenschaft	Krefeld	124249	Siempelkamps	1	1.986,0	belegt	
Gewerbe / sonstige Liegenschaft	Krefeld	124385	Haydnstraße	2	2.398,0	belegt	
Gewerbe / sonstige Liegenschaft	Krefeld	124426	Seyffardtstraße	2	292,0	belegt	
Gewerbe / sonstige Liegenschaft	Krefeld	124427	Schönwasserstraße	2	511,0	belegt	
Gewerbe / sonstige Liegenschaft	Krefeld	124440	Deutscher Ring	2	1.369,0	belegt	
Gewerbe / sonstige Liegenschaft	Krefeld	124443	,Inratherstr.	2	1.294,0	belegt	
Dienstliegenschaft	Krefeld	140500	Emil-Schäfer-Straße	1	714,7	belegt	
Dienstliegenschaft	Krefeld	140505	Parkstraße	1	792,0	belegt	
Dienstliegenschaft	Moers	123946	Rheinberger Straße	1	1.283,0	belegt	
Gewerbe / sonstige Liegenschaft	Moers	124213	Moers, A 2 (außerorts)	1	459,0	leerstehend	Autobahnrestgrundstück
Gewerbe / sonstige Liegenschaft	Moers	124326	Schwanstr.	2	987,0	belegt	
Dienstliegenschaft	Moers	124390	Homberger Straße	1	2.300,0	belegt	
Gewerbe / sonstige Liegenschaft	Moers	147553	Landw. Flächen in Moers- Repelen, Flur 32,33 und 34	12	57.271,0	belegt	
Gewerbe / sonstige Liegenschaft	Neukirchen-Vluyn	124198	Gerldernsche Str.	4	593,0	leerstehend	Autobahnrestgrundstück
Gewerbe / sonstige Liegenschaft	Neukirchen-Vluyn	124216	Balderbruchgraben	2	589,0	leerstehend	Autobahnrestgrundstück
Gewerbe / sonstige Liegenschaft	Neukirchen-Vluyn	124225	Balderbruchgraben	3	160,0	belegt	

63. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)

In welcher Höhe wurden im Jahr 2015 die Beträge zur Bankenabgabe festgesetzt (bitte nach Bankengruppen ausweisen, dabei Sparkassen und Landesbanken separat ausweisen), und wie groß wird gemäß den aktuellen Zahlen der deutsche Anteil am Volumen des einheitlichen Bankenrettungsfonds (Single Resolution Fund) ausfallen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 4. Dezember 2015

Die gewünschten Informationen zum ersten Teil Ihrer Frage ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

Jahr		Kategorisierungsebene		Betrag Bankenabgabe in Mio. €
2015	Bankengruppe	Groß- und Regionalbanken		889,7
		Sparkassensektor	Sparkassen	113,1
			Landesbanken und Sonstige	279,3
		Genossenschaftssektor	Primärbanken	62,7
			Spitzeninstitute	38,3
		Sonstige Institute		200,8
			Summe:	1.584,1

Hinweise:
1. Die Werte aus dem Datensatz sind jeweils auf die erste Nachkommastelle gerundet.
2. Die Einteilung der Banken nach Bankengruppen erfolgte durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Stand 2015).

Die Höhe des deutschen Anteils am Volumen des Einheitlichen Abwicklungsfonds ist abhängig von dem Anteil der Bemessungsgrundlage der deutschen Institute an der Bemessungsgrundlage aller Institute aus den am Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRM) teilnehmenden Mitgliedstaaten. Diese Daten sowie Informationen über das Gesamtvolumen der für den einheitlichen Bankenabwicklungsfonds im Jahr 2015 in den einzelnen Mitgliedstaaten erhobenen Abgaben liegen der Bundesregierung nicht vor.

64. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)

Welche Schätzungen über die Größenordnung der Steuerausfälle durch sogenannte Cum-Cum-Deals (Gestaltungen durch Steuerausländerinnen bzw. -ausländer mittels Aktienübertragungen auf in Deutschland gegründete Investmentfonds zwecks Unterlaufen der Besteuerung in Deutschland) sind der Bundesregierung bekannt, und aus welchem Grund hat die Bundesregierung bisher keine gesetzlichen Änderungen initiiert, um diese Gestaltungen einzudämmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 8. Dezember 2015

Der Bundesregierung sind keine Schätzungen bekannt, die die Größenordnung der Steuerausfälle durch Cum-Cum-Geschäfte über Investmentfonds betreffen würden.

Mit dem Diskussionsentwurf zum Investmentsteuerreformgesetz vom 22. Juli 2015 hat das Bundesministerium der Finanzen Vorschläge zur Verhinderung von Cum-Cum-Geschäften über Investmentfonds vorgelegt. In den für Dezember 2015 geplanten Referentenentwurf für ein Investmentsteuerreformgesetz wird das Bundesministerium der Finanzen weitere Vorschläge zur Vermeidung von Cum-Cum-Geschäften in der Direktanlage aufnehmen.

65. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)

Inwieweit stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass bei der Ermittlung des Ermäßigungshöchstbetrags für Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 35 des Einkommensteuergesetzes keine quellenbezogene Betrachtung vorzunehmen ist, und inwieweit sind diesbezüglich bei Eheleuten positive Einkünfte der oder des einen nicht mit negativen Einkünften des bzw. der anderen zu verrechnen (bitte mit Begründung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 8. Dezember 2015

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 23. Juni 2015 (III R 7/14) – abweichend von der bisherigen Verwaltungsauffassung – entschieden, dass bei der Berechnung der „Summe der positiven Einkünfte“ Gewinne und Verluste aus verschiedenen Einkunftsquellen einer Einkunftsart zu saldieren seien. Des Weiteren hat der BFH in diesem Urteil entschieden, dass bei Ehegatten positive Einkünfte des einen Ehegatten nicht mit negativen Einkünften des anderen aus der gleichen Einkunftsart zu verrechnen sind.

Bund und Länder haben am 2. Dezember 2015 entschieden, das o. g. Urteil im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen und damit allgemein anzuwenden. Das Anwendungsschreiben zu § 35 EStG (BMF-Schreiben vom 24. Februar 2009, BStBl I S. 440), in dem noch eine gegenteilige Verwaltungsauffassung vertreten wird, wird entsprechend überarbeitet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

66. Abgeordnete
Jutta Eckenbach
(CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, in welchem Umfang seit dem 1. Januar 2015 die Ausnahmeregelung für Langzeitarbeitslose nach § 22 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) in Anspruch genommen wurde, und in wie vielen Fällen haben Arbeitgeber beim Jobcenter aktiv Interesse gezeigt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 7. Dezember 2015

Der Bundesregierung und der Bundesagentur für Arbeit liegen hierzu keine Informationen vor. Seit Mitte August 2015 besteht in den gemeinsamen Einrichtungen und Agenturen für Arbeit die Möglichkeit, im IT-Programm VerBIS zu erfassen, wenn eine Bescheinigung über Langzeitarbeitslosigkeit ausgestellt wird. Eine Auswertung der bundesweit ausgehändigten Bescheinigungen über Langzeitarbeitslosigkeit ist derzeit nicht möglich. Nach Mitteilung der Bundesagentur für Arbeit musste die technische Realisierung der Auswertungsmöglichkeiten verschoben werden, da asylrelevante Auswertungen vorrangig programmiert wurden.

Die Bundesagentur für Arbeit sieht die technische Umsetzung zur Auswertung der in VerBIS erfassten ausgestellten Bescheinigungen zu vorliegender Langzeitarbeitslosigkeit für das erste Quartal 2016 vor.

67. Abgeordnete
Jutta Eckenbach
(CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung Kenntnis über die Betriebsstruktur (Größe, Branche) der Unternehmen, die Langzeitarbeitslose auf Basis des § 22 MiLoG eingestellt haben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 7. Dezember 2015

Der Bundesregierung und der Bundesagentur für Arbeit liegen hierzu keine Informationen vor.

68. Abgeordnete
Jutta Eckenbach
(CDU/CSU)

Wie viele Personen wurden auch nach Ablauf der sechs Monate weiterhin in diesen Betrieben beschäftigt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 7. Dezember 2015

Der Bundesregierung und der Bundesagentur für Arbeit liegen hierzu keine Informationen vor.

69. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)

Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung die deutschen Berichtspflichten im Rahmen der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit und des Protokolls nicht erfüllt (vgl. Entschließung des Ministerkomitees des Europarates vom 10. September 2015), und inwieweit wird sie der Aufforderung des Ministerkomitees nachkommen, den fehlenden 43. Bericht zusammen mit dem nächsten 44. Bericht zu übermitteln und dabei auf die Informationen zu Fragen zu Rentenregelungen, zur Verringerung und Struktur von Armut sowie zur Bestimmung der Höhe des Hartz-IV-Regelsatzes (living expenses allowance) zur Verfügung zu stellen, die in den ILO-Schlussfolgerungen verlangt wurden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 7. Dezember 2015

Aus organisatorischen Gründen konnte der 43. Bericht dem Europarat nicht fristgerecht vorgelegt werden. Dem Vorschlag des Europarates, den 43. und 44. Allgemeinen Bericht über die Durchführung der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit (Berichtszeit vom 1. Juli 2013 bis zum 30. Juni 2015) zusammenzufassen und diesem zum 1. August 2015 vorzulegen, wurde im Juli 2015 entsprochen.

70. Abgeordneter
Markus Kurth
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viel Prozent des Rehabudgets nach § 220 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) werden derzeit für sonstige Rehaleistungen nach § 31 SBG VI aufgewendet, und was würde die Aufhebung der bestehenden Ausgabenbegrenzung von 7,5 Prozent für die anderen Leistungen innerhalb des Budgets bedeuten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 7. Dezember 2015

Das Rehabudget nach § 220 SGB VI betrug im Jahr 2014 rd. 6,092 Mrd. Euro. Bei der Ermittlung des Grenzbetrages von 7,5 Prozent aufgrund der Ausgabenbegrenzung nach § 31 SGB VI ist jedoch nicht auf diesen Betrag, sondern – nach § 31 Absatz 3 SGB VI – auf die Haushaltsansätze der einzelnen Rentenversicherungsträger abzustellen. Der danach berechnete Grenzbetrag betrug im Jahr 2014 rd. 419 Mio. Euro.

Im Jahr 2014 betrugen die tatsächlichen Aufwendungen für die ausgabenbegrenzten „sonstigen Leistungen“ rd. 259 Mio. Euro. Damit wurden für diese Leistungen im Jahr 2014 rd. 4,26 Prozent des Rehabudgets aufgewendet und der Grenzbetrag nach § 31 Absatz 3 SGB VI um 160 Mio. Euro unterschritten. Dieses Geld steht der Rentenversicherung

als Teil des Rehabudgets für ihre übrigen Teilhabeleistungen zur Verfügung. Bei Aufhebung des Deckels nach § 31 Absatz 3 SGB VI würden sämtliche Teilhabeleistungen der Rentenversicherung nur noch aus dem Rehabudget bezahlt werden.

71. Abgeordnete **Brigitte Pothmer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie häufig wurde nach Kenntnis der Bundesregierung seit der Erfassung in VerBIS eine Bescheinigung über eine vorliegende Langzeitarbeitslosigkeit ausgestellt, und wann wird die für den November 2015 angekündigte, aber bislang noch nicht vorliegende Auswertung der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung für Langzeitarbeitslose vom Mindestlohn nach § 22 Absatz 4 des Mindestlohngesetzes bzw. der ausgestellten Bescheinigungen tatsächlich zur Verfügung stehen (vgl. Antwort des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales auf meine Schriftliche Frage 39 auf Bundestagsdrucksache 18/5633)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 7. Dezember 2015

Der Bundesregierung und der Bundesagentur für Arbeit liegen derzeit keine Informationen darüber vor, wie häufig eine Bescheinigung über eine vorliegende Langzeitarbeitslosigkeit ausgestellt worden ist. Nach Mitteilung der Bundesagentur für Arbeit musste die technische Realisierung der Auswertungsmöglichkeiten verschoben werden, da asylrelevante Auswertungen vorrangig programmiert wurden. Die Bundesagentur für Arbeit sieht die technische Umsetzung zur Auswertung der in VerBIS erfassten ausgestellten Bescheinigungen zu vorliegender Langzeitarbeitslosigkeit für das erste Quartal 2016 vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

72. Abgeordneter **Harald Ebner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Hat das Bundesinstitut für Risikobewertung den Autoren des Fachartikels „Evaluation of carcinogenic potential of the herbicide glyphosate […]“ (www.tandfonline.com/doi/abs/10.3109/10408444.2014.1003423), die damals alle in einem Angestellten- oder sonstigen geschäftlichen Verhältnis mit der Firma Monsanto bzw. den Mitgliedsunternehmen der Glyphosate Task Force standen (Prof. Dr. Helmut Greim wurde lt. dem Abschnitt „Declaration of Interests“ von Monsanto für seine Mitarbeit bezahlt), eine Entwurfsversion des vertraulichen „Glyphosate Renewal Assessment Report“ (RAR) zur Verfügung gestellt, der im Artikel 17-mal mit der Versionsangabe „Revised

29th, January 2015“ als Quelle angegeben wird, und wenn nein, welche anderen Wege standen den Autoren zur Verfügung, um legal an die zitierte Version des RAR zu gelangen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 8. Dezember 2015

Nein, nach den der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen hat das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) den Autoren des Fachartikels „Evaluation of carcinogenic potential of the herbicide glyphosate“ in Critical Reviews in Toxicology 2015; 45(3); 185-208 keine Entwurfsversion des vertraulichen „Glyphosate Renewal Assessment Report“ (RAR) zur Verfügung gestellt. Der Bundesregierung sind keine Wege bekannt, wie die genannten Autoren an eine Entwurfsversion hätten gelangen können.

73. Abgeordneter **Harald Ebner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Ankündigung der United States Environmental Protection Agency (EPA), dem erst vor einem Jahr zugelassenen Unkrautvernichtungsmittel Enlist Duo, das mit Glyphosat und 2,4-D zwei als „wahrscheinlich“ bzw. „möglicherweise krebserregend“ klassifizierte Wirkstoffe kombiniert, wegen Sicherheitsbedenken die Zulassung wieder zu entziehen (www.keine-gentechnik.de/nachricht/31420/; www.wsj.com/articles/epa-revokes-approval-of-dow-chemicals-enlist-duo-herbicide-1448469843), im Hinblick auf die Zulassung von Kyleo, das dieselben Wirkstoffe kombiniert und in Deutschland mit dem Slogan „Einmal drauf, alles weg“ beworben wird (www.kyleo.de)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 8. Dezember 2015

Die Bundesregierung sieht aufgrund der zitierten Ankündigung der in den USA für Pflanzenschutzmittel zuständigen Umweltschutzbehörde (EPA) zu dem dort zugelassenen Pflanzenschutz mittel Enlist Duo keinen Handlungsbedarf für das in Deutschland zugelassene Pflanzenschutzmittel Kyleo. Der der zuständigen Zulassungsbehörde in Deutschland (Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit – BVL) bekannte Hintergrund der Ankündigung bezieht sich auf bestimmte offenbar in den USA bislang nicht bei der Zulassung berücksichtigte Wirkungen der beiden enthaltenen Wirkstoffe auf so genannte Nichtzielpflanzen. Diesen wurde bei der Zulassung des Pflanzenschutzmittels „Kyleo“ in Deutschland aufgrund der Bewertung durch das Umweltbundesamt Rechnung getragen und entsprechende Anwendungsbestimmungen zum Schutz von Nichtzielpflanzen wurden im Zulassungsbescheid festgesetzt.

74. Abgeordneter
Harald Ebner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Beistoffe sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den verschiedenen Varianten der in Deutschland bzw. der EU vorwiegend angewendeten glyphosathaltigen Unkrautvernichtungsmitteln wie Glyfos, Profi, Roundup und Taifun enthalten, und welche dieser Beistoffe stehen nach Erkenntnissen des Bundesinstituts für Risikobewertung im Verdacht, selbst krebserregend bzw. gentoxisch zu wirken bzw. eine mögliche krebserregende bzw. gentoxische Wirkung von Glyphosat zu verstärken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 8. Dezember 2015

In der Anlage (Näheres dazu siehe im Folgenden) werden die Beistoffe aufgeführt, die nach Kenntnis der Bundesregierung in den verschiedenen Varianten der in Deutschland zugelassenen glyphosathaltigen Pflanzenschutzmittel enthalten sind.

Die Informationen zu Beistoffen einzelner Pflanzenschutzmittel gelten gemäß Artikel 63 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009[2] EU-weit als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Insofern ist die Liste in der Anlage nicht zur Veröffentlichung bestimmt. Es wird darum gebeten, diese als „Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch“ zu behandeln.[3] Die kurze Frist zur Beantwortung der Frage erlaubt es nicht, ein Einverständnis aller betroffenen Firmen und Zulassungsinhaber zur Veröffentlichung der erbetenen Informationen einzuholen.

Das BVL hat auf seiner Internetseite eine Liste aller Beistoffe in (in Deutschland) zugelassenen Pflanzenschutzmitteln ohne Zuordnung zu den einzelnen Mitteln veröffentlicht (www.bvl.bund.de). Darüber hinaus wird hier mit einer Liste „unerwünschter Beistoffe“ über Beistoffe informiert, die in Pflanzenschutzmitteln nicht enthalten sein dürfen.

Nach Erkenntnissen des BfR gibt es keine Hinweise auf eine krebserregende bzw. gentoxische Wirkung der in den zitierten Pflanzenschutzmitteln – wie sie in Deutschland zugelassen sind – enthaltenen Beistoffe. In glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln, die in Deutschland zugelassen sind, sind nach Angaben des BVL Tallowamine nicht mehr enthalten. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hält es nach Konsultation der zuständigen Experten aller EU-Mitgliedstaaten für unwahrscheinlich, dass der Wirkstoff Glyphosat eine krebserregende oder genotoxische Wirkung auf Menschen hat.

[2] Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABl. L 309, S. 1.

[3] Von der Veröffentlichung auf einer Bundestagsdrucksache wird abgesehen. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

75. Abgeordneter **Harald Ebner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche konkreten aktuellen Fälle einer Verbraucher- bzw. Gesundheitsgefährdung durch mit Pyrrolizidinalkaloiden belastete Lebens- und Heilmittel sind der Bundesregierung bekannt, und welche finanziellen und personellen Ressourcen stellt die Bundesregierung bzw. das Bundesinstitut für Risikobewertung für die Vorbereitung und Durchführung des BfR-Forums „Pyrrolizidinalkaloide – Herausforderungen an Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ bereit (www.bfr.bund.de/de/veranstaltung/16__bfr_forum_verbraucherschutz__pyrrolizidinalkaloide___herausforderungen_an_landwirtschaft_und_verbraucherschutz-195348.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 7. Dezember 2015

Hinsichtlich akuter gesundheitlicher Gefährdungen durch im Handel befindliche, mit Pyrrolizidinalkaloiden (PA) belastete Lebensmittel liegen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) ergänzend zu der im Juli 2013 veröffentlichten Stellungnahme Nr. 018/2013 des Bundesinstituts für Risikobewertung keine weiteren Erkenntnisse vor.

Davon abgesehen sind in der BfR-Giftinformationsdatenbank drei Fallberichte nach Aufnahme von mutmaßlich pyrrolizidinhaltigem Pflanzenmaterial dokumentiert, darunter ein Todesfall und eine schwere akute Vergiftung. Dabei scheint es sich jedoch nicht um Lebensmittel gehandelt zu haben, die im Handel erhältlich sind, bzw. ist dies nicht eindeutig erkennbar (Ein Fall aus 2010 mit Todesfolge aufgrund des Verzehrs einer Pflanze, die mit einer „aus der Kindheit bekannten“ essbaren Pflanze verwechselt wurde; zwei Fälle aus 2012, bei denen in einem Fall Huflattich (Tussilago farfara) und Pestwurz (Petasites) in einem Gericht verwendet und in einem anderen Fall in einem „Mixsalat“ Pflanzenmaterial des Gemeinen Greiskrauts (Senecio vulgaris) nachgewiesen wurde. In letzterem Fall blieben die Betroffenen beschwerdefrei.).

Aktuelle, konkrete Verdachtsfälle unerwünschter Arzneimittelwirkungen (UAW-Meldungen) zu Arzneimitteln, deren Ursache auf eine mögliche Belastung mit PA zurückgeführt worden wäre, sind nicht bekannt.

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) verfolgt die Entwicklungen zu Verunreinigungen mit PA aus so genannten Beikräutern. Im Austausch mit den Verbänden der pharmazeutischen Industrie wurden Maßnahmen zur Erforschung der Ursachen, zur Identifizierung besonders betroffener pflanzlicher Substanzen sowie zur angemessenen Testung vereinbart. Auf europäischer Ebene hat das BfArM intensiv an einer öffentlichen Stellungnahme des Committee on Herbal Medicinal Products (HMPC) zu PA mitgewirkt (www.ema.europa.eu/docs/en_GB/document_library/Public_statement/2014/12/WC500179559.pdf).

Die Kosten der Veranstaltung „16. BfR-Forum Verbraucherschutz: „Pyrrolizidinalkaloide – Herausforderungen an Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ belaufen sich auf ca. 20 000 Euro (Kosten für Infrastruktur, inklusive Livestreamübertragung über die BfR-Webseite, sowie Organisation). Personalkosten des BfR sind nicht einbezogen. Die Veranstaltung wird vollständig aus dem Bundeshaushalt finanziert. Gewerbliche Aussteller sowie Sponsoring sind nicht zugelassen. Das BfArM wird bei dem BfR-Forum mit einem Beitrag zu PA in pflanzlichen Arzneimitteln vertreten sein. Seitens des BMEL wird eine Mitarbeiterin an der Veranstaltung teilnehmen.

76. Abgeordnete **Birgit Menz** (DIE LINKE.)

Wie schätzt die Bundesregierung die Lebens- und Haltungsbedingungen von Wildtieren in Zirkussen in der Bundesrepublik Deutschland ein, und was versteht die Bundesregierung unter „erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden“, die nach § 11 Absatz 4 des Tierschutzgesetzes mittels Rechtsverordnung zu einer Beschränkung oder zu einem Verbot des Zurschaustellens von Tieren wildlebender Arten an wechselnden Orten führen kann?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 7. Dezember 2015

Die Haltung von Wildtieren in Zirkusbetrieben stellt aufgrund der häufigen Ortswechsel und Transporte eine besondere Herausforderung dar. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat in den vergangenen Jahren verschiedene Initiativen ergriffen, wie die Herausgabe der Zirkusleitlinien sowie den Erlass der Zirkusregisterverordnung. Darüber hinaus beschreibt das im Jahr 2014 überarbeitete Säugetiergutachten („Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren“) Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren insbesondere in Zoos, aber auch in privaten Haushalten. Das Säugetiergutachten ist grundsätzlich auch bei der Haltung von Tieren im Zirkus zu berücksichtigen, allerdings mit erheblichen Abweichungen hinsichtlich der spezielleren Situation in Zirkussen. Mit der Änderung des Tierschutzgesetzes im Jahr 2013 wurde außerdem in § 11 Absatz 4 des Tierschutzgesetzes eine Ermächtigung aufgenommen, mit der Verbote oder Beschränkungen des Zurschaustellens von Tieren wildlebender Arten an wechselnden Orten durch Rechtsverordnung erlassen werden können.

Die Begrifflichkeiten „erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden“ werden im Tierschutzgesetz an mehreren Stellen verwendet, etwa auch im Straftatbestand des § 17 Nummer 2 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes („erhebliche Schmerzen oder Leiden“). In diesem Zusammenhang wird nicht jede, sondern nur eine nach der Art und Dauer gewichtige Beeinträchtigung des tierischen Wohlbefindens als strafwürdig erfasst. Es darf sich nicht lediglich um geringfügige Belastungen handeln.

77. Abgeordnete **Birgit Menz** (DIE LINKE.)

Wie positioniert sich die Bundesregierung zu einem Haltungsverbot von Wildtieren in Zirkussen, wie es in den Niederlanden kürzlich in Kraft getreten ist (www.fr-online.de/panorama/niederlande-holland-verbietet-zirkus-elefanten-,1472782,32250238.html – Zugriff am 30. November 2015), und beabsichtigt sie, solch ein Verbot im Sinne des Tierwohls auch in Deutschland einzuführen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 7. Dezember 2015

Der Einführung eines solchen Verbots sind in Deutschland verfassungsrechtlich hohe Hürden gesetzt. Bislang konnte nicht eindeutig belegt werden, dass die Voraussetzungen für die Rechtfertigung des mit einem Haltungsverbot einhergehenden Grundrechtseingriffs vorliegen. Das BMEL wird die Situation von Wildtieren in Zirkussen in Zusammenarbeit mit den Ländern weiter beobachten und bei neuen Erkenntnissen weitergehende Maßnahmen prüfen.

78. Abgeordneter **Friedrich Ostendorff** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Magdeburg zu den Kastenständen in den Betrieben von Adrianus Straathof (vgl. www.topagrar.com/news/Schwein-News-Schwein-Gravierendes-Urteil-Bisherige-Kastenstaende-zu-klein-2622951.html), und sieht die Bundesregierung bundesweiten Handlungsbedarf, um zu gewährleisten, dass die Kastenstände dahingehend gestaltet sind, dass jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann (vgl. § 24 Absatz 4 Nummer 2 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 5. Dezember 2015

Eine Bewertung des Urteils sowie die Ableitung von Konsequenzen oder Handlungsbedarf sind erst möglich, wenn die Urteilsbegründung vorliegt, was derzeit noch nicht der Fall ist. Zudem weist die Bundesregierung darauf hin, dass für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung die Behörden der Länder zuständig sind.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

79. Abgeordnete
Inge Höger
(DIE LINKE.)

Welcher Art war die Malariaprophylaxe für die eingesetzten Bundeswehrsoldatinnen und -soldaten während der Mission UNOSOM SOMALIA 1993, und hat die Bundesregierung Kenntnis über Nebenwirkungen oder Spätfolgen bei den Soldatinnen und Soldaten erhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 10. Dezember 2015

Während der Mission UNOSOM SOMALIA 1993 wurde der Wirkstoff Mefloquin (Handelsname Lariam®) zur Malariachemoprophylaxe für Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr eingesetzt. Bei bestehenden Kontraindikationen gegenüber diesem Medikament wurde stattdessen Doxycyclin verwendet.

Erkenntnisse über Nebenwirkungen und Spätfolgen bei den dort eingesetzten Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr liegen der Bundesregierung nicht vor.

80. Abgeordneter
Markus Tressel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

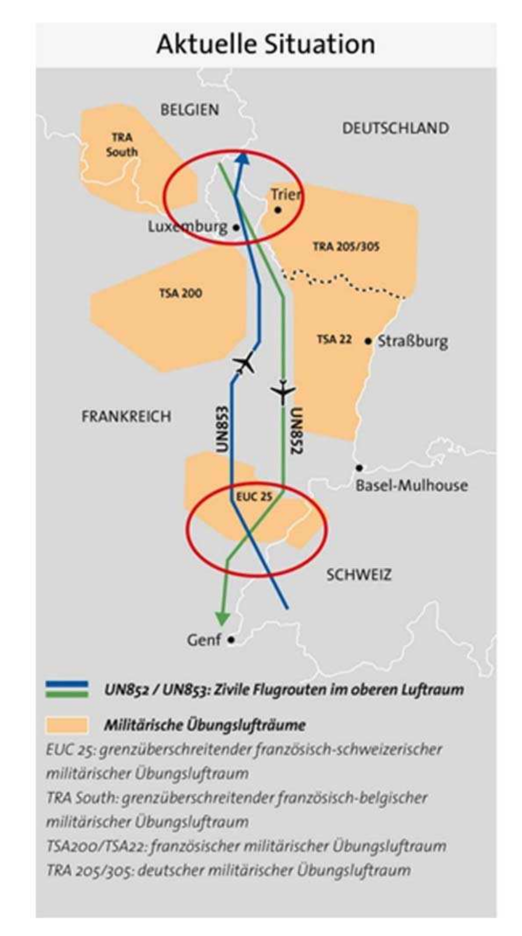
Welche Pläne (bitte unter Angabe des geplanten Zeitraumes) verfolgt die Bundesregierung hinsichtlich einer Zusammenlegung der militärischen Flugübungsräume TRA 205/305 (Deutschland) und TSA 22 (Frankreich) zu einer gemeinsamen, grenzüberschreitenden Übungszone (vgl. www.fabec.eu/fabec_homepage/en/Projects/South%20East/E-fabec-south-east-project-web.pdf), und welche Auswirkung erwartet die Bundesregierung auf die Nutzungsraten der bestehenden Übungszonen in Deutschland?

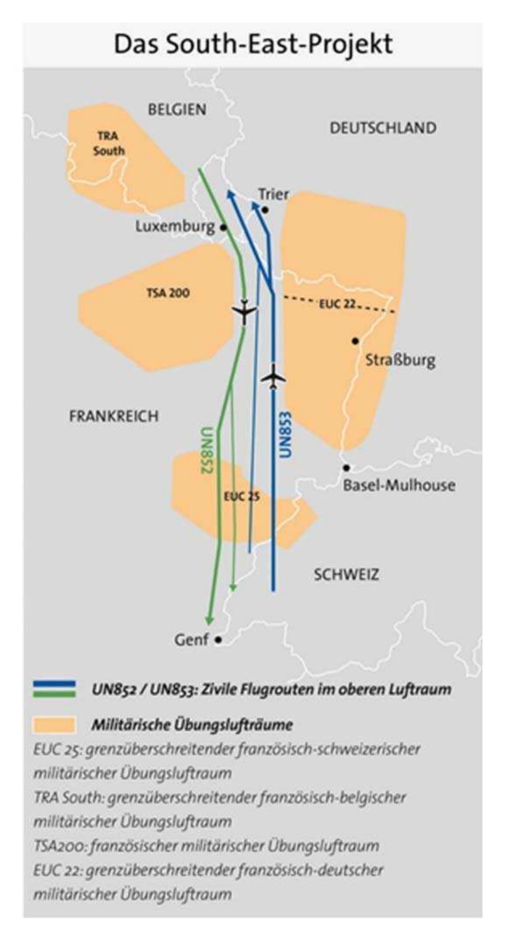
Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 4. Dezember 2015

Die Zusammenlegung der militärischen Übungslufträume TRA 205/305 (Deutschland) und TSA 22 (Frankreich) ist ein Teilaspekt des „South-East-Projektes“ im Rahmen der Neustrukturierung des europäischen Luftraumes.

Das übergeordnete Vorhaben zur Einführung eines einheitlichen europäischen Luftraumes (Single European Sky – SES) wurde im Jahr 2004 durch die EU-Mitgliedstaaten beschlossen. Die Zielsetzung des SES ist es, die Sicherheitsstandards und die Gesamteffizienz des allgemeinen Flugverkehrs in Europa zu verbessern und die Kapazität so zu optimieren, dass den Anforderungen vor allem der zivilen Luftraumnutzer entsprochen wird.

Als Teil des SES wurden in Europa neun funktionale Luftraumblöcke (Functional Airspace Block – FAB) eingeführt, um die Steuerung und Kontrolle des Flugverkehrs an den Verkehrsströmen und nicht an politischen Grenzen zu orientieren. Deutschland bildet zusammen mit Belgien, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden und der Schweiz den Funktionalen Luftraumblock in Mitteleuropa (FAB Europe Central – FABEC). Ein Bestandteil der FABEC-Luftraumstrategie ist das „South-East-Projekt“, welches zum Ziel hat, durch die Beseitigung von zwei Kreuzungspunkten die Sicherheit und den Verkehrsfluss des zivilen Flugverkehrs in dieser Region zu verbessern.





Um den betroffenen Korridor auszuweiten, dessen Kapazitäten zu erweitern und die Verkehrsflüsse zu entflechten, mussten die deutschen und französischen militärischen Übungslufträume an diesen zivilen Bedarf angepasst und in Teilen neu gestaltet werden. Der so entstehende grenzüberschreitende militärische Luftraum (European Crossborder Area – EUC 22) über Rheinland-Pfalz, dem Saarland, Baden-Württemberg und französischem Hoheitsgebiet setzt sich aus den jeweils modifizierten Übungslufträumen TRA 205/305 (Deutschland) und TSA 22 (Frankreich) zusammen. Dabei wird ein Teil des bisher über dem Saarland gelegenen militärischen Übungsluftraumes aufgegeben.

Die Umsetzung des Projektes ist in zwei Phasen vorgesehen. In der Anfangsphase ab März 2016 soll der in einen Nord- und Südteil geteilte neue Luftraum von den deutschen und französischen Streitkräften noch getrennt bewirtschaftet und genutzt werden. In der zweiten Phase ab März 2018 soll der gesamte in Module unterteilte Luftraum so verwaltet

werden, dass er durch die Streitkräfte bedarfsgerecht gebucht und genutzt werden kann. Wenn der Luftraum nicht zu militärischen Zwecken genutzt wird, insbesondere grundsätzlich an Wochenenden und an gesetzlichen Feiertagen, wird er im Rahmen der in Deutschland seit Jahren praktizierten flexiblen Nutzung des Luftraums für die Zivilluftfahrt freigegeben.

In den Bereichen Saarland und Baden-Württemberg wird es aufgrund der Neugestaltung des militärischen Übungsluftraumes zu einer lokalen Umverteilung des militärischen Übungsflugbetriebes kommen. Signifikante Auswirkungen auf die militärischen Nutzungsraten in der Region sowie auf die übrigen deutschen Übungslufträume werden jedoch nicht erwartet, da der Bedarf für die Nutzung militärischer Übungslufträume durch diese Maßnahme nicht ansteigt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

81. Abgeordnete **Maria Klein-Schmeink** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Trifft es zu, dass die Rechtsanwältin Gila Schindler, die von Januar bis April 2015 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend berufenes Vorstandsmitglied der Conterganstiftung für behinderte Menschen war, mit der Evaluierung der Bewilligungspraxis der Conterganstiftung für die Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe beauftragt wurde, und inwiefern sieht die Bundesregierung dadurch die Unabhängigkeit der Evaluierung gewährleistet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 9. Dezember 2015

Die Rechtsanwältin Gila Schindler, die von Januar bis April 2015 Vorstandsmitglied der Conterganstiftung für behinderte Menschen war, wurde mit der Erstellung einer Expertise zu dem Verfahren der Gewährung von Leistungen zur Deckung der spezifischen Bedarfe an Leistungsberechtigte nach dem Conterganstiftungsgesetz beauftragt.

Die Bundesregierung sieht die Unabhängigkeit der Evaluierung gewährleistet. In den Evaluationsbericht werden verschiedene Expertisen einfließen. Ziel dieser Untersuchung ist die ausschließlich fachspezifische Prüfung der Effizienz des derzeitigen Verfahrens.

Gegenstand der Expertise ist somit die dezidierte Untersuchung der jetzigen Verfahrensabläufe und die Darlegung der Probleme bei den einzelnen Verfahrensstadien. Dies erfordert besonderes sozialrechtliches Fachwissen sowie entsprechende Kenntnisse der einschlägigen Verfahrensabläufe.

Gila Schindler war zum Zeitpunkt der Beauftragung mit der Expertise im Juli 2015 nicht mehr Vorstandsmitglied. Sie hatte auch weder vorher noch danach eine Funktion in der Stiftung. Sie verfügt indes als Fachanwältin für Sozialrecht und aufgrund ihrer speziellen Kenntnisse im Bereich des Themenfeldes der Conterganstiftung über die besonderen Fachkenntnisse, die für die Erstellung der Expertise erforderlich waren. Der Stiftungsrat der Conterganstiftung für behinderte Menschen hat der Beauftragung von Gila Schindler zugestimmt.

82. Abgeordnete **Cornelia Möhring** (DIE LINKE.)

Wie bringt die Bundesregierung ihre Blockadehaltung (Süddeutsche Zeitung vom 23. November 2015) im Rat gegen den Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen mit ihren eigenen politischen Zielen der Geschlechtergleichstellung in Einklang?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Ferner vom 9. Dezember 2015

Die Bundesregierung teilt das Ziel der EU-Kommission und vieler Mitgliedstaaten, eine ausgewogenere Vertretung von Frauen und Männern in den Führungsgremien von Unternehmen zu erreichen. Bei Nichteinigung der Bundesregierung über den konkreten Richtlinienvorschlag enthält sie sich der Stimme.

Daher hat die Bundesregierung ihren Prüfvorbehalt auf der Tagung des Rates „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“ am 7. Dezember 2015 aufrechterhalten.

83. Abgeordnete **Cornelia Möhring** (DIE LINKE.)

Welche Schritte unternimmt die Bundesregierung, um die Europäische Kommission zur Vorlage einer neuen Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern für den Zeitraum von 2016 bis 2020 zu bewegen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Ferner vom 7. Dezember 2015

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass eine eigenständige und gut kommunizierte Strategie der Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern für die Jahre nach 2015 mit konkreten Zielen, Maßnahmen und Indikatoren einschließlich eines Monitorings der Umsetzung erforderlich für die Erfüllung der selbst gesetzten und internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union ist.

Die Bundesregierung setzt sich daher nachdrücklich für eine neue Gleichstellungsstrategie der Kommission ein und hat das in verschiedenen Foren der EU-Kommission und in bilateralen Gesprächen wiederholt kommuniziert.

Ein Schreiben dieses Tenors von 21 EU-Gleichstellungsministerinnen und -ministern an die EU-Kommissarin Věra Jourová vom Juni dieses Jahres wurde von der Bundesministerin Manuela Schwesig unterstützt.

Die Bundesregierung hat zudem im Rahmen der öffentlichen Konsultation der Kommission zum Thema „Gleichstellung von Frauen und Männern in der EU nach 2015“ im Juli dieses Jahres eine Stellungnahme abgegeben, in der sie sich ausdrücklich für eine eigenständige Strategie ausgesprochen hat. Die Kommission hat am 30. Oktober 2015 die Ergebnisse ihrer öffentlichen Konsultation zum Thema „Gleichstellung von Frauen und Männern in der EU nach 2015“ veröffentlicht. Die mit großem Abstand am häufigsten benannte Priorität ist die Forderung nach einem neuen, umfassenden und eigenständigen Politikrahmen („Strategie“), der von der Europäischen Kommission für die Jahre 2016 bis 2020 verabschiedet werden soll.

Die Bundesregierung wird sich in diesem Sinne auch im Rahmen der bevorstehenden Sitzung des Rates „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“ (EPSCO) am 7. Dezember 2015 äußern. Die EU-Kommission hat angekündigt, ihre Pläne bei der Sitzung des EPSCO vorzustellen.

84. Abgeordnete **Cornelia Möhring** (DIE LINKE.)

Wie gliedern sich die 3,75 Mio. Euro des geplanten Projektes „Schwangerschaft und Flucht“ (2016 bis 2018) zum Schutz von Flüchtlingsfrauen und ihren ungeborenen Kindern hinsichtlich Zielsetzung, Konzeptionierung und Bedarfsermittlung konkret auf, und welche Vorgaben macht der Bund diesbezüglich?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Ferner vom 7. Dezember 2015

Zu dem von Ihnen erwähnten Projekt: „Schwangerschaft und Flucht“ liegt dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bisher noch kein entscheidungsreifer Projektantrag vor, sondern lediglich eine Projektskizze. Auf deren Grundlage werden derzeit noch Gespräche mit dem Projektträger geführt, um sehr schnell einen bewilligungsreifen Antrag zu erhalten.

Daher kann noch keine nähere Aussage zur Aufschlüsselung der vorgesehenen Mittel gemacht werden. Wichtige Bestandteile des geplanten Projekts sollen aus Sicht des Bundes die aufsuchende Beratung der schwangeren Frauen sein unter Einbeziehung weiterer jeweils erforderlicher Professionen und der jeweils erforderlichen Hilfesysteme, die psychosoziale und kultursensible Beratung im Kontext von Traumatisierung und sexualisierter Gewalt. Ziel ist es, dass die Frauen die notwendige medizinische Versorgung erhalten und ihr Baby sicher und möglichst gesund zur Welt bringen können.

85. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(DIE LINKE.)

Wie bewertet die Bundesregierung den Rückzug der EU-Mutterschutzrichtlinie „Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Richtlinie 92/85/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz“ (KOM(2008) 637 endg.; Ratsdok. 13983/08 und Mitteilung der Kommission an das Euopäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen Arbeitsprogramm der Kommission für 2015 – Ein neuer Start (KOM(2014) 910 endg.; Ratsdok. 5080/15)), und welche Gründe gibt es hierfür nach Kenntnis der Bundesregierung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 8. Dezember 2015

Die Bundesregierung begrüßt es, dass die Europäische Kommission ihren Änderungsvorschlag zur Mutterschutzrichtlinie, welcher in Form eines Vorschlags für eine Richtlinie erfolgte, zurückgenommen hat. Deutschland verfügt mit den ineinandergreifenden Regelungen zu Mutterschutz, Elternzeit und Elterngeld über ein sehr hohes Schutzniveau und ist damit einer der Spitzenreiter in der Europäischen Union.

Die vorgesehene Ausweitung der Mutterschutzregelungen hätte einen unnötigen Eingriff in dieses nationale Regelungssystem dargestellt und dem Subsidiaritätsprinzip widersprochen.

Wie der Pressemitteilung der Kommission vom 1. Juli 2015 (http://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-5286_de.htm) zu entnehmen ist, hat die Kommission ihren Vorschlag zurückgenommen, da bei dem aus dem Jahr 2008 stammenden Richtlinienentwurf keine Einigung zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament erreicht werden konnte.

86. Abgeordnete
Beate Walter-Rosenheimer
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge befanden sich nach Kenntnis der Bundesregierung am 30. November 2015 in vorläufigen Schutzmaßnahmen oder Anschlussmaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 8. Dezember 2015

Aus der nachfolgenden Tabelle ergibt sich die Anzahl der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, die seit dem 1. November 2015 eingereist sind und sich am Vormittag des 30. November 2015 noch in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit (vorläufige Schutzmaßnahmen und/oder Anschlussmaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe) in den einzelnen Bundesländern befanden.

	Jugendhilferechtliche Zuständigkeit			
Bundesländer	für UMA - Vorläufige Inobhutnahme	für UMA - Inobhutnahme	für UMA - Anschlussmaßnahmen (HzE und sonstige)	Summe aller jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten (lt. Tagesmeldungen am 30.11.2015)
Baden-Württemberg (BW)	696	252	26	974
Bayern (BY)	910	250	5	1.165
Berlin (BE)	759	90	0	849
Brandenburg (BB)	87	237	9	333
Bremen (HB)	402	0	1	403
Hamburg (HH)	203	7	0	210
Hessen (HE)	596	158	6	760
Mecklenburg-Vorpommern (MV)	138	170	0	308
Niedersachsen (NI)	613	662	26	1.301
Nordrhein-Westfalen (NW)	2.125	597	86	2.808
Rheinland-Pfalz (RP)	358	80	55	493
Saarland (SL)	124	83	0	207
Sachsen (SN)	402	111	28	541
Sachsen-Anhalt (ST)	223	92	6	321
Schleswig-Holstein (SH)	560	146	15	721
Thüringen (TH)	218	104	15	337
Summe aller Zuständigkeiten	8.414	3.039	278	11.731

Im Hinblick auf die Zählung zum Stichtag 31. Oktober 2015 wird auf die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 46 auf Bundestagsdrucksache 18/6760 verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

87. Abgeordnete **Nicole Maisch** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wird in der 2. Welle der Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland (KiGGS), die vom Robert Koch-Institut durchgeführt wird, der Konsum von Energieprodukten (wie zum Beispiel Drinks und Süßigkeiten) bei Kindern und Jugendlichen erhoben, und wenn nicht, kann diese Erhebung noch in die Untersuchung mit aufgenommen werden?

Antwort des Staatssekretärs Lutz Stroppe vom 8. Dezember 2015

Im Rahmen der KiGGS Welle 2 wird in zwei Ernährungsmodulen für unterschiedliche Altersgruppen die Ernährung in Unterstichproben der Teilnehmenden umfassend und detailliert erfasst. Hiermit sind auch Aussagen zum Konsum, von z. B. Energiegetränken und Energieriegeln, möglich. Dies sind die Module KiESEL (Kinder-Ernährungsstudie zur Erfassung des Lebensmittelverzehrs) bei 0- bis 5-Jährigen unter Federführung des Bundesinstituts für Risikobewertung (angestrebte Fallzahl 1 000) und EsKiMo II (Ernährungsstudie als KiGGS-Modul) bei den 6- bis 17-Jährigen unter Federführung des Robert Koch-Instituts (RKI) (angestrebte Fallzahl 2 600; gefördert durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages über die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Förderkennzeichen 2814HS004).

Des Weiteren wird für alle KiGGS-Teilnehmenden ein Ernährungsfragebogen eingesetzt, womit die Verzehrhäufigkeit von wichtigen Lebensmittelgruppen grob erfasst wird. Dieser beinhaltet u. a. die Frage „Wie oft hast du in den letzten 4 Wochen zuckerhaltige Erfrischungsgetränke (z. B. Cola, Limonade, Eistee, Malzbier, Energiegetränke) getrunken?“. Hiermit sind allerdings keine getrennten Aussagen zum Konsum von Energiegetränken möglich.

88. Abgeordneter **Frank Tempel** (DIE LINKE.)

Wie viele Ausnahmegenehmigungen nach § 3 Absatz 2 des Betäubungsmittelgesetzes zur medizinischen Verwendung von Cannabis in Deutschland wurden seit der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 76 auf Bundestagsdrucksache 18/3672 beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte beantragt, wie vielen Anträgen wurde stattgegeben, wie viele Anträge wurden abgelehnt, wie viele Anträge wurden noch nicht beschieden, und wie lange dauerte im Durchschnitt die Bearbeitung eines Antrags (bitte jeweils für die Anwendung im Rahmen von Eigenanbau, von importierten Medizinalhanfblüten und sonstigen Anwendungen sowie den jeweiligen Indikationen einzeln auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 9. Dezember 2015

Seit Januar 2015 haben 394 Patientinnen und Patienten eine Ausnahmeerlaubnis nach § 3 Absatz 2 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) für Cannabis zu medizinischen Zwecken beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte beantragt (Stand: 3. Dezember 2015).

185 dieser Patientinnen und Patienten wurde die beantragte Ausnahmeerlaubnis zum Erwerb von Cannabis (sog. Medizinalhanf) aus einer deutschen Apotheke bereits erteilt.

Die durchschnittliche Dauer vom Eingang eines Antrags beim BfArM bis zur Erteilung der Erlaubnis lag bei 79 Tagen. Diese Dauer ist oft länger als die reine Bearbeitungszeit, da sie vor allem davon abhängig ist, ob die Anträge vollständig sind oder noch andere Therapieoptionen mit verfügbaren Arzneimitteln von den Patientinnen und Patienten in Betracht kommen. Häufig müssen von den Patientinnen und Patienten zusätzliche Unterlagen oder Informationen nachgefordert werden.

199 Anträge wurden bislang nicht beschieden, davon 194 Anträge auf Erteilung einer Ausnahmeerlaubnis zum Erwerb von Cannabis zu medizinischen Zwecken aus einer deutschen Apotheke und fünf Anträge auf Erteilung einer Ausnahmeerlaubnis zum Eigenanbau von Cannabis.

98 der 199 Anträge können erst dann weiter bearbeitet werden, wenn die Antragsteller zu ihren bislang unvollständigen Anträgen vom BfArM erbetene, ergänzende Unterlagen nachgeliefert haben. 101 der 199 Anträge befinden sich in verschiedenen Phasen der formalen und fachlichen Bearbeitung.

Drei Anträge auf Erteilung einer Ausnahmeerlaubnis zum Eigenanbau von Cannabis wurden abgelehnt; Anträge auf Erteilung einer Ausnahmeerlaubnis zum Erwerb von Cannabis aus einer deutschen Apotheke wurden im angegebenen Zeitraum nicht abgelehnt. Sieben Anträge wurden von einzelnen Patientinnen oder Patienten zurückgezogen. Ausnahmeerlaubnisse zum Eigenanbau von Cannabis hat das BfArM nicht erteilt.

Im Hinblick auf den dafür erforderlichen erheblichen Aufwand können den 394 Anträgen die zugrunde liegenden Indikationen für den geforderten Zeitraum in der Kürze der Zeit nicht genau zugeordnet werden. Es kann jedoch mitgeteilt werden, dass deutlich mehr als die Hälfte dieser Anträge Patientinnen und Patienten mit chronischen Schmerzen betreffen. Weitere Indikationen sind Spastik bei Multipler Sklerose, Tourette-Syndrom, depressive Störungen und ADHS.

89. Abgeordnete **Kathrin Vogler** (DIE LINKE.)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, in welchem Maße durch Versandapotheken beim Versand über normale Paketdienste gegen die Einhaltung einer Maximaltemperatur von 25 Grad Celsius und somit gegen die Leitlinien für die gute Vertriebspraxis von Humanarzneimitteln (GDP-Richtlinie), die für Pharmagroßhandel und Apothekenbotendienst verbindlich

gilt, verstoßen wird (stichprobenartige Überprüfungen der Apothekerkammer Nordrhein ergaben laut DAZ.online vom 17. Januar 2015 im Sommer gravierende Verstöße), und welche Pläne hat die Bundesregierung zur besseren Kontrolle bzw. Verhinderung solcher Verstöße?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 8. Dezember 2015

Der Bundesregierung liegen im Hinblick auf Verstöße von Versandapotheken gegen vorgegebene Lagertemperaturen beim Versand von Arzneimitteln keine näheren Erkenntnisse vor.

Für Apotheken, die Arzneimittel an Endverbraucher versenden, gilt die GDP-Richtlinie insoweit nicht. Gleichwohl muss auch beim Versand an Endverbraucher eine nachteilige Beeinflussung der Qualität und Wirksamkeit ausgeschlossen werden. Der Inhaber einer Versandhandelserlaubnis muss nach § 11a Satz 1 Nummer 2 des Apothekengesetzes mit einem Qualitätssicherungssystem sicherstellen, dass das zu versendende Arzneimittel so verpackt, transportiert und ausgeliefert wird, dass seine Qualität und Wirksamkeit erhalten bleibt. Eine entsprechende Verpflichtung enthält auch § 17 Absatz 2a Satz 1 Nummer 1 der Apothekenbetriebsordnung.

Die Überwachung der Einhaltung dieser Verpflichtungen obliegt den zuständigen Landesbehörden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

90. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Erfasst die Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Bund und der Vattenfall Europe Mining AG bezüglich der Verlegung der Bundesstraße 112 zwischen Taubendorf und Grießen zugunsten des Braunkohletagebaus Jänschwalde auch alle nachträglich im Planfeststellungsbeschluss gemachten Auflagen, und falls nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 8. Dezember 2015

In der Vereinbarung zwischen der im Auftrag des Bundes planerisch zuständigen Straßenbauverwaltung des Landes Brandenburg und der Vattenfall Europe Mining AG zur Verlegung der Bundesstraße 112 zwischen Taubendorf und Grießen ist festgehalten, dass die Vattenfall Europe Mining AG sämtliche Kosten der Baumaßnahme trägt, die für die Verlegung der Bundesstraße 112 erforderlich sind. Dies gilt auch für etwaige Planungsanpassungen des bereits planfestgestellten, gleichwohl beklagten Vorhabens.

91. Abgeordneter **Herbert Behrens** (DIE LINKE.)

Welche Qualitätsmindestanforderungen für Automobilelektronik und -software sind definiert, und wie prüft die Bundesregierung die Einhaltung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 10. Dezember 2015

Vorgaben zu Qualitätsanforderungen an die Automobilelektronik und -software sind u. a. in folgenden Vorschriften enthalten:

– UNECE-(UN-Wirtschaftskommission für Europa)-Regelung Nr. 79 (Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Lenkanlage), hier besonders Anhang 6 (Spezielle Vorschriften für die Sicherheitsaspekte komplexer elektronischer Fahrzeugsysteme),

– UNECE-Regelung Nr. 13 (Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge der Klassen M, N und O hinsichtlich der Bremsen), hier besonders Anhang 18 (Besondere Vorschriften für die Sicherheitsaspekte komplexer elektronischer Fahrzeugsteuersysteme),

– UNECE-Regelung Nr. 13 H (Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Personenkraftwagen hinsichtlich der Bremsen), hier besonders Anhang 8 (Besondere Vorschriften für die Sicherheitsaspekte komplexer elektronischer Fahrzeugsteuersysteme) und Anhang 9 (Elektronische Fahrdynamik-Regelsysteme (ESC) und Bremsassistenzsysteme),

– Verordnung (EG) Nr. 715/2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge,

– Verordnung (EG) Nr. 692/2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren hinsichtlich der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI),

– Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr.

Hinsichtlich der Wechselwirkung von elektronischen und elektrischen Systemen ist die UNECE-Regelung Nr. 10 (Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich der elektromagnetischen Verträglichkeit) einschlägig.

Die Erfüllung der sich hier ergebenden Anforderungen ist im Zusammenhang mit der Erlangung von Typgenehmigungen nachzuweisen.

92. Abgeordneter **Herbert Behrens** (DIE LINKE.)

Welche Bundesministerien und Bundesbehörden beschäftigen sich mit Aspekten der IT-Sicherheit in Fahrzeugelektronik und -software, und welche Aspekte sind das?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 10. Dezember 2015

Für das automatisierte und vernetzte Fahren befasst sich die sogenannte Datenrunde mit Aspekten der IT-Sicherheit und des Datenschutzes. An der Datenrunde sind beteiligt: das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, das Bundesministerium des Innern, das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, das Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie die Bundesbeauftrage für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik.

93. Abgeordneter **Herbert Behrens** (DIE LINKE.)

Welche Vorgaben gibt es für Sachverständige, die im Schadensfall die Automobilelektronik bzw. -software hochtechnologisierter Fahrzeuge begutachten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 9. Dezember 2015

Die Begutachtung hochtechnologisierter Fahrzeuge erfolgt auf der Basis der geltenden Vorschriften der Typgenehmigung für Kraftfahrzeuge.

94. Abgeordneter **Matthias Gastel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele tödliche Motorradunfälle haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den einzelnen Jahren seit dem Jahr 2000 bis einschließlich Oktober 2015 ereignet (bitte tabellarisch darstellen), und was waren die drei Hauptursachen für diese Unfälle?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 4. Dezember 2015

Zunächst ist zu unterscheiden zwischen der Anzahl der Unfallereignisse und der Anzahl der dabei getöteten Verkehrsteilnehmer.

In den Jahren von 2000 bis 2015 (bis einschließlich August) wurden insgesamt 11 982 Nutzer von Motorrädern bei Straßenverkehrsunfällen tödlich verletzt.

Jahr	Getötete Motorradnutzer
2000	945
2001	964
2002	913
2003	946
2004	858
2005	875
2006	793
2007	807
2008	656
2009	650
2010	635
2011	708
2012	586
2013	568
2014	587
2015 (bis einschl. Aug.)	491

Bei der statistischen Erfassung der Unfallursachen lassen sich dem Hauptverursacher des Unfalls sowie einem weiteren Unfallbeteiligten jeweils bis zu drei Unfallursachen zuordnen.

Für die Hauptunfallursachen bei tödlichen Motorradunfällen (hier: Unfallereignisse, bei denen ein oder mehrere Motorradnutzer tödlich verletzt wurden) wurden nur die Unfallursachennennungen beim Hauptverursacher ausgewertet: Insgesamt ereigneten sich in den Jahren von 2000 bis 2014 11 239 tödliche Motorradunfälle (Zahlen zu den Unfallereignissen liegen nur bis einschließlich 2014 vor). Bei 7 196 dieser Unfälle war der Hauptverursacher der Motorradfahrer selbst, 3 547 davon waren Alleinunfälle ohne weitere Beteiligte. Bei 4 043 der tödlichen Motorradunfälle war ein anderer Fahrzeugführer oder ein Fußgänger der Hauptverursacher des Unfalls. War der Hauptverursacher dieser Unfälle der Motorradfahrer selbst, so wurden als Ursachen am häufigsten „nicht angepasste Geschwindigkeit“, „andere Fehler des Fahrzeugführers“ und „Fehler beim Überholen“ genannt. War der Hauptverursacher ein anderer Fahrzeugführer oder ein Fußgänger, so wurden als Unfallursachen am häufigsten „Fehler beim Abbiegen, Wenden, Rückwärtsfahren“, „Nichtbeachten der Vorfahrt, Vorrang“ und „Fehler beim Überholen“ genannt.

95. Abgeordneter **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie verteilen sich die 456 000 betroffenen VW-Fahrzeuge in Nordrhein-Westfalen, die im Rahmen des Abgasskandals zurückgerufen werden sollen, auf die einzelnen VW-Marken, und kann die Bundesregierung ausschließen, dass weitere Fahrzeugmarken vom Abgasskandal betroffen sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 9. Dezember 2015

Die vom VW-Rückruf in Nordrhein-Westfalen betroffenen Fahrzeuge (exakte Summe: 455 869) verteilen sich wie folgt auf die einzelnen VW-Marken:

Audi:	97 923
Seat:	20 286
Skoda:	48 956
VW:	288 704.

Das Kraftfahrt-Bundesamt führt derzeit umfangreiche Nachprüfungen bei betroffenen Volkswagen-Dieselmodellen sowie bei anderen Volumenherstellern von Dieselfahrzeugen aus dem In- und Ausland durch. Die Tests finden sowohl auf der „Rolle“ als auch auf der Straße statt. Ergebnisse der Nachprüfungen werden in einem Gesamtbericht veröffentlicht.

96. Abgeordneter **Peter Meiwald** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele Schriftliche Fragen von Bundestagsabgeordneten zum Themenkomplex VW hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur seit September 2015 nicht innerhalb der vorgesehenen Frist von einer Woche beantwortet, und um wie viele Tage wurde bei den einzelnen Antworten jeweils die Beantwortungsfrist überzogen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 7. Dezember 2015

Aufgrund von jeweils umfangreichen Abstimmungsverfahren wurde bei der Hälfte der eingegangenen Schriftlichen Fragen für die Beantwortung mehr als eine Woche benötigt. Die Überschreitungen liegen zwischen einem und drei Arbeitstagen.

97. Abgeordnete
Lisa Paus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welchen Verletzungen von deutschem oder europäischem Recht wird mit den von der Volkswagen AG (VW) vorgestellten und von Kraftfahrt-Bundesamt bestätigten Maßnahmen (siehe Pressemitteilung von VW vom 25. November 2015) begegnet (bitte Rechtsvorschriften einzeln auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 7. Dezember 2015

Die von VW vorgestellten generellen technischen Lösungen, die vom Kraftfahrt-Bundesamt nun weiter geprüft und bewertet werden, führen dazu, dass die nachgerüsteten Fahrzeuge zukünftig wieder den Emissionsvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG und somit der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung, die diese in nationales Recht umsetzt, entsprechen.

98. Abgeordneter
Dr. Ernst Dieter Rossmann
(SPD)

Unter welchen Voraussetzungen ist die Bundesregierung gegenwärtig bereit, die Eskorte von Großraum- und Schwertransporten auch durch private Unternehmen zuzulassen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 7. Dezember 2015

Bereits nach derzeitiger Rechtslage (Randnummern 127 ff. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Absatz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung – VwV-StVO) kann es im Rahmen eines Großraum- und Schwertransports geboten sein, einen Beifahrer, weiteres Begleitpersonal und private Begleitfahrzeuge mit oder ohne Wechselverkehrszeichenanlage vorzuschreiben. Ein Begleitfahrzeug mit Wechselverkehrszeichenanlage darf heute dabei nur vorgeschrieben werden, wenn wegen besonderer Umstände das Zeigen von Verkehrszeichen durch die Straßenverkehrsbehörde anzuordnen ist. Diese Voraussetzungen liegen bei einem Großraumtransport insbesondere vor,

- wenn auf Autobahnen (und Straßen, die wie Autobahnen ausgebaut sind) bei zwei oder mehr Fahrstreifen plus Seitenstreifen die Breite über alles von 4,5 m und bei zwei Fahrstreifen ohne Seitenstreifen die Breite über alles über von 4 m oder auf

- anderen Straßen die Breite über alles von 3 m und die Länge von 27 m überschritten wird oder

- der Sicherheitsabstand bei Überführungsbauwerken von 10 cm nicht eingehalten werden kann. Dies gilt ebenfalls, wenn aufgrund des Gewichts nur eine Einzelfahrt oder die Fahrt nur mit Pkw über Brücken durchgeführt werden darf.

Darüber hinausgehende Begleitfälle kennt die VwV-StVO bislang nicht, in darüber hinausgehenden Fällen sind eine Polizeibegleitung oder polizeiliche Maßnahmen geboten.

Nach der VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 können die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen allerdings bereits nach derzeitigem Recht von allen Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zulassen. Demzufolge können sie dies auch heute bereits nach den Randnummern 131 ff. der VwV-StVO zu § 29 Absatz 3 tun, in welchen die polizeiliche Begleitung von Großraum- und Schwertransporten geregelt ist.

Die Bundesregierung erachtet es in Übereinstimmung mit den Ländern für vertretbar, wenn bei allen im Vorhinein planbaren und regelbaren Streckenabschnitten mit Standardsituationen und -fällen, bei denen vor Ort keine Ermessensentscheidung der Polizei zur Gewährleistung eines sicheren und flüssigen Verkehrsablaufs in Abhängigkeit des jeweiligen Verkehrsgeschehens erforderlich ist, an die Stelle der Polizeibegleitung künftig eine verkehrsrechtliche Anordnung der für diesen Streckenabschnitt zuständigen Straßenverkehrsbehörde tritt und die zuständigen Länderbehörden von den Vorgaben der VwV-StVO entsprechende Abweichungen zulassen. Die Verkehrszeichenanordnung ist dann von einem privaten Begleitfahrzeug mit Wechselverkehrszeichenanlage zu visualisieren.

99. Abgeordneter
Dr. Ernst Dieter Rossmann
(SPD)

Beabsichtigt die Bundesregierung hierzu eine dauerhafte Neuregelung, und welche differenzierten Bestimmungen sind hierbei vorgesehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 7. Dezember 2015

Für den Einsatz privater Verwaltungshelfer mussten zunächst die technischen Anforderungen an die neue Generation der Begleitfahrzeuge geschaffen werden. Dazu hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) im Einvernehmen mit den Ländern ein neues Merkblatt veröffentlicht. Die Fahrzeughersteller haben in Übereinstimmung mit diesem Merkblatt Fahrzeuge entworfen und der Bundesanstalt für Straßenwesen zur Freigabe vorgeführt.

Zur Vereinheitlichung des bundesweiten Verwaltungsvollzugs und zwecks Erleichterung der entsprechenden Verkehrszeichenanordnungen der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden, auf die ein erheblicher Mehraufwand zukommen wird, wurden seitens des BMVI im Einvernehmen mit den Ländern Musterregelpläne veröffentlicht.

Die Regelpläne werden im Nachgang noch formal in die Richtlinie für den Großraum- und Schwertransport (RGST) überführt. Zudem muss seitens des Landes Hessen dann im Nachhinein noch das elektronische Verfahrensmanagement VEMAGS angepasst werden.

Schließlich wird die VwV-StVO an o. g. Stelle geändert werden, um diese bereits heute mögliche und vereinbarte Aufgabenverlagerung dann auch dort formal abzubilden.

100. Abgeordneter **Dr. Ernst Dieter Rossmann** (SPD)

Aus welchem Grund hat man bei der Führerscheinreform im Jahr 1999 den Stichtag für die Besitzstandsregelung der alten Führerscheinklasse 3 auf den 1. April 1980 (Datum des Erwerbs des Führerscheins) gesetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 9. Dezember 2015

Mit der Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 6. November 1979 (BGBl. I S. 1794) erfolgten umfangreiche Änderungen bei den zum damaligen Zeitpunkt in § 5 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) beschriebenen Inhalten der Fahrerlaubnisklassen. Diese traten zum 1. April 1980 in Kraft.

Im Rahmen der zum 1. Januar 1999 zu schaffenden Besitzstandsregelungen in der Anlage 3 zur Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) musste daher die Aufführung dieses Datums erfolgen, da sich nachfolgend der Umfang der mit einer Fahrerlaubnis der Klasse 3 zu führenden Kraftfahrzeuge verändert hat. Unter anderem ist das Führen von Leichtkrafträdern nicht mehr mit der Fahrerlaubnis der Klasse 3 möglich.

101. Abgeordneter **Swen Schulz (Spandau)** (SPD)

Inwieweit wurde die Zusage des Bundes zu Beginn der 90er Jahre, das Berliner S-Bahn-Netz von 1961 wiederherzustellen, realisiert (Bundestagsdrucksache 13/4724), und welche Kostenanteile haben dabei der Bund und die Länder Berlin und Brandenburg für die jeweiligen Streckenteile getragen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 7. Dezember 2015

Der Bund, die Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes und die neuen Bundesländer einschließlich Brandenburg haben zum Jahresbeginn 2010 einvernehmlich festgestellt, dass der Bund die für die Beseitigung der „investiven Altlast“ gemäß § 22 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes (DBGrG) vorgesehenen Bundesmittel mit dem Jahresende 2009 vollständig bereitgestellt hat. Die „investive Altlast“ konnte damit knapp 20 Jahre nach der deutschen Einheit beseitigt werden.

Im Rahmen der Beseitigung der „investiven Altlast“ hat die Grunderneuerung der S-Bahn in Berlin und Brandenburg eine besondere Würdigung erfahren. Insgesamt sind Lücken weitestgehend geschlossen, rd. 100 km Strecke wiederhergestellt und 225 km Strecke saniert worden. Hinzu kommen qualitative Verbesserungen wie die Erhöhung von zulässigen Streckengeschwindigkeiten und die Erneuerung von Verkehrsstationen (rd. 50 Stationen sind neu gebaut bzw. erneuert worden). Seit 1994 sind hierfür rd. 2,3 Mrd. Euro Bundesmittel aufgewendet worden.

Grundsätzlich ist der Schienenpersonennahverkehr Aufgabe der Länder; dies betrifft Planung, Organisation und Finanzierung. Der Bund hat hier kein Initiativrecht. Sofern die Voraussetzungen erfüllt werden, können auch die Vorhaben zum Ausbau der Berliner S-Bahn im Rahmen des Bundesprogrammes nach dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz – GVFG) anteilig finanziert werden.

102. Abgeordneter **Swen Schulz (Spandau)** (SPD)

Welche Strecken wurden aus welchen Gründen bis heute nicht wieder ertüchtigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 7. Dezember 2015

Soweit dem Bund bekannt, wurden u. a. folgende Abschnitte – mit nominellen Grunderneuerungsanteilen – insbesondere wegen fehlenden Wirtschaftlichkeitsnachweises nicht priorisiert und bis heute nicht wieder hergestellt: Hennigsdorf—Velten, Spandau—Falkensee und Blankenfelde—Rangsdorf.

103. Abgeordnete **Dr. Kirsten Tackmann** (DIE LINKE.)

Welche Folgen erwartet die Bundesregierung als Hauptanteilseigner der Deutschen Bahn AG durch eine Ablehnung des Verkaufs des Eberswalder Bahnwerks an einen der beiden Interessenten, die mit Unterstützung der Landesregierung Brandenburg den Erhalt der Arbeitsplätze anstreben, und welche anderen Maßnahmen hält die Bundesregierung für geeignet, um an diesem ostdeutschen Standort die regionale technische Kompetenz zu erhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 9. Dezember 2015

Seit der zum 1. Januar 1994 in Kraft getretenen Bahnreform handelt es sich bei der Deutschen Bahn AG (DB AG) um ein in privatrechtlicher Form geführtes, gewinnorientiertes Wirtschaftsunternehmen, welches den Regelungen des Aktiengesetzes (AktG) unterliegt. Gemäß § 76 Absatz 1 AktG leitet der Vorstand der DB AG das Unternehmen in eigener unternehmerischer Verantwortung.

Operative Entscheidungen des Vorstands fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gesellschafters. Hierzu zählt auch eine Entscheidung über die Zukunft des Bahnwerks Eberswalde, die der Vorstand der DB AG nach Prüfung von Investorvarianten zur Fortführung des Standortes in eigener Verantwortung trifft.

104. Abgeordneter **Markus Tressel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele Bundesmittel stehen in den Jahren 2015 und 2016 zur Finanzierung des Radverkehrs zur Verfügung, und welche Beträge wurden davon bereits abgerufen oder angemeldet (bitte jeweils nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 8. Dezember 2015

Wegen der grundgesetzlich geregelten Zuständigkeiten finanziert der Bund grundsätzlich den Bau und die Erhaltung von Radwegen an Bundesstraßen in seiner Baulast zur Erhöhung der Verkehrssicherheit durch die Entflechtung des Verkehrs. Die Länder sind für den Aus-, Um- und Neubau von Radwegen an Landesstraßen, die Kommunen für Radwege an ihren eigenen Straßen zuständig.

Für den Bau von Radwegen an Bundesstraßen einschließlich der Erhaltung stehen in den Bundeshaushalten 2015 rund 89 Mio. Euro und 2016 rund 98 Mio. Euro zur Verfügung.

Entsprechend den Bedarfsmeldungen der Länder wurden folgende Verfügungsrahmen (VR) festgelegt (Ist 2015 zum Stand 3. Dezember 2015) – Mio. Euro –:

	2015		2016
	VR	Ist	VR
BW	7,4	2,3	10,0
BY	15,5	11,1	16,0
BE	1,0	0,0	1,0
BB	5,3	4,1	6,0
HB	0,0	0,0	0,0
HH	0,0	0,0	0,0
HE	7,5	7,0	8,5
MV	6,7	5,7	9,6
NI	11,9	8,4	10,0
NW	8,9	8,4	10,0
RP	7,9	4,5	9,2
SL	0,5	0,0	0,3
SN	5,0	4,4	4,1
ST	2,8	2,1	4,2
SH	1,5	1,0	2,4
TH	3,2	1,5	3,5

Für den „Radweg Deutsche Einheit“ und für die Ertüchtigung von Betriebswegen an Bundeswasserstraßen für den Radverkehr liegen keine länderweisen Unterteilungen der Mittelverwendung vor. Im Haushaltsjahr 2015 stehen für den „Radweg Deutsche Einheit“ 0,8 Mio. Euro zur Verfügung, wovon 274 389,65 Euro (Stand: 3. Dezember 2015) verausgabt wurden. Der Haushalt 2016 sieht für den „Radweg Deutsche Einheit“ einen Mittelansatz von 2 Mio. Euro vor.

Für den fahrradtauglichen Ausbau von Betriebswegen an Bundeswasserstraßen stehen in den Jahren 2015 und 2016 bundesweit jeweils 1,3 Mio. Euro zur Verfügung. Mit der Maßgabe der hälftigen finanziellen Beteiligung sowie der Übernahme der Verkehrssicherungspflicht durch Kommunen und Gemeindeverbände können mit diesen Mitteln vorhandene Betriebswege an Bundeswasserstraßen auch für den Radverkehr tauglich ausgebaut werden.

Darüber hinaus stehen jährlich weitere Mittel in Höhe von 3,2 Mio. Euro für die Förderung innovativer, nichtinvestiver, mehrjähriger Modellprojekte zur Umsetzung des Nationalen Radverkehrsplans 2020 zur Verfügung, die ebenfalls nicht nach Ländern unterteilt sind. 2015 wurden von den festgelegten 3,19 Mio. Euro insgesamt 2 139 628 Euro verausgabt; für 2016 liegen bereits Anmeldungen in Höhe von rund 3,2 Mio. Euro vor.

Der Bund stellt den Ländern außerdem seit 2007 nach dem Entflechtungsgesetz jährlich Beträge aus dem Bundeshaushalt in Höhe von rund 1,336 Mrd. Euro zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden zur Verfügung. Sie können nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts auch für die Radverkehrsinfrastruktur verwendet werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

105. Abgeordnete **Sylvia Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Klagen von Atomkraftwerke betreibenden Energieversorgungsunternehmen (EVU) sind nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit im Atombereich gegen Bund, Länder oder abstrakt anhängig, und ggf. welche dieser Klagen sind nach Kenntnis der Bundesregierung ruhendgestellt bzw. seitens der EVU in entsprechender Ruhestellungsprüfung (ggf. bitte möglichst auch mit Erläuterung der damit verbundenen Rahmenbedingungen und Zeitschienen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 7. Dezember 2015

Nach Kenntnis der Bundesregierung ergibt sich folgende Übersicht hinsichtlich von Atomkraftwerke betreibenden Energieversorgungsunternehmen erhobener Klagen:

1. Laufende Verfahren, an denen der Bund beteiligt ist:

Verfahren / Gericht	Verfahrensgegenstand	Verfahrensparteien	Streitwert	Beginn des Verfahrens	Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte
Insgesamt neun Verfassungsbeschwerdeverfahren	13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes	Energieversorgungsunternehmen	Kein Streitwert	Ende 2011 bis Mitte 2012	Übermittlung von drei der neun Verfassungsbeschwerden exemplarisch an die Bundesregierung mit Gelegenheit zur Stellungnahme; Stellungnahme durch Bundesregierung eingereicht am 28. Februar 2013; mündliche Verhandlung voraussichtlich Februar/ März des Jahres 2016
Klage beim Internationalen Zentrum für die Beilegung von Investitionsschutzstreitigkeiten (ICSID)	13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes und Kernbrennstoffsteuergesetz	Energieversorgungsunternehmen vs. Bundesrepublik Deutschland	4,5 Mrd. Euro	Mai 2012	Bundesregierung hat Klageerwiderung am 22. August 2014 eingereicht; Gegenseite hat Replik zum 1. September 2015 eingereicht; die Bundesregierung wird eine entsprechende Duplik erstellen. Mündliche Verhandlung voraussichtlich im Oktober des Jahres 2016

Verfahren / Gericht	Verfahrensgegenstand	Verfahrensparteien	Streitwert	Beginn des Verfahrens	Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte
OVG Münster	Klage auf Zugang zu amtlichen Dokumenten im Zusammenhang mit dem 13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes nach dem Umweltinformationsgesetz	Energieversorgungsunternehmen vs. Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	5.000 Euro	26. September 2012	Berufungsverfahren
OVG Berlin-Brandenburg	Klage auf Zugang zu amtlichen Dokumenten nach dem Umweltinformationsgesetz	Energieversorgungsunternehmen vs. Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und durch das Bundeskanzleramt	5.000 Euro	25. Juni 2014	Berufungsverfahren; am 13. November 2015 Zurückweisung der durch den Bund eingelegten Berufung; noch nicht rechtskräftig

Verfahren / Gericht	Verfahrensgegenstand	Verfahrensparteien	Streitwert	Beginn des Verfahrens	Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte
LG Essen	Anordnungen der einstweiligen Betriebseinstellung (Biblis A und B)	Energieversorgungsunternehmen vs. Land Hessen, Bundesrepublik Deutschland	ca. 235 Mio. Euro	15. September 2014	derzeit: Schriftsatzaustausch der Beteiligten; erster Termin zur mündlichen Verhandlung im Dezember 2015
LG Hannover	Anordnungen der einstweiligen Betriebseinstellung (Isar I, Unterweser)	Energieversorgungsunternehmen vs. Freistaat Bayern, Bundesrepublik Deutschland sowie Energieversorgungsunternehmen vs. Land Niedersachsen, Bundesrepublik Deutschland	insgesamt ca. 386 Mio. Euro	1. Oktober 2014	derzeit: Schriftsatzaustausch der Beteiligten; erster Termin zur mündlichen Verhandlung im April 2016
LG Bonn	Anordnungen der einstweiligen Betriebseinstellung (Neckarwestheim 1 und Philippsburg 1)	Energieversorgungsunternehmen vs. Land Baden-Württemberg, Bundesrepublik Deutschland	ca. 261 Mio. Euro	22. Dezember 2014	derzeit: Schriftsatzaustausch der Beteiligten; erster Termin zur mündlichen Verhandlung im Februar des Jahres 2016
VG Berlin	Rückzahlung der erbrachten Vorausleistung auf den Förderbeitrag nach dem Förderfondsvertrag	Energieversorgungsunternehmen vs. Bundesrepublik Deutschland	ca. 54 Mio. Euro	29. Mai 2015	derzeit: Schriftsatzaustausch der Beteiligten; die Klagebegründung ist am 25. November 2015 eingegangen

Zu finanzgerichtlichen Verfahren hinsichtlich des Kernbrennstoffsteuergesetzes:

Die Nennung der Anhängigkeit konkreter gerichtlicher Verfahren impliziert, dass ein Steuerstreit existiert und deshalb eine Steuerschuld gegeben sein muss. Die Tatsache, dass hinsichtlich bestimmter Beteiligter eine Steuerschuld besteht, unterliegt dem strafbewehrten Steuergeheimnis des § 30 der Abgabenordnung und darf von der Bundesregierung deshalb nicht offenbart werden. Eckdaten der einzelnen Verfahren dürfen deshalb nur weitergegeben werden, wenn es hierbei um Verhältnisse der Verwaltung selbst geht oder wenn die Verhältnisse offenkundig sind.

Unter diesen Prämissen kann die Frage dahingehend beantwortet werden, dass die auf Bundesseite prozessbeteiligten Behörden die Hauptzollämter Augsburg, Karlsruhe, Hamburg-Stadt, Hannover sowie Osnabrück sind; hierzu sind gerichtliche Verfahren bei den Finanzgerichten Baden-Württemberg, München und Hamburg anhängig.

Darüber hinaus ist im Zusammenhang mit dem Kernbrennstoffsteuergesetz ein konkretes Normenkontrollverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig, und dem Europäischen Gerichtshof wurde ein Vorabentscheidungsersuchen zugeleitet, welches zwischenzeitlich entschieden worden ist.

Der Europäische Gerichtshof hat am 4. Juni 2015 festgestellt, dass das Kernbrennstoffsteuergesetz nicht gegen das Recht der Europäischen Union verstößt.

2. Verfahren auf Landesebene:

Baden-Württemberg:

Verfahren / Gericht	**Verfahrensgegenstand**	**Verfahrensparteien**	**Streitwert**	**Beginn des Verfahrens**	**Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte**
LG Bonn (siehe auch Verfahren mit Beteiligung des Bundes)	Anordnung der einstweiligen Betriebseinstellungen (Neckarwestheim I und Philippsburg)	Energieversorgungsunternehmen vs. Land Baden-Württemberg und Bundesrepublik Deutschland	ca. 261 Mio. Euro	22. Dezember 2014	derzeit: Schriftsatzaustausch der Beteiligten; erster Termin zur mündlichen Verhandlung im Februar des Jahres 2016

Bayern:

Verfahren / Gericht	Verfahrensgegenstand	Verfahrensparteien	Streitwert	Beginn des Verfahrens	Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte
LG Hannover (siehe auch Verfahren mit Beteiligung des Bundes)	Anordnungen der einstweiligen Betriebseinstellung (Isar I, Unterweser)	Energieversorgungsunternehmen vs. Freistaat Bayern, Bundesrepublik Deutschland sowie Energieversorgungsunternehmen vs. Land Niedersachsen, Bundesrepublik Deutschland	insgesamt ca. 386 Mio. Euro	1. Oktober 2014	derzeit: Schriftsatzaustausch der Beteiligten; erster Termin zur mündlichen Verhandlung im April des Jahres 2016
VGH München	Klage auf Feststellung des Nichtbestehens der Sorgepflicht nach § 9a Absatz 2a Atomgesetz	Energieversorgungsunternehmen vs. Freistaat Bayern			derzeit: Durch Beschluss Ruhen des Verfahrens angeordnet

Hessen:

Verfahren / Gericht	Verfahrensgegenstand	Verfahrensparteien	Streitwert	Beginn des Verfahrens	Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte
VGH Kassel (Berufungsverfahren)	Klage auf Zugang zu amtlichen Dokumenten im Zusammenhang mit dem 13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes nach dem Hessischen Umweltinformationsgesetz	Energieversorgungsunternehmen vs. Land Hessen vertreten durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	5.000 Euro	Berufung eingelegt am 28. November 2014	derzeit: Schriftsatzaustausch der Beteiligten
LG Essen (siehe auch Verfahren mit Beteiligung des Bundes)	Anordnungen der einstweiligen Betriebseinstellung (Biblis A und B)	Energieversorgungsunternehmen vs. Land Hessen, Bundesrepublik Deutschland	ca. 235 Mio. Euro	25. August 2014	derzeit: Schriftsatzaustausch der Beteiligten; erster Termin zur mündlichen Verhandlung im Dezember des Jahres 2015
VGH Kassel	Sorgepflicht nach § 9a Absatz 2a Atomgesetz Feststellung, dass Verpflichtung zur Unterbringung der aus der Wiederaufarbeitung zurückkehrenden Castoren in Standortzwischenlagern nicht besteht	Energieversorgungsunternehmen vs. Land Hessen	Vorläufiger Streitwert: 10 Mio. Euro		derzeit: Mit Beschluss vom 30. September 2015 Ruhen des Verfahrens angeordnet

Niedersachsen:

Verfahren / Gericht	Verfahrensgegenstand	Verfahrensparteien	Streitwert	Beginn des Verfahrens	Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte
OVG Lüneburg	Sorgepflicht nach § 9a Absatz 2a Atomgesetz Feststellung, dass Verpflichtung zur Unterbringung der aus der Wiederaufarbeitung zurückkehrenden Castoren in Standortzwischenlagern nicht besteht	Energieversorgungsunternehmen vs. Land Niedersachen	30.000 Euro	6. Oktober 2014	derzeit: Schriftsatzaustausch der Beteiligten; mit Beschluss vom 28. August 2015 Ruhen des Verfahrens angeordnet
OVG Lüneburg	Sorgepflicht nach § 9a Absatz 2a Atomgesetz Feststellung, dass Verpflichtung zur Unterbringung der aus der Wiederaufarbeitung zurückkehrenden Castoren in Standortzwischenlagern nicht besteht	Energieversorgungsunternehmen vs. Land Niedersachen	20.000 Euro	15.Oktober 2014	derzeit: Schriftsatzaustausch der Beteiligten; mit Beschluss vom 2. September 2015 Ruhen des Verfahrens angeordnet

Verfahren / Gericht	Verfahrensgegenstand	Verfahrensparteien	Streitwert	Beginn des Verfahrens	Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte
Landgericht Hannover (siehe auch Verfahren mit Beteiligung des Bundes)	Schadensersatz wegen Anordnung der dreimonatigen Betriebseinstellung für Kernkraftwerk Unterweser und Kernkraftwerk Unterweser I	Energieversorgungsunternehmen vs. Land Niedersachen und Bund, bzw. Bayern und Bund, jeweils als Gesamtschuldner	ca. 386 Mio. Euro	1. Oktober 2014	Klage wurde am 17. Oktober 2014 zugestellt; derzeit: Schriftsatzaustausch der Beteiligten erster Termin zur mündlichen Verhandlung im April des Jahres 2016

Rheinland-Pfalz:

Verfahren / Gericht	Verfahrensgegenstand	Verfahrensparteien	Streitwert	Beginn des Verfahrens	Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte
OVG Rheinland-Pfalz	Klage auf Zugang zu amtlichen Dokumenten im Zusammenhang mit dem 13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes nach dem Landesumweltinformationsgesetz Rheinland-Pfalz	Energieversorgungsunternehmen vs. Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung des Landes Rheinland-Pfalz		17. August 2012	derzeit: Berufungsverfahren gegen das Urteil des VG Mainz vom 16. Juli 2015, das der Klage teilweise stattgegeben hat. Beide Seiten haben Berufung eingelegt. Das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung des Landes Rheinland-Pfalz hat die Berufung begründet. Der Gegenseite wurde für die Begründung der Berufung Frist bis 15. Februar 2016 gewährt.

Verfahren / Gericht	Verfahrensgegenstand	Verfahrensparteien	Streitwert	Beginn des Verfahrens	Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte
OVG Rheinland-Pfalz	Klage auf Zugang zu amtlichen Dokumenten im Zusammenhang mit dem 13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes nach dem Landesumweltinformationsgesetz Rheinland-Pfalz	Energieversorgungsunternehmen vs. Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und bei der Europäischen Union		14. August 2012	derzeit: Berufungsverfahren gegen das Urteil des VG Mainz vom 16. Juli 2015, das die Klage insgesamt abgewiesen hat. Die Klägerin hat Berufung eingelegt. Ihr wurde für die Begründung der Berufung Frist bis 15. Februar 2016 gewährt.

Schleswig-Holstein:

Verfahren / Gericht	Verfahrensgegenstand	Verfahrensparteien	Streitwert	Beginn des Verfahrens	Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte
VG Schleswig	Klage auf Zugang zu amtlichen Dokumenten nach Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG SH) im Zusammenhang mit dem Atommoratorium und dem 13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes	juristische Person vs. Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein	5.000 Euro	3. Mai 2013	derzeit: in-camera-Verfahren gemäß § 99 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
OVG Schleswig (1. Instanz)	Anfechtung atomrechtlicher Auflagen	juristische Person vs. Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein	Festsetzung ausstehend	25. Januar 1999	derzeit: Ruhen des Verfahrens durch OVG angeordnet

Verfahren / Gericht	Verfahrensgegenstand	Verfahrensparteien	Streitwert	Beginn des Verfahrens	Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte
OVG Schleswig (1. Instanz)	Feststellung des Nichtbestehens der Sorgepflicht nach § 9a Absatz 2a Atomgesetz	juristische Person vs. Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein	100.000 Euro	15. Oktober 2014	derzeit: Mit Beschluss vom 8. Oktober 2015 Ruhen des Verfahrens angeordnet
OVG Schleswig (1. Instanz)	Feststellung des Nichtbestehens der Sorgepflicht nach § 9a Absatz 2a Atomgesetz	juristische Person vs. Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein	100.000 Euro	28. Oktober 2014	derzeit: Mit Beschluss vom 8. Oktober 2015 Ruhen des Verfahrens angeordnet
OVG Schleswig (1. Instanz)	Feststellung des Nichtbestehens der Sorgepflicht nach § 9a Absatz 2a Atomgesetz	juristische Person vs. Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein	100.000 Euro	28. Oktober 2014	derzeit: Mit Beschluss vom 12. Oktober 2015 Ruhen des Verfahrens angeordnet

106. Abgeordnete
Sylvia Kotting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung bezüglich des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens für das ausgetauschte konische Strahlrohr am Berliner Forschungsreaktor BER II, und falls dieses bisher nicht durchgeführt worden ist, bitte die Gründe detailliert darlegen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. Dezember 2015

Dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) liegen keine Kenntnisse über ein atomrechtliches Genehmigungsverfahren für den Austausch des konischen Strahlrohrs am Berliner Forschungsreaktor BER II vor.

Der Austausch erfolgte mit Zustimmung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde des Landes Berlin. Dem BMUB wurde im Rahmen von Bund-Länder-Gremien fortlaufend über den Austausch berichtet.

107. Abgeordneter
Christian Kühn
(Tübingen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Seit wann liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die Risiken von biozidhaltigen Fassadenschutzmitteln vor, und wann wird das vom Parlamentarischen Staatssekretär bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Florian Pronold, angekündigte systematische Monitoring eingeführt (vgl. www.ndr.de/fernsehen/sendungen/45_min/Die-Waermedaemmerung,sendung443002.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. Dezember 2015

Biozide unterliegen aufgrund ihrer inhärenten Eigenschaften einem Zulassungsverfahren nach EU-Recht (Verordnung (EU) Nr. 528/2012). Nur solche Produkte, deren Auswirkungen nach behördlicher Prüfung als vertretbar anzusehen sind, dürfen auf dem Markt bereitgestellt werden.

Wirkstoffe für Fassadenschutzmittel dürfen aufgrund einer Übergangsregelung, welche ein EU-Zeitplan vorgibt, ungeprüft weiter vermarktet werden, bis über ihre Zulässigkeit entschieden worden ist. Daher liegen der Bundesregierung zurzeit keine wissenschaftlich belastbaren Erkenntnisse über die Risiken vor, die von Fassadenschutzmitteln für Umwelt und Gesundheit ausgehen können.

In einigen Bundesländern wurden Wirkstoffe in Gewässern gefunden, die im Biozidbereich eingesetzt werden, insbesondere auch in Fassadenschutzmitteln. Auch Messungen an Kläranlagenabläufen haben solche Einträge bestätigt.

Systematische und statistisch relevante Messungen biozider Wirkstoffe in der Umwelt finden derzeit in Deutschland jedoch nicht statt. Im Rahmen des Umweltforschungsplans des Bundesumweltministeriums entwickelt das Umweltbundesamt derzeit ein Konzept, das zukünftig als Grundlage für solche Messungen dienen könnte. Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, dass die Bundesländer in ihrer Zuständigkeit für die Überwachung ein entsprechendes Monitoring biozider Wirkstoffe künftig durchführen.

108. Abgeordneter **Peter Meiwald** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie bewertet die Bundesregierung den von der Europäischen Kommission am 2. Dezember 2015 vorgelegten überarbeiteten Entwurf eines Abfallpaketes im Vergleich zum ersten Entwurf, und wird sie sich in den weiteren Verhandlungen zum EU-Abfallpaket insbesondere für eine Wiederaufnahme von konkreten Zielvorgaben für Abfallvermeidung, höhere europäische Recyclingquoten, gegen Lebensmittelverschwendung und gegen die Vermüllung der Meere einsetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 9. Dezember 2015

Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich die neuen Vorschläge der Europäischen Kommission vom 2. Dezember 2015, soweit sie geeignet sind, mittelfristig dem Ziel einer Recyclingwirtschaft in Europa näher zu kommen.

Die Vorschläge der Kommission umfassen neben dem „Abfallpaket“ die Mitteilung „Closing the loop – An EU action plan for the Circular Economy“, die die einzelnen Stufen im Wirtschaftskreislauf umfasst und durchleuchtet und geplante Maßnahmen der nächsten Jahre vorstellt, wobei der Schwerpunkt im Schließen der Kreisläufe und weniger in der Steigerung der Ressourceneffizienz liegt.

Die Vorschläge zur Änderung verschiedener abfallrechtlicher Vorschriften („Abfallpaket“) bedürfen zunächst einer detaillierten Prüfung, insbesondere im Hinblick auf ihre rechtliche Konsistenz, praktische Umsetzbarkeit, Finanzierbarkeit und die ökologischen wie ökonomischen Auswirkungen. Ohne den Ergebnissen dieser noch vorzunehmenden Detailprüfung vorgreifen zu können, ist festzustellen, dass die Vorschläge in einigen Punkten Verbesserungen gegenüber dem zurückgezogenen Vorschlag vom Juli des Jahres 2014 aufweisen. Es ist zu erkennen, dass sich die Kommission bemüht hat, praktikablere und im Hinblick auf das sehr unterschiedliche Niveau der Entwicklung der Kreislaufwirtschaft in den EU-Staaten zielführende Vorschläge zu entwickeln. Die weitere Position der Bundesregierung wird nach beschriebener detaillierter Prüfung entwickelt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

109. Abgeordneter **Dr. Thomas Gambke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie hoch waren die Bundesfördermittel für Fachhochschulen seit dem Jahr 2006 (bitte nach Jahren aufschlüsseln und den Planhaushalt für 2016 berücksichtigen), und wie hoch waren im jeweiligen Jahr die Mittel, die über das Programm FHprofUnt bereitgestellt wurden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Müller vom 8. Dezember 2015

Es wird davon ausgegangen, dass sich der erste Teil der Frage ausschließlich auf das Programm „Forschung an Fachhochschulen“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) bezieht.

Das Programm „Forschung an Fachhochschulen“ startete im Sommer 2006 und besteht aus mehreren Förderlinien und Fördermaßnahmen. Hierzu zählt auch die ab 2007 fördermittelwirksame Förderlinie „Forschung an Fachhochschulen mit Unternehmen“ (FHprofUnt). Die Förderlinie FHprofUnt wurde bislang in neun Förderrunden (2007 bis 2015) durchgeführt.

Die jährlichen Haushaltsansätze für das im Jahr 2006 gestartete Programm „Forschung an Fachhochschulen“ sind der beigefügten Tabelle 1 zu entnehmen. Die jeweils pro Förderrunde in der Förderlinie FHprofUnt bereitgestellten Mittel sind der beigefügten Tabelle 2 zu entnehmen. Die zur Förderrunde 2015 eingereichten Anträge werden zurzeit geprüft. Insofern können noch keine Angaben zu den bereitgestellten Mitteln für diese Förderrunde gemacht werden. Der Großteil der Bewilligungen wird Anfang bis Mitte 2016 erfolgen.

Tabelle 1: Übersicht der Mittelansätze des Programms "Forschung an Fachhochschulen" 2006 - 2015 einschl. HH-Ansatz für 2016 im Epl-Entwurf

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Haushaltsansatz in Mio. €	15,0	28,0	30,0	34,0	37,0	37,0	40,7	41,5	41,9	45,9	48,0

110. Abgeordneter **Dr. Thomas Gambke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie hat sich die Anzahl der Förderanträge (insgesamt gestellte und bewilligte Anträge) seit den im Jahr 2015 verkündeten Änderungen der Förderleitlinien für das Programm FHprofUnt verändert (bitte monatlich angeben), und wie hat sich die Bearbeitungsdauer eines Förderantrags durch den Wechsel der Projektträgergesellschaft verändert (bitte durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Antrags jeweils für die letzten fünf Jahre angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Müller vom 8. Dezember 2015

Die in der Frage angesprochene Änderung der Förderlinie hat sich nicht auf die Anzahl der Skizzen ausgewirkt. Angaben hierzu sind der beigefügten Tabelle 2 zu entnehmen. Die Anzahl der Skizzen von der Förderrunde 2014 (191 Skizzen) zur Förderrunde 2015 (189 Skizzen) ist fast unverändert geblieben.

Seit der Förderrunde 2013 erfolgt das Auswahlverfahren in der Förderlinie FHprofUnt nicht mehr einstufig anhand von Anträgen sondern zweistufig anhand von Skizzen und Anträgen. Da angenommen wird, dass eine zwischen den Förderrunden vergleichbare Aufstellung erwünscht ist, ist in der beigefügten Tabelle 2 bis 2012 von „Anträgen" und ab 2013 von „Skizzen" die Rede. Die Bearbeitungsdauer vom Zeitpunkt der Antrags- bzw. Skizzeneinreichung bis zur Bewilligung hat sich in den letzten Jahren nicht verändert. Sie beträgt im Durchschnitt neun bis zwölf Monate. Der Wechsel des Projektträges im Jahr 2012 hat die Bearbeitungsdauer nicht beeinflusst.

Tabelle 2: Übersicht Förderlinie FHprofUnt: Förderrunden 2007 - 2015

2007			2008			2009			2010			2011		
Anträge	Bewilligungen	Fördersumme	Anträge	Bewilligungen	Fördersumme	Anträge	Bewilligungen	Fördersumme	Anträge	Bewilligungen	Fördersumme	Anträge	Bewilligungen	Fördersumme
314	106	23.598.034 €	333	102	24.103.961 €	314	99	24.615.329 €	367	129	33.944.868 €	384	49	13.192.751 €

2012			2013			2014**			2015			Gesamt (bis 2014)		
Anträge	Bewilligungen	Fördersumme	Skizzen	Bewilligungen	Fördersumme	Skizzen	Bewilligungen	Fördersumme	Skizzen	Bewilligungen	Fördersumme	Skizzen	Bewilligungen	Fördersumme
383	79	24.245.302 €	415	68	21.584.262 €	191	61	19.431.422 €	189	*	*	2701	693	184.715.928 €

* Antragsprüfverfahren läuft noch

**Ab der Förderrunde 2014 werden Verbundprojekte mit mehreren Fachhochschulen jeweils als eine Skizze erfasst. Die Zahl der Bewilligungen richtet sich jedoch nach der Anzahl der Verbundpartner.

111. Abgeordneter **Dr. Thomas Gambke** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Gab es durch den Wechsel der Projektträgergesellschaft beim Programm FHprofUnt und bei der Einführung einer zehnprozentigen Zuschussbeteiligung für beteiligte Unternehmen Änderungen in der Größenstruktur beteiligter Unternehmen (z. B. dadurch, dass weniger kleine und mittlere Unternehmen an dem Programm teilnehmen) und der Qualität der Beratung programminteressierter Fachhochschulen und Unternehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Müller vom 8. Dezember 2015

Mit der Förderrunde 2015 wurde von Seiten des oder der kooperierenden Unternehmen eine Mitfinanzierung des Projektes in Höhe von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben vorgeschrieben. Da in den Richtlinien zu FHprofUnt keine Differenzierung nach Unternehmensgröße vorgenommen wird, erfolgt keine statistische Erhebung zur Größe der beteiligten Unternehmen. Aus den eingereichten Skizzen ist allerdings ersichtlich, dass sich bei der Förderrunde 2015 erneut kleine und mittlere Unternehmen als Partner beteiligen wollen. Die Entscheidung über die eingereichten Förderanträge zur Förderrunde 2015 wird Anfang 2016 getroffen werden.

Mit dem Wechsel des Projektträgers hat sich die Qualität der Beratung programminteressierter Fachhochschulen und Unternehmen verbessert, z. B. durch die vom Projektträger zu jeder Bekanntmachung bundesweit durchgeführten Informationsveranstaltungen. Zudem steht der Projektträger permanent für individuelle Beratungsgespräche zum Programm „Forschung an Fachhochschulen“ zur Verfügung.

112. Abgeordneter **Kai Gehring** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwiefern können Beschäftigte an Hochschulen, die aus Drittmittelprojekten des Bundes finanziert werden, im Rahmen ihrer Arbeitszeit Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung wahrnehmen, und welche Fälle sind der Bundesregierung bekannt, in denen Hochschulleitungen unter Berufung auf Zuwendungsbestimmungen der Projektförderung des Bundes die Übernahme von Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung untersagt haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 7. Dezember 2015

Nach § 37 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) ist die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule Recht und Pflicht aller Mitglieder. § 37 Absatz 3 HRG sieht ferner vor, dass die Hochschulmitglieder wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden dürfen.

Auch wenn das Hochschulrahmengesetz nach Wegfall der Rahmengesetzgebungskompetenz keine bindende Wirkung für die Landesgesetzgeber mehr entfaltet, sind die rahmenrechtlichen Vorgaben des Bundes weiterhin in den Landeshochschulgesetzen umgesetzt und näher ausgestaltet und ist die Ausgestaltung im Übrigen den Hochschulen zur Regelung in ihrer jeweiligen Grundordnung übertragen.

Die hochschulrechtlichen Bestimmungen der Länder differenzieren für die Mitwirkung an der Selbstverwaltung bei Beschäftigten der Hochschule nicht danach, ob die Beschäftigung aus Haushalts-, Projekt- oder anderen Mitteln finanziert wird. Fälle, in denen Hochschulleitungen unter Berufung auf Zuwendungsbestimmungen der Projektförderung des Bundes die Übernahme von Aufgaben in der akademischen Selbstverwaltung untersagt haben, sind der Bundesregierung nicht bekannt.

113. Abgeordneter **Kai Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie wird die Bundesregierung die wechselseitige Zusage, eine deutsch-tunesische Universität zu gründen (siehe Berliner Zeitung vom 5. November 2015 „Unterstützung für Tunesiens fragile Demokratie“), umsetzen (bitte Arbeitsschritte und Zeitplan bis zur Gründung nennen), und welches Fächerspektrum ist ihr dabei wichtig?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 7. Dezember 2015

Während des Besuchs des tunesischen Premierministers Habib Essid und seiner Delegation in Deutschland am 5. November 2015 war die Gründung einer deutsch-tunesischen Hochschule sowohl während eines Treffens zwischen der Bundeskanzlerin und dem tunesischen Regierungschef als auch während eines Gesprächs zwischen der Bundesministerin Prof. Dr. Johanna Wanka und ihrem tunesischen Amtskollegen Chiheb Bouden eines der besprochenen Themen.

Es wurde vereinbart, das Projekt der Gründung einer „deutsch-tunesischen Hochschule gemeinsam voranzutreiben. Ziel ist eine technisch orientierte Hochschule mit dem Schwerpunkt Ingenieurwesen.

In dieser frühen Phase des Projekts wird von deutscher Seite zunächst die Abstimmung über einen Zeitplan mit den tunesischen Stellen angestrebt. Mit Beginn des Lehrbetriebs ist frühestens ab dem Wintersemester 2019/20 zu rechnen.

114. Abgeordneter **Kai Gehring** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Was soll aus Sicht der Bundesregierung während des von der Leopoldina-Nationale Akademie der Wissenschaften und der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften empfohlenen internationalen Moratoriums bei Keimbahn-Manipulationstechnologien im Rahmen von genome editing in der Medizin passieren?

115. Abgeordneter **Kai Gehring** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie und für welche ethisch-juristischen und sozialpolitischen Fragestellungen des genome etiding beim Menschen soll die Zeit des Moratoriums genutzt werden (bitte inkl. Angabe der Akteure)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 8. Dezember 2015

Die Fragen 114 und 115 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die internationale Wissenschaftsgemeinschaft hat zuallererst selbst die Aufgabe angenommen, mögliche ethische und rechtliche Fragen der Genom-Editierung umfassend zu beleuchten. Aktuell wird international insbesondere die Anwendung der Genom-Editierung in der menschlichen Keimbahn diskutiert. In Deutschland enthält das Embryonenschutzgesetz ein umfassendes Verbot von Keimbahneingriffen. International sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen jedoch zum Teil weniger streng.

Die Akademien und die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) sprechen sich in ihrer Stellungnahme „Chancen und Grenzen des genome editing" vom September 2015 für ein internationales Moratorium für sämtliche Formen der künstlichen Keimbahnintervention beim Menschen aus, bei der Veränderungen des Genoms an Nachkommen weitergegeben werden können. Die Akademien und die DFG empfehlen, dass ein Moratorium genutzt werden soll, um offene Fragen transparent und kritisch zu diskutieren, den Nutzen und potentielle Risiken der Methoden zu beurteilen und Empfehlungen für zukünftige Regelungen zu erarbeiten.

Die Bundesregierung begrüßt die wissenschaftsgetriebene Bearbeitung der ethisch-rechtlichen und sozialpolitischen Fragestellungen in diesem Zusammenhang. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat zudem im September 2015 eine Förderbekanntmachung hierzu veröffentlicht. Gefördert werden sollen Forschungsverbünde und Klausurwochen zu ethischen, rechtlichen und sozialen Aspekten moderner Verfahren der Genom-Editierung und deren möglichen Anwendungen.

Mit dieser Bekanntmachung fördert das BMBF die fundierte wissenschaftliche Analyse und Reflexion der ethischen, rechtlichen und sozialen Aspekte, die durch die Genom-Editierung aufgeworfen werden können, sowie die Auswirkungen auf Wissenschaft und Gesellschaft. Hieraus sollen auch mögliche Handlungsoptionen für die betroffenen Akteure aus Politik, Wissenschaft und Gesellschaft abgeleitet werden.

Nähere Angaben zu den Zielsetzungen finden sich im Text der Bekanntmachung (www.bmbf.de/foerderungen/bekannmachung.php?B=1076).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

116. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

In welche konkreten Projekte flossen die vom Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Dr. Gerd Müller, während seiner Reise in die Zentralafrikanische Republik (ZAR) im März 2014 angekündigten 10 Mio. Euro zur Verbesserung der humanitären Lage in der ZAR (www.sueddeutsche.de/politik/buergerkrieg-in-der-zentralafrikanischen-republik-deutschland-verspricht-zehn-millionen-euro-nothilfe-1.1912458), und in welcher Höhe stellt die Bundesregierung für den Zeitraum von 2010 bis 2015 ODA-Mittel (ODA: Official Development Assistance für den Bereich Gesundheit in Entwicklungs- und Schwellenländern zur Verfügung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 8. Dezember 2015

Die Mittel flossen in folgende Projekte:

a) Welternährungsprogramm Nothilfeoperation „Saving Lives and Protecting Livelihoods in the Central African Republic“ (3,5 Mio. Euro),

b) gezielte Nahrungsmittelhilfe für Flüchtlinge und Opfer von bewaffneten Konflikten aus der Zentralafrikanischen Republik in der Demokratischen Republik Kongo (1,5 Mio. Euro),

c) Stärkung der Resilienz der von der Krise betroffenen Bevölkerung in der Präfektur Bangui Rural (5 Mio. Euro).

Die Bundesregierung stellte im Zeitraum 2010 bis 2013 insgesamt 3,003 Mrd. Euro ODA-Mittel für den Bereich Gesundheit in Entwicklungsländern zur Verfügung. Die ODA-Werte werden zurückschauend ermittelt. Das Sekretariat des Entwicklungsausschusses der OECD veröffentlicht die endgültigen ODA-Werte der Mitglieder gegen Ende des Jahres, das auf das Berichtsjahr folgt.

Diese Werte liegen für 2014 und 2015 noch nicht vor. Eine Kategorie „Schwellenländer“ gibt es in der OECD-Statistik nicht.

117. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)

Welche Ausgaben für Flüchtlinge im Inland rechnet sich die Bundesregierung in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 (geplant) als öffentliche Entwicklungshilfe an (bitte um Auflistungen, um welche Ausgaben es sich dabei handelt, sowie des finanziellen Umfangs dieser Ausgaben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 10. Dezember 2015

Wie bereits dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages berichtet, ist eine vollständige und belastbare Aufstellung über die ODA-anrechenbaren Flüchtlingskosten im Inland derzeit nicht möglich. Mit Ablauf des ersten Quartals 2016 wird die Bundesregierung den Haushaltsausschuss über die Entwicklung der ODA-anrechenbaren Flüchtlingskosten für das Berichtsjahr 2015 unterrichten und eine Einschätzung für 2016 abgeben.

Berlin, den 11. Dezember 2015

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333